



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Polizei fedpol**

# BERICHT

2012

**Mai 2013**

**JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS**

Publikation des Bundesamtes für Polizei

## **DIE THEMEN**

Statistik

Typologien

Aus der Praxis der MROS

Internationales

Internet Links



# MROS

## 15. Jahresbericht

Mai 2013

## 2012

---

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Polizei

**Meldestelle für Geldwäscherei**

3003 Bern

Telefon: (+41) 031 323 40 40

Fax: (+41) 031 323 39 39

E-Mail: [mros.info@fedpol.admin.ch](mailto:mros.info@fedpol.admin.ch)

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Jahresstatistik der Meldestelle	5
2.1. Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2012	5
2.2. Allgemeine Feststellungen	6
2.2.1 Meldungseingang	6
2.2.2 Meldungen von Zahlungsverkehrsanbietern	8
2.2.3 Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstatteten Meldungen	9
2.2.4 Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG	14
2.2.5 Weiterleitungsquote	18
2.2.6 Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten	21
2.3. Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)	23
2.3.1 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	23
2.3.2 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die Meldestelle	25
2.4. Terrorismusfinanzierung	27
2.5. Detailstatistik	31
2.5.1 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	31
2.5.2 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	34
2.5.3 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	37
2.5.4 Die Banken	40
2.5.5 Verdachtsbegründende Elemente	43
2.5.6 Deliktarten der Vortat	46
2.5.7 Domizil des Vertragspartners	50
2.5.8 Nationalität des Vertragspartners	52
2.5.9 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	54
2.5.10 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	56
2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	58
2.5.12 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	61
3. Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2012)	65
3.1. Verheimlichte Gemälde	65
3.2. Freudenhaus in der Karibik	66
3.3. Kreditvergabe gegen Bestechung	67
3.4. Diamanten sind nicht für die Ewigkeit	68
3.5. Raketenstart im südamerikanischen Energiesektor	68
3.6. Grundstückhandel mit gefälschten Urkunden	69
3.7. Markthändler auf Abwegen	70
3.8. Bruderliebe	71
3.9. Panzer für Afrika	71
3.10. Schutzgeldzahlung mit Drogengeld?	72
3.11. Das geheime Lager – oder: Beweismaterial ausgelagert	73
3.12. Gelegenheit macht Diebe	74
3.13. Wechselgeschäfte	75

---

3.14. Faites vos jeux, rien ne va plus !	75
4. Aus der Praxis der Meldestelle	77
4.1. Einziehung von Vermögenswerten zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft trotz Einstellungsverfügung und die statistische Verarbeitung durch die MROS	77
4.2. Die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, Verfügungen der MROS anzuzeigen (Art. 29a Abs. 2 GwG), und die statistische Verarbeitung durch die MROS	78
4.3. Änderung des Geldwäschereigesetzes	79
4.4. Meldepflicht bei Gleichsetzung eines Staatsregimes mit einer kriminellen Organisation	81
4.5. Änderung des Meldesystems	83
4.6. Gerichtsurteile	85
4.6.1 Meldepflicht und Anwaltsgeheimnis	85
5. Internationales	87
5.1. Egmont-Gruppe	87
5.2. GAFI/FATF	88
6. Internet Links	90
6.1. Schweiz	90
6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei	90
6.1.2 Aufsichtsbehörden	90
6.1.3 Selbstregulierungsorganisationen	90
6.1.4 Nationale Verbände und Organisationen	91
6.1.5 Weitere	91
6.2. International	91
6.2.1 Ausländische Meldestellen	91
6.2.2 Internationale Organisationen	91
6.3. Weitere Links	91

## 1. Vorwort

Die Verdachtsmeldungen, die Finanzintermediäre im Jahr 2012 der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erstattet haben, betreffen eine Gesamtsumme an Vermögenswerten von über drei Milliarden Schweizer Franken. Das entspricht dem Höchstwert des Vorjahres. Im Berichtsjahr sind 1'585 Meldungen wegen Verdachts auf Geldwäscherei bzw. Terrorismusfinanzierung erstattet worden. Das sind geringfügig weniger als 2011, aber dennoch sehr viele. Die hohe Zahl an Meldungen im Jahr 2011 war auf eine Reihe aussergewöhnlicher Umstände zurückzuführen gewesen: zum einen auf die tiefgreifenden politischen Ereignisse, die sich in einigen Ländern zugetragen hatten, und zum anderen auf die Vielzahl an Verdachtsmeldungen von Zahlungsverkehrsanbietern. Im Jahr 2012 ist es zu keinen vergleichbaren aussergewöhnlichen Ereignissen gekommen. Würden die aufgrund der Ereignisse im Jahr 2011 erstatteten Verdachtsmeldungen ausser Acht gelassen, hätte die Zahl der 2012 eingereichten Meldungen den Vorjahreswert übertroffen. So oder so können die Berichtsjahre 2011 und 2012 als Rekordjahre bezeichnet werden, was die Zahl erstatteter Verdachtsmeldungen angeht.

Gegenüber dem Vorjahr ist 2012 die Zahl komplexer Fälle zurückgegangen. Am Anfang eines komplexen Falls steht eine Verdachtsmeldung, die zahlreiche natürliche und juristische Personen zum Gegenstand hat. Zu allen gemeldeten Personen und Sachverhalten stellt MROS eingehende Nachforschungen an. Für gewöhnlich werden die aus Nachforschungen zur selben Person oder deren Umfeld gewonnenen Erkenntnisse in Fallkomplexe zusammengefasst und gesamthaft analysiert. Da die MROS im Berichtsjahr nicht wie im Vorjahr mit vielen komplexen, sondern mit einer Vielzahl einzelner Fälle befasst worden ist, musste jeder Fall separat analysiert werden, was insgesamt ein Mehr an Zeit und Aufwand bedeutet.

Bei den gemeldeten Verdachtsfällen ist Betrug unverändert die am häufigsten vermutete Vortat. Da die Zahl 2012 erstatteter Meldungen gesamthaft niedriger ist als 2011, sind auch geringfügig weniger Meldungen wegen Verdachts auf Betrug erstattet worden. Gegenüber dem Vorjahr sind 2012 indessen mehr Meldungen wegen Verdachts auf Bestechung und Veruntreuung eingegangen. Die Anzahl der Fälle, bei denen es um Bestechung als Vortat zur Geldwäscherei geht, übersteigt dabei den Wert des Vorjahres. Bereits 2011 nahm die Anzahl der Meldungen wegen Verdachts auf Bestechung zu, damals vor allem ausgelöst im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen, die sich in einigen Ländern zugetragen haben.

MROS ist 2012 an zwei massgeblichen Rechtsetzungsprojekten beteiligt gewesen. Das eine Projekt ist die Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG). MROS soll es künftig möglich sein, mit ausländischen Partnerstellen Finanzinformation auszutauschen. Die Forderung nach dem Austausch von Finanzinformationen stammt von der Egmont-

Gruppe. Die dazu ausgearbeitete Gesetzesvorlage ist in die Vernehmlassung gegeben, vom Bundesrat am 27. Juni 2012 verabschiedet und schliesslich der Bundesversammlung unterbreitet worden. Der Ständerat hat die Vorlage am 11. Dezember 2012 verabschiedet, der Nationalrat am 21. März 2013.

Das andere Projekt, an dem MROS mitgewirkt hat, ist die Umsetzung der von der Groupe d'action financière (GAFI) am 16. Februar 2012 revidierten Empfehlungen. Unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) hat die zuständige Arbeitsgruppe Änderungen an diversen Gesetzen ausgearbeitet, damit die Schweiz den internationalen Standards Genüge tut. Die Revisionsvorlage und der Erläuternde Bericht sind derzeit in der Vernehmlassung. Ein zentraler Punkt dieses Rechtsetzungsprojektes betrifft MROS unmittelbar: die Änderung des Verdachtsmeldesystems. Kernstück ist die Abschaffung der im Artikel 10 des geltenden Geldwäschereigesetzes vorgeschriebenen fünftägigen Vermögenssperre. Diese erfolgt nach geltendem Recht automatisch, sobald eine Verdachtsmeldung nach Massgabe des Artikels 9 des Geldwäschereigesetzes erstattet wird, das heisst, wenn ein begründeter Verdacht besteht. Entfällt diese automatische Vermögenssperre und damit die fünftägige Frist, innerhalb derer MROS eine Verdachtsmeldung bearbeiten muss, bleibt MROS mehr Zeit, vertiefere Analysen anzustellen, was sich nach aktuell geltendem Recht wegen der kurzen Frist oft schwierig gestaltet. Abgeschafft werden soll auch das im Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verankerte Melderecht. Diese beiden Punkte — die automatische fünftägige Vermögenssperre und das Melderecht — waren von der GAFI anlässlich der jüngsten Evaluation der Schweiz kritisiert worden.

Bern, im Mai 2013

Judith Voney, Fürsprecherin  
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Polizei fedpol, Stab  
Sektion Meldestelle für Geldwäscherei MROS

## 2. Jahresstatistik der Meldestelle

### 2.1. Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2012

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2012 – 31.12.2012)

Anzahl Meldungen	2012		+/-	2011	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
<b>Total eingegangene Meldungen</b>	<b>1585</b>	<b>100.0%</b>	<b>-2.5%</b>	<b>1625</b>	<b>100.0%</b>
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	1355	85.5%	-7.9%	1471	90.5%
nicht weitergeleitet	230	14.5%	49.4%	154	9.5%
pendent	0	0.0%	N/A	0	0.0%

#### Art des Finanzintermediärs

Banken	1050	66.2%	-2.8%	1080	66.4%
Zahlungsverkehr	363	22.9%	-4.2%	379	23.3%
Treuhänder	65	4.1%	4.8%	62	3.8%
Vermögensverwalter / Anlageberater	49	3.1%	81.5%	27	1.7%
Rechtsanwälte	12	0.7%	-61.3%	31	1.9%
Versicherungen	9	0.6%	-18.2%	11	0.7%
Kreditkarten	22	1.4%	120.0%	10	0.6%
Casinos	6	0.4%	0.0%	6	0.4%
Devisenhandel	0	0.0%	-100.0%	7	0.4%
Effekthändler	1	0.1%	N/A	0	0.0%
Andere	4	0.2%	33.3%	3	0.2%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	1	0.1%	-80.0%	5	0.3%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	3	0.2%	200.0%	1	0.1%
Geldwechsel	0	0.0%	-100.0%	3	0.2%

#### Involvierte Beträge in CHF

(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)

Gesamtsumme	3'150'575'049	100.0%	-4.0%	3'280'578'413	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	2'832'005'244	89.9%	-12.1%	3'222'909'651	98.2%
Summe der pendenten Meldungen		0.0%	N/A	0	0.0%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	318'569'806	10.1%	452.4%	57'668'762	1.8%

Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	1'987'745			2'018'817	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	2'090'041			2'190'965	
Durchschnittswert der Meldungen (pendent)	0			0	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	1'385'086			374'472	

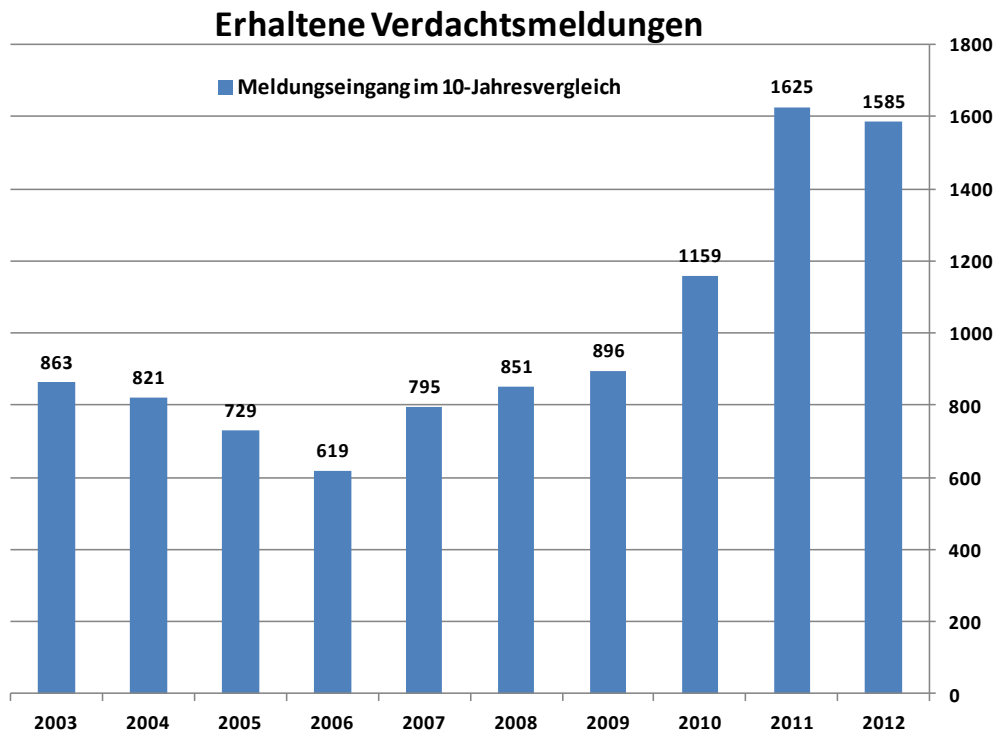


## 2.2. Allgemeine Feststellungen

Das Berichtsjahr 2011 lässt sich aus Sicht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wie folgt zusammenfassen:

1. Die Zahl der Verdachtsmeldungen ist gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig.
2. Die Summe der gemeldeten Vermögenswerte ist wie im Vorjahr sehr hoch.
3. Die Zahl der an Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist leicht rückläufig.

### 2.2.1 Meldungseingang



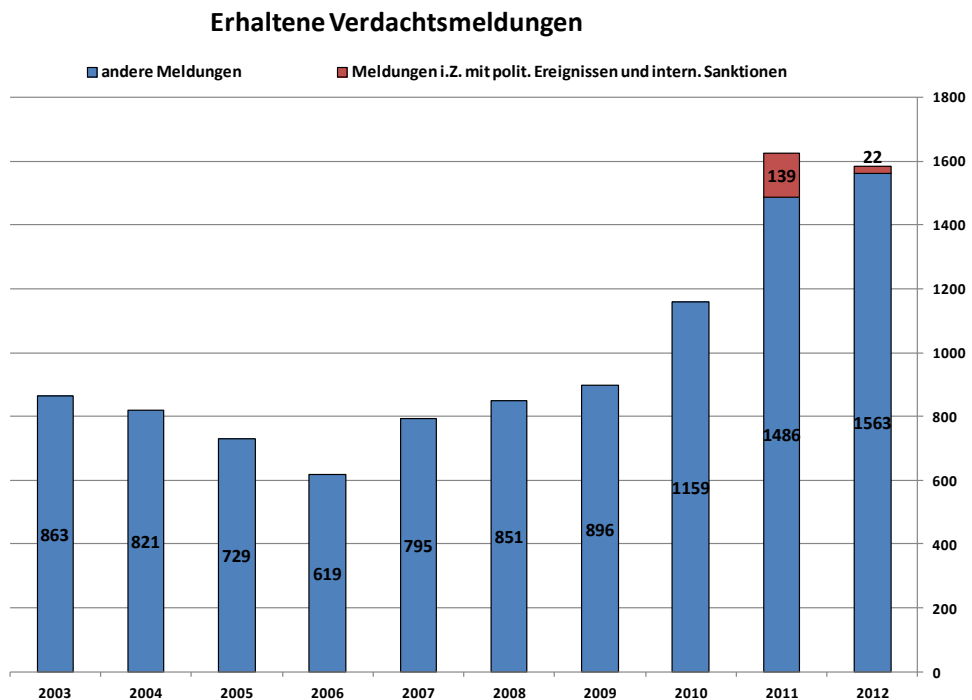
Im Berichtsjahr 2012 sind 1'585 Verdachtsmeldungen erstattet worden, 40 Meldungen weniger als im Vorjahr. Was auf den ersten Blick wie ein leichter Meldungsrückgang aussieht, muss indessen relativiert werden. Das Berichtsjahr 2011 war geprägt von ausserordentlichen Ereignissen, die zu mehr Verdachtsmeldungen geführt hatten: Zum einen war es in einer Reihe von Ländern zu einschneidenden politischen Umschwüngen gekommen, zum anderen hatten Money-Transmitter deutlich mehr Verdachtsmeldungen erstattet als zuvor.

Insgesamt 139 Verdachtsmeldungen standen 2011 in Zusammenhang mit den politischen Veränderungen, zu denen es damals in einigen Ländern gekommen war. Selbst 2012 trafen noch 22 Meldungen ein, die mit diesen Ereignissen in Verbindung standen. Der arithmetische Unterschied von 40 Meldungen weniger im Jahr 2012 gegenüber 2011 muss somit vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es 2012 keine

ausserordentlichen Umstände gab, die zu einem Mehr an Verdachtsmeldungen hätten führen können. Ohne die 2011 aufgrund politischer Ereignisse erstatteten Verdachtsmeldung wäre die Zahl der 2012 eingegangenen Meldungen höher als 2011. Dieselbe Schlussfolgerung ergibt sich, betrachtet man den zweiten Grund, weshalb 2011 mehr Meldungen als 2012 erstattet worden sind: die deutlich höhere Zahl an Meldungen von Zahlungsverkehrsanbietern. Wenngleich weniger prononciert, riss der Fluss der von diesen Anbietern erstatteten Meldungen im Jahr 2012 nicht ab.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich im Berichtsjahr 2012 die Aufwärtstendenz der vergangenen Jahre in der Anzahl Verdachtsmeldungen fortgesetzt hat.

Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die politische Ereignisse in einigen Ländern im Jahr 2011 auf die Zahl der Meldungen ausgewirkt hat.



Wie in den Jahren zuvor stammen die meisten der 2012 erstatteten Meldungen (1'050) aus dem Bankensektor. Sie machen einen Anteil von rund 66% des Gesamtvolumens erstatteter Meldungen aus. Dies entspricht dem Vorjahreswert.

In den vergangenen Jahren haben komplexe Fälle oft dazu geführt, dass ein einziger solcher Fall eine grosse Zahl an Meldungen generiert hat. Im Berichtsjahr hingegen hat es lediglich einen einzelnen komplexen Fall gegeben — im Bankensektor —, in dessen Zusammenhang 26 Meldungen erstattet worden sind.

Mit 363 Meldungen haben Zahlungsverkehrsanbieter die zweitmeisten Meldungen beigesteuert. Das sind nur einige Meldungen weniger als die 379 Meldungen im Vorjahr, einem Jahr, das als ausserordentlich gewertet worden ist (siehe 2.2.2). Banken

---

und Zahlungsverkehrsanbieter sind die Kategorien, aus denen somit die Mehrheit aller 2012 erstatten Verdachtsmeldungen stammen.

Bei den übrigen Finanzintermediären lässt sich in der Kategorie «Treuhänder» seit einigen Jahren ein steter Anstieg der Zahl eingereicherter Meldungen feststellen. Auch 2012 hat sich diese Tendenz bestätigt.

Mit 49 Meldungen haben Vermögensverwalter im Berichtsjahr nahezu doppelt so viele Meldungen erstattet als im Jahr zuvor. Damals waren es deren 27. Noch lässt sich nicht sagen, ob sich eine Tendenz abzuzeichnen beginnt: Im Jahr 2010 gingen von Vermögensverwaltern 40 Meldungen ein, bisher ein Höchststand; im Jahr 2011 ging diese Zahl jedoch wieder auf 27 Meldungen zurück. Die Zunahme im Jahr 2012 lässt sich teilweise auf komplexe Fälle zurückführen, die aufgrund mehrerer involvierter Geschäftsbeziehungen jeweils mehr als eine Meldung ausgelöst haben. So haben im Berichtsjahr drei komplexe Fälle 10 Meldungen von Vermögensverwaltern ausgelöst.

Die Zahl der Meldungen von Kreditkartenunternehmen hat sich 2012 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Allein zwei besonders komplexe Fälle haben 8 beziehungsweise 3 Meldungen generiert.

Meldungen, die MROS in Verbindung mit einem komplexen Fall bearbeitet, werden üblicherweise zusammen analysiert. Im Berichtsjahr hat es indessen wenige ausserordentlich komplexe Fälle gegeben; die meisten Fälle sind deshalb separat analysiert worden. Dies wiederum hat zu einem Mehraufwand an Arbeit geführt. Trotz des hohen Meldevolumens im Jahr 2012 und der Mehrarbeit hat MROS zur Bearbeitung einer Verdachtsmeldung nur wenig länger gebraucht als im Vorjahr (2011: 2,02 Tage; 2012: 2,31 Tage). Zur Erinnerung: Verdachtsmeldungen, die aufgrund der Meldepflicht im Sinne von Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes erstattet werden, muss MROS innerhalb von fünf Arbeitstagen behandeln. Soweit als möglich bearbeitet die MROS auch Meldungen, die aufgrund des Melderechts im Sinne des Artikels 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches erstattet werden, innerhalb derselben Frist.

## **2.2.2 Meldungen von Zahlungsverkehrsanbietern**

Aus dem Bereich «Zahlungsverkehr» stammen 2012 am zweitmeisten Meldungen. Lediglich aus dem Bankbereich erhielt MROS mehr Meldungen. Im Berichtsjahr sind aus dem Bereich «Zahlungsverkehr» 363 Meldungen eingegangen. Im als aussergewöhnlich geltenden Vorjahr waren es nur einige wenige mehr: 379 Meldungen. Das Berichtsjahr 2011 war verglichen mit früheren Jahren insofern aussergewöhnlich, als dass Money Transmitter — sie werden als Unterbereich der Kategorie «Zahlungsverkehr» geführt — ausserordentlich viele Meldungen erstattet haben. Die grosse Steigerung war auf die Bereinigungsarbeiten eines Finanzintermediärs aus dieser Kategorie zurückzuführen, der rückwirkend sehr viele verdächtige und bereits durchgeführte

Transaktionen gemeldet hatte. Meldungen dieser Art trafen auch noch während einiger Zeit im Berichtsjahr ein, wenngleich nicht mehr im selben Mass und mit derselben Frequenz. Der bei weitem komplexeste Fall im Jahr 2012 aus dem Unterbereich «Money Transmitter» schlägt mit ganzen 48 Meldungen zu Buche. Alle diese Meldungen stammen von ein und demselben Finanzintermediär. Aber auch andere komplexe Fälle haben zum hohen Meldeaufkommen beigetragen: Ein solcher Fall hat 13 Meldungen generiert, und in Verbindung mit drei weiteren Fällen sind insgesamt 21 Meldungen erstattet worden. Auch im Unterbereich «Anbieter» sind 46 Meldungen mehr zu verzeichnen als im Vorjahr.

Die Statistik der vergangenen zwei Jahre über die Zahl der Meldungen aus dem Bereich «Zahlungsverkehr» weist eine deutliche Zunahme aus. Zwischen 2010 und 2011 war es zu einer markanten Zäsur gekommen: Die Zahl der Meldungen stieg im Jahr 2010 von 184 auf 379 im Jahr 2011. Es wäre jedoch verfrüht, bereits von einer deutlichen, sich fortsetzenden Tendenz zu sprechen. Im Berichtsjahr 2003 beispielsweise erhielt MROS 460 Meldungen aus dem Bereich «Zahlungsverkehr». In den nachfolgenden Jahren nahm die Zahl der Meldungen dieser Kategorie indessen wieder ab. Es bleibt abzuwarten, ob in den kommenden Jahren das Meldevolumen weiter zunimmt.

Jahr	Total Verdachtsmeldungen	in %	Gesamte Zahlungsverkehrsdienstleister	in %	-davon Anbieter	in %	-davon Money Transmitter	in %
2003	863	100	460	53	130	28	330	72
2004	821	100	391	48	97	25	294	75
2005	729	100	348	48	57	16	291	84
2006	619	100	164	26	61	37	103	63
2007	795	100	231	29	100	43	131	57
2008	851	100	185	22	78	42	107	58
2009	896	100	168	19	106	63	62	37
2010	1159	100	184	16	123	67	61	33
2011	1625	100	379	23	141	37	238	63
2012	1585	100	363	23	187	52	176	48
<b>Total</b>	<b>9943</b>	<b>100</b>	<b>2873</b>	<b>29</b>	<b>1080</b>	<b>38</b>	<b>1793</b>	<b>62</b>

### 2.2.3 Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB<sup>1</sup>) erstatteten Meldungen

Von den im Berichtsjahr eingereichten 1'585 Verdachtsmeldungen sind 542 (34%) aufgrund des Melderechts und 1'043 (nahezu 66%) aufgrund der Meldepflicht erstattet worden.

<sup>1</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB ; SR 311.0).

Seit 2010 hat die Zahl der Meldungen, die im Zuge des Melderechts erstattet worden sind, kontinuierlich zugenommen. Gegenüber 2009 nahm die Zahl der 2010 aufgrund des Melderechts erstatteten Meldungen um mehr als das Doppelte zu. Die Zunahme der nach Melderecht erstatteten Meldungen ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass seit der Revision des Geldwäschereigesetzes im Jahr 2009 Verdachtsmeldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches ausschliesslich an die Meldestelle zu richten sind. Bereits 2011 nahm die Zahl der Meldungen, die gemäss Melderecht erstattet wurden, im Vergleich zum Jahr 2010 markant zu: 2010 waren es noch 471 Meldungen, 2011 bereits 625. Im Jahr 2012 ist die Zahl dieser Meldungen indessen wieder auf 542 zurückgegangen. Die 2011 verzeichnete Zunahme stand in Zusammenhang mit Meldungen, welche im Zuge politischer Ereignissen in einigen Ländern ausgelöst und teilweise aufgrund des Melderechts erstattet worden waren.

Die Analyse der Statistik der letzten Jahre zeigt, dass die einzelnen Finanzbranchen hinsichtlich der Wahl der Meldeart eine unterschiedliche Praxis verfolgen. Vom Melderecht Gebrauch machen vor allem die Banken (mit einem Anteil von 80% der Verdachtsmeldungen) und die «Anbieter» aus dem Unterbereich des Zahlungsverkehrs (mit einem Anteil von 14% aller Verdachtsmeldungen). Money Transmitter, ein weiterer Unterbereich der Kategorie Zahlungsverkehr, machen nur selten Gebrauch vom Melderecht.

Es ist jedoch immer noch schwierig zu entscheiden, ob betreffend einem bestimmten Sachverhalt ein Melderecht oder eine Meldepflicht besteht. In den Botschaften des Bundesrats aus dem Jahr 1993<sup>2</sup> und 1996<sup>3</sup> wird zu Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches sinngemäss ausgeführt, dass der Finanzintermediär dazu berechtigt ist, einen Verdacht zu melden, wenn es wahrscheinlich ist, dass Gelder illegalen Ursprungs sind oder Zweifel in dieser Hinsicht bestehen, oder wenn die Weiterführung des Geschäftsverhältnisses Missbehagen bereitet. Eine Meldepflicht im Sinne des Artikels 9 des Geldwäschereigesetzes besteht indessen lediglich, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt. Bei einem einfachen Verdacht nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches ist somit der Anwendungsbereich ungleich weiter gefasst. Entsprechend wäre zu erwarten, dass die Zahl der aufgrund des Melderechts (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstatteten Meldungen sehr viel höher sei als die Zahl der Meldungen, die gestützt auf die Meldepflicht (Art. 9 GwG) erstattet werden. In der Praxis wird diese Erwartung jedoch nicht bestätigt. Die Zahl der aufgrund der Meldepflicht (Art. 9 GwG) erstatteten Meldungen ist immer höher gewesen als die Zahl der aufgrund des Melderechts (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2) erstatteten Meldungen. Gegenwärtig befindet sich eine Revisionsvorlage des Geldwäschereigesetzes in der Vernehmlassung, welche das Melderecht abgeschaffen will (siehe Kapitel 4.5).

<sup>2</sup> Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 30. Juni 1993, BBl 1993 III 269 ff.

<sup>3</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 17. Juni 1996, BBl 1996 III 1057 ff.

Betrachtet man die Kategorie Banken im Berichtsjahr, wird deutlich, dass verglichen mit dem letzten Berichtsjahr aus dieser Kategorie von Finanzintermediären mehr Meldungen aufgrund der gesetzlichen Pflicht erstattet worden sind. Dies trifft jedoch nicht auf alle Bankentypen zu: während die ausländisch beherrschten Banken 63,5% der Meldungen als Meldepflichtsmeldungen (Art. i9 GwG) erstatteten, haben die Grossbanken 57,5% der Fälle unter dem Titel des Melderechts (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) gemeldet.

Bankentyp	9 GwG	in %	305 <sup>ter</sup>	in %	Total
Andere Banken	14	33.3	28	66.7	42
Ausländisch beherrschte Banken	221	63.5	127	36.5	348
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungs- banken	72	62.6	43	37.4	115
Filialen ausländischer Banken	1	50.0	1	50.0	2
Grossbanken	131	42.5	177	57.5	308
Kantonalbanken	49	61.2	31	38.8	80
Privatbankiers	66	91.7	6	8.3	72
Raiffeisenbanken	40	62.5	24	37.5	64
Regionalbanken und Sparkassen	17	89.5	2	10.5	19
<b>Total</b>	<b>611</b>	<b>58.2</b>	<b>439</b>	<b>41.8</b>	<b>1050</b>

Finanzintermediär	Meldungstyp	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Banken	Total	302	342	294	359	492	573	603	822	1080	1050	5917
	9 GwG	275	313	258	271	307	392	401	426	536	611	3790
	305 <sup>ter</sup> StGB	27	29	36	88	185	181	202	396	544	439	1688
Aufsicht	Total	2		2	5	1	1	4		1		16
Casinos	Total	8	2	7	8	3	1	5	8	6	6	54
	9 GwG	8	2	7	8	2	1	5	4	3	1	41
	305 <sup>ter</sup> StGB					1			4	3	5	13
Devisenhandel	Total	2	1	1	1			5	6	7		23
	9 GwG			1	1			5	6	5		18
	305 <sup>ter</sup> StGB	2	1						0	2		5
Effekthändler	Total		2	2		2	5	2	4		1	19
	9 GwG		2	2		2	5	2	1		1	16
	305 <sup>ter</sup> StGB								3			3
Geldwechsel/Change	Total		3	3	2	1	1	1		3		14
	9 GwG		2	3	2	1	1	1		1		11
	305 <sup>ter</sup> StGB		1							2		3
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	2	1	1	7	4	1	11	1	5	1	34
	9 GwG	2	1	1	3	4	1	10	1	5	1	29
	305 <sup>ter</sup> StGB				4			1				5
Kreditkarten	Total	1	2			2	2	10	9	10	22	58
	9 GwG	1	2			2	2	3	6	6	20	42
	305 <sup>ter</sup> StGB							7	3	4	2	16
Rechtsanwälte	Total	9	10	8	1	7	10	11	13	31	12	112
	9 GwG	9	9	8	1	7	10	11	12	27	11	105

	305 <sup>ter</sup> StGB		1						1	4	1	7
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total	1				1	5	1	1	1	3	13
	9 GwG	1				1	5	1	1	1	3	13
	305 <sup>ter</sup> StGB											
Treuhänder	Total	47	36	31	45	23	37	36	58	62	65	440
	9 GwG	44	36	31	43	20	35	34	58	57	60	418
	305 <sup>ter</sup> StGB	3			2	3	2	2		5	5	22
übrige FI	Total	1	7		1	2		1	4	2	4	22
	9 GwG	1	7		1	2		1	4	2	4	22
	305 <sup>ter</sup> StGB											
Vermögensverwalter / Anlageberater	Total	18	13	18	6	8	19	30	40	27	49	228
	9 GwG	17	13	17	6	5	16	29	38	21	42	204
	305 <sup>ter</sup> StGB	1		1		3	3	1	2	6	7	24
Versicherungen	Total	8	8	9	18	13	15	9	9	11	9	109
	9 GwG	8	7	7	15	12	12	9	9	8	7	94
	305 <sup>ter</sup> StGB		1	2	3	1	3	0		3	2	15
Vertriebsträger für Anlagefonds	Total	3	3	5		1	1					12
	9 GwG	2	3	4			1					10
	305 <sup>ter</sup> StGB	1	0	1								2
Zahlungsverkehr, unterteilt in	Total	459	391	348	164	231	185	168	184	379	363	2872
a) Anbieter	9 GwG	127	87	32	22	27	46	86	65	91	109	692
	305 <sup>ter</sup> StGB	2	10	25	39	73	32	20	58	50	78	387
b) Money Transmitter	9 GwG	268	255	257	102	129	104	61	57	236	173	1642
	305 <sup>ter</sup> StGB	62	39	34	1	2	3	1	4	2	3	151



## **2.2.4 Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG**

Seit der Revision des Geldwäschereigesetzes im Jahr 2009 muss der Finanzintermediär auch Meldung erstatten, wenn er Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbricht, weil der begründete Verdacht besteht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte

- im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305<sup>bis</sup> StGB (Geldwäscherei) oder Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 StGB (kriminelle Organisation) stehen,
- aus einem Verbrechen herrühren,
- der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder
- der Terrorismusfinanzierung dienen.

Im Berichtsjahr sind gestützt auf diese Gesetzesbestimmung (Art. 9. Abs. 1 Bst. b GwG) 22 Verdachtsmeldungen erstattet worden, eine mehr als im Vorjahr. Acht von diesen 22 Meldungen hat MROS an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet; im Vorjahr waren es 9 Meldungen. Im Berichtsjahr betrug die Quote dieser weitergeleiteten Verdachtsmeldungen 36%. Im Jahr zuvor lag deren Weiterleitungsquote bei 43%. Auf eine der weitergeleiteten Meldungen ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde nicht eingetreten. Die Ermittlungen zu einer weiteren Verdachtsmeldung sind eingestellt worden.

Die Bestimmung in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Geldwäschereigesetzes ist 2009 in Kraft getreten. Seither hat MROS 72 auf diese Bestimmung gestützte Meldungen erhalten. Davon sind 27 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Die Weiterleitungsquote liegt durchschnittlich bei 38%. Zu 4 der 27 weitergeleiteten Meldungen ist ein Nichteintretensentscheid ergangen. Verfahren, die in Bezug auf 9 Meldungen eingeleitet worden waren, sind eingestellt worden, und eine Verdachtsmeldung führte zu einem Gerichtentscheid<sup>4</sup>. Zu den anderen 13 Verdachtsmeldungen sind noch Abklärungen im Gange.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass ein Finanzintermediär nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Geldwäschereigesetzes dazu ver-

<sup>4</sup> Dieser Fall steht in Bezug mit einer Verdachtsmeldung, die MROS 2010 erhielt und weiterleitete. Gegenstand der Meldung war ein in der Schweiz lebender ausländischer Staatsangehöriger. Unter falscher Identität und mithilfe gefälschter Dokumente hatte er mehrere Basisgesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland gegründet. Er versuchte, von einem Finanzintermediären einen Kredit zu erhalten. Dazu legte er die gefälschte Bilanz einer dieser in der Schweiz ansässigen Gesellschaften vor. Nachdem MROS die Sachlage eingehend geprüft und zahlreiche Nachforschungen angestellt hatte, leitete sie den Fall der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weiter. Der fehlbare ausländische Staatsangehörige wurde vor Gericht gestellt und des gewerbmässigen Betrugs, der Urkundenfälschung und der Ausweissfälschung für schuldig befunden. Für einen Schuldspruch wegen Geldwäscherei mangelte es an ausreichenden Beweisen.

---

pflichtet ist, eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Damit von einem begründeten Verdacht gesprochen werden kann und eine Meldepflicht vorliegt, muss der Verdacht indessen substantiell und recht konkret sein. Für den Finanzintermediär kann es sich allerdings recht schwierig gestalten, etwas über einen neuen, potenziellen Kunden in Erfahrung zu bringen. Ein allfälliger Verdacht, der sich allein aufgrund einiger weniger Treffen erhoben hat, ist kaum ausreichend, als dass man von einem begründeten Verdacht sprechen kann, der eine Meldung rechtfertigt. Sind Verhandlungen abgebrochen worden, bedeutet dies, dass noch keine Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist und keine Vermögenswerte geflossen sind. Etwaige Vortaten zur Geldwäscherei lassen sich oft nur schwer nachweisen. Zumeist fehlt es zudem an einem hinreichenden Anknüpfungspunkt, der die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigt. Diese Umstände sind möglicherweise der Grund für die vergleichsweise niedrige Zahl von Meldungen nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Geldwäschereigesetzes. Verdachtsmeldungen, die kraft dieser Gesetzesbestimmung erstattet werden, sind im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche indessen von zentraler Bedeutung: Das Geldwäschereigesetz hat in erster Linie eine präventive Funktion. Es soll möglichst verhindern, dass der Finanzplatz mit Geldern kriminellen Ursprungs kontaminiert wird. Dem Präventionsziel, das der Gesetzgeber anstrebt, wird aber nicht nur Rechnung getragen, wenn die MROS eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 Absatz 1 Buchstabe b GwG den Strafverfolgungsbehörden weiterleitet, sondern auch wenn dies nicht der Fall ist. In diesem Fall kann MROS in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden wie auch ihren ausländischen Partnerstellen, den Financial Intelligence Units, unaufgefordert die ihr vorliegenden Informationen zukommen lassen. MROS kann diesen Stellen auch Erkenntnisse zur Vorgehensweise verdächtigter Personen mitteilen und Angaben zu den Personen selbst machen. Der einen Verdacht meldende Finanzintermediär darf aus der Nichtweiterleitung einer Verdachtsmeldung durch die Meldestelle indessen keine Schlüsse ziehen; insbesondere darf er keinesfalls daraus schliessen, die einmal abgebrochenen Verhandlungen seien wieder aufzunehmen.

Finanzintermediär	Meldungstyp	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Banken	Total	302	342	294	359	492	573	603	822	1080	1050	5917
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG	2	4	10	9	16	6	15	9	13	13	97
Aufsicht	Total	2		2	5	1	1	4	0	1		16
Casinos	Total	8	2	7	8	3	1	5	8	6	6	54
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											0
Devisenhandel	Total	2	1	1	1			5	6	7		23
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									2		2
Effekthändler	Total		2	2		2	5	2	4		1	18
	9 Abs. 1 Bst. b GwG											0
Geldwechsel/Change	Total		3	3	2	1	1	1		3		14
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											0
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	2	1	1	8	4	1	11	1	5	1	35
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											0
Kreditkarten	Total	1	2			2	2	10	9	10	22	58
	9 Abs. 1 Bst. b GwG								1			1
Rechtsanwälte	Total	9	10	8	1	7	10	11	13	31	12	112
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											0
Rohwaren- und Edelmetallhan- del	Total	1			1	5	1	0	1	1	3	13

	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											<b>0</b>
Treuhänder	Total	47	36	31	45	23	37	36	58	62	65	<b>440</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG							1	1	2	4	<b>8</b>
übrige FI	Total	1	7		1	2		1	4	2	4	<b>22</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											<b>0</b>
Vermögensverwalter / Anlagebe- rater	Total	18	13	18	6	8	19	30	40	27	49	<b>226</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								2	1		<b>3</b>
Versicherungen	Total	8	8	9	18	13	15	9	9	11	9	<b>109</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG										3	<b>3</b>
Vertriebsträger für Anlagefonds	Total	3	3	5		1						<b>12</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											<b>0</b>
Zahlungsverkehr	Total	459	391	348	164	231	185	168	184	379	363	<b>2872</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									3	2	<b>5</b>

### 2.2.5 Weiterleitungsquote

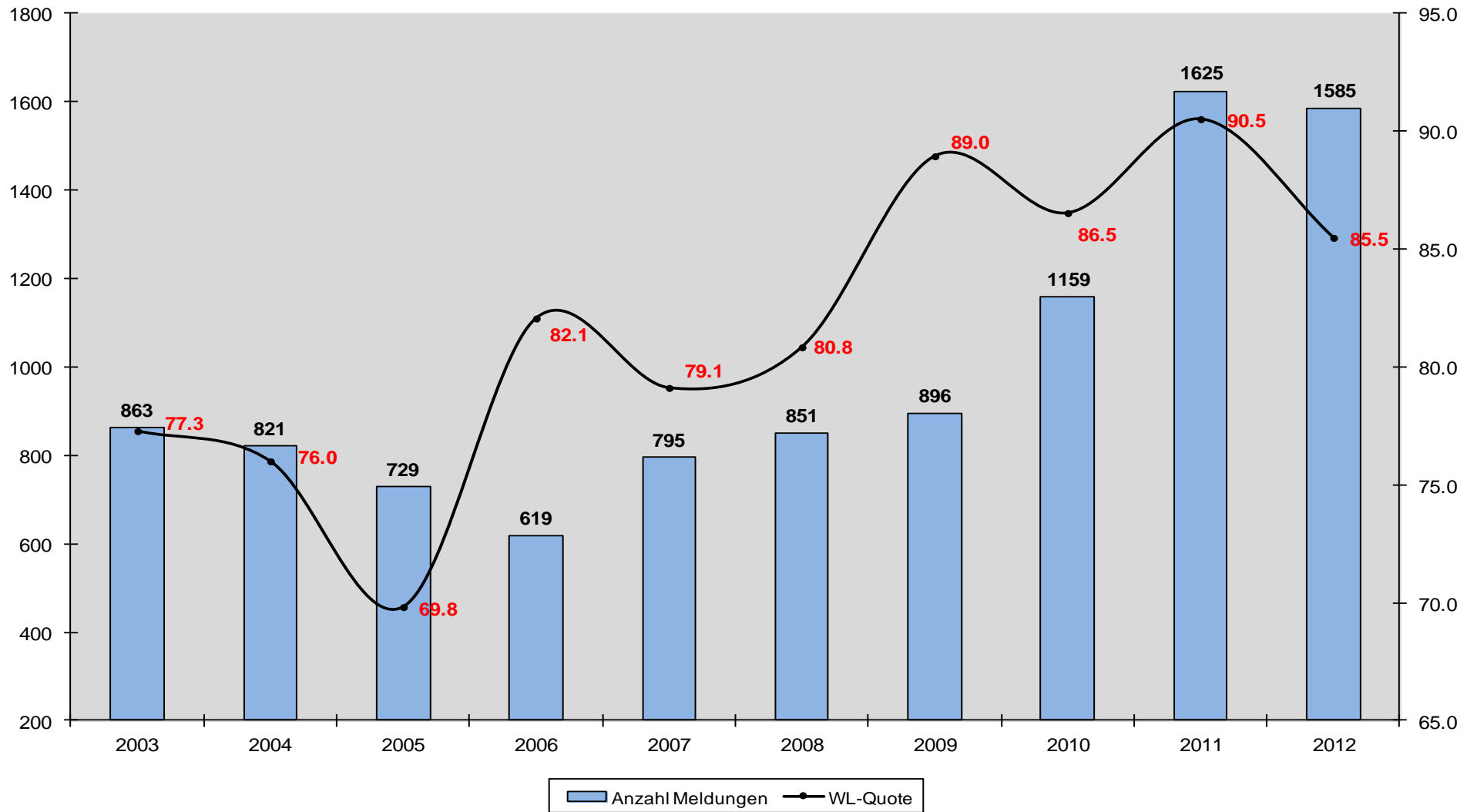
Auch 2012 sind den zuständigen Strafverfolgungsbehörden sehr viele Verdachtsmeldungen weitergeleitet worden, wenngleich weniger als 2011. Jenes Jahr war in mancher Hinsicht bemerkenswert, auch was die hohe Weiterleitungsquote von 90,5% anbelangt. Die Meldungen, ausgelöst in Verbindung mit politischen Ereignissen in mehreren Ländern, trugen unter anderem zur hohen Weiterleitungsquote bei.

Die Weiterleitungsquote im Berichtsjahr beträgt 85,5%, was dem Durchschnittswert der Jahre 2003 bis 2012 von rund 83% nahekommt. Dieser hohe Wert zeugt von der weiterhin guten Qualität der aus dem Finanzplatz stammenden Verdachtsmeldungen. Gleichzeitig kann dies als Hinweis darauf gedeutet werden, dass das gesetzliche Meldesystem in der Schweiz an sich funktioniert und die Finanzintermediäre erst nach eingehender Prüfung der Sachlage eine Verdachtsmeldung erstatten. Ob ein Verdacht nach Massgabe des Melderechts oder aufgrund der Meldepflicht gemeldet wird: Der Finanzintermediär muss eingehende Abklärungen treffen, um weitere Hinweise dafür zu finden, die einen Verdacht erhärten und rechtfertigen. Die Statistik zeigt, dass die Weiterleitungsquote der 2012 aufgrund der Meldepflicht erstatteten Meldungen (87%) und die Quote der nach Massgabe des Melderechts erstatteten Meldungen (85%) auf demselben hohen Niveau sind. Die Statistik der vergangenen Jahre weist ähnlich hohe Weiterleitungsquoten aus. Auch diese Tatsache kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass die Finanzintermediäre sowohl hinsichtlich ihres Rechts als auch ihrer Pflicht, bei Verdacht eine Meldung zu erstatten, ebenso grosse Sorgfalt walten lassen.

Insgesamt sind die Weiterleitungsquoten in allen Branchen sehr hoch. Auch 2012 liegt der Bankensektor wieder an der Spitze mit einer Weiterleitungsquote von 88,4% (2011: 93%). Dies ist zweifelsohne auf den Umstand zurückzuführen, dass die Banken für Abklärungszwecke beträchtliche Mittel aufwenden und in ihre Compliance-Stellen investieren. Die Weiterleitungsquote von Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs ist 2012 leicht rückläufig (2011: 86% gegenüber 2012: 81%).

Das schweizerische Meldesystem unterscheidet sich von den meisten ausländischen Systemen. Diese basieren auf verdächtigen Transaktionen, auf einem unqualifizierten Verdacht (suspicious transaction report (STR)) oder gar auf blossen Transaktionsgrenzbeträgen (currency transaction report (CTR)). Die ausländischen Systeme führen zwar zu einer viel höheren Anzahl von Verdachtsmeldungen; deren inhaltliche Qualität entspricht indessen nicht jener der schweizerischen Meldungen. Das Meldevolumen allein ist kein Indiz für die Effizienz und Wirksamkeit eines nationalen Geldwäschereidispositivs. Relevant ist der Vergleich der Weiterleitungsquoten: Im Vergleich zu den ausländischen Meldesystemen weist das schweizerische System einen ungleich höheren Anteil von Verdachtsmeldungen aus, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind.

**Total Anzahl Meldungen im direkten Vergleich mit der Weiterleitungsquote der Jahre 2003 bis 2012**



<b>Weiterleitungsquote nach FI-Typ</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>Total</b>
Banken	96.0%	91.8%	92.2%	94.4%	92.1%	87.4%	90.7%	90.5%	93.0%	88.4%	<b>91.1%</b>
Aufsichtsbehörden			100.0%	100.0%		100.0%					<b>100.0%</b>
Casinos	62.5%	50.0%	85.7%	75.0%	66.7%	100.0%	80.0%	50.0%	50.0%	16.7%	<b>61.1%</b>
Devisenhandel	100.0%	0.0%	100.0%	100.0%			100.0%	83.3%	57.1%		<b>78.3%</b>
Effekthändler		100.0%	100.0%		100.0%	83.3%	50.0%	25.0%		100.0%	<b>72.2%</b>
Geldwechsel/Change		100.0%	100.0%	50.0%	100.0%	100.0%	100.0%		33.3%		<b>78.6%</b>
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	100.0%	100.0%	100.0%	75.0%	50.0%	100.0%	90.9%	100.0%	100.0%		<b>82.9%</b>
Kreditkarten	100.0%	100.0%			100.0%	100.0%	100.0%	66.7%	100.0%	100.0%	<b>93.1%</b>
Rechtsanwälte	100.0%	100.0%	75.0%	0.0%	85.7%	80.0%	100.0%	69.2%	93.5%	95.5%	<b>86.6%</b>
Rohwaren- und Edelmetallhandel	100.0%			100.0%	100.0%			0.00%	100.0%	33.3%	<b>69.2%</b>
SRO			100.0%	100.0%	100.0%		100.0%		100.0%		<b>100.0%</b>
Treuhänder	95.7%	91.7%	100.0%	88.9%	82.6%	91.9%	86.1%	79.3%	85.5%	72.3%	<b>86.1%</b>
Übrige FI	100.0%	100.0%			100.0%			25.0%	100.0%	100.0%	<b>77.3%</b>
Vermögensverwalter / Anlagebe- rater	94.4%	92.3%	83.3%	33.3%	75.0%	52.6%	83.3%	77.5%	92.6%	85.7%	<b>81.1%</b>
Versicherungen	87.5%	87.5%	88.9%	72.2%	61.5%	86.6%	66.7%	44.4%	54.5%	77.8%	<b>73.4%</b>
Vertriebsträger von Anlagefonds	66.7%	100.0%	60.0%								<b>66.7%</b>
Zahlungsverkehr	61.7%	58.6%	46.0%	57.3%	51.9%	60.5%	84.5%	81.5%	86.3%	81.0%	<b>66.6%</b>
a) davon Anbieter	76.9%	79.4%	59.6%	83.6%	66.0%	87.2%	97.2%	88.6%	87.9%	79.6%	<b>80.6%</b>
b) davon Money Transmitter	54.5%	51.7%	41.2%	40.8%	38.2%	40.2%	62.9%	67.2%	85.3%	82.5%	<b>63.6%</b>
<b>Total</b>	<b>77.3%</b>	<b>76.0%</b>	<b>69.8%</b>	<b>82.1%</b>	<b>79.1%</b>	<b>80.8%</b>	<b>89.0%</b>	<b>86.5%</b>	<b>90.5%</b>	<b>85.5%</b>	<b>83.0%</b>

## 2.2.6 Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten

Die Summe der Vermögenswerte, bei denen es bei den 2012 erstatteten Meldungen geht, ist nahezu gleich hoch wie 2011: Die 2011 bei MROS eingegangenen Verdachtsmeldungen betrafen eine Summe von beinahe 3,3 Milliarden Franken. Im Jahr 2012 beläuft sich die Summe auf 3,15 Milliarden Franken. Auch hier wird deutlich, dass 2011 aussergewöhnliche Ereignisse in einigen Ländern mitverantwortlich waren für die in jenem Jahr verzeichnete Rekordsumme. Zwar ist es im Berichtsjahr zu keinen vergleichbaren Ereignissen gekommen; die Summe der Vermögenswerte ist indessen vergleichbar hoch wie jene des Vorjahrs. Es wäre aber verfrüht, von einem klaren Aufwärtstrend zu sprechen. Die Statistik der kommenden Jahre wird zeigen, ob die in Meldungen involvierten Summen an Vermögenswerten sich auf diesem hohen Niveau einpendeln. Um diese Zunahme der in Meldungen involvierten Summe der Vermögenswerte zu erklären, müssen das Meldevolumen und die Meldungen mit substantiellen Vermögenswerten genauer betrachtet werden.

Im Jahr 2012 geht es bei sechs Meldungen um Vermögenswerte von jeweils über 75 Millionen Franken. Die Summe dieser Vermögenswerte beläuft sich auf 1,4 Milliarden Franken. Im Jahr 2011 ging es bei acht Meldungen um Vermögenswerte von jeweils über 100 Millionen Franken. Die Summe an Vermögenswerten aus diesen acht Meldungen alleine belief sich 2011 auf rund 1,5 Milliarden Franken. Bei einer dieser sechs im Jahr 2012 erstatteten Meldungen, die substantielle Vermögenswerte betreffen, geht es um über 500 Millionen Franken. (Präzise gesagt, geht es dabei um 610 Millionen Franken.) Im Jahr 2011 gab es lediglich vier zu ein und demselben Fall erstattete Verdachtsmeldungen mit Vermögenswerten von jeweils mehr als 500 Millionen Franken. Die 2012 erstattete Meldung, bei der es um Vermögenswerte von über 500 Millionen Franken geht, ist aufgrund des Melderechts (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) eingereicht worden. Bei den Vortaten zur Geldwäscherei handelt es sich um Urkundenfälschung und Betrug. Die fünf anderen Meldungen sind nach Massgabe der Meldepflicht (Art. 9 GwG) erstattet worden. Abgesehen von einer von einem Vermögensverwalter eingereichten Meldung — sie hat insgesamt Vermögenswerte von nahezu 200 Millionen Franken zum Gegenstand — stammen die 2012 erstatteten Meldungen, bei denen es um substantielle Vermögenswerte geht, von Banken.

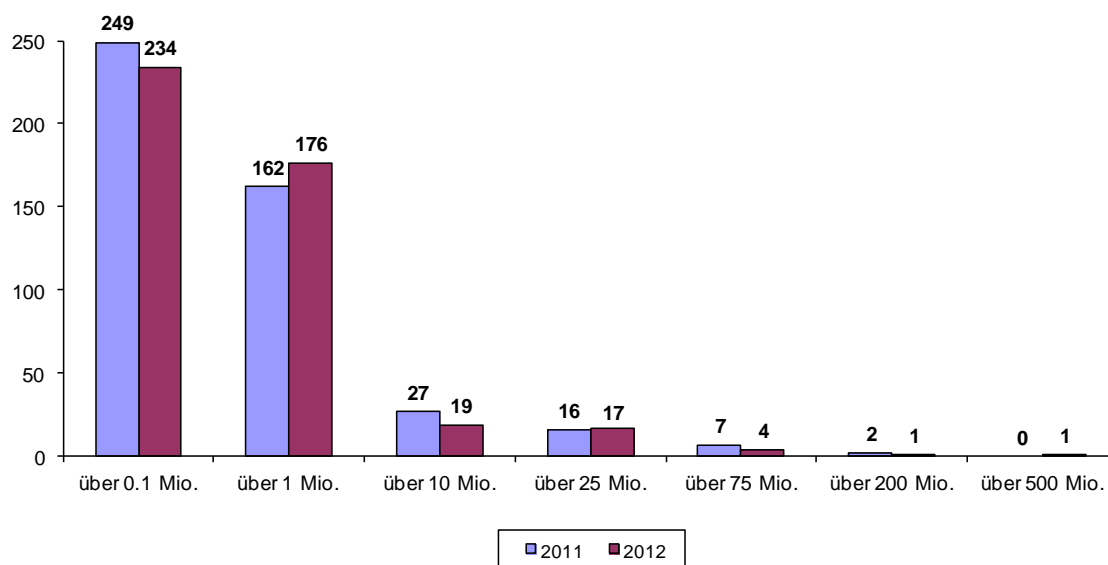
Die aufgrund der Meldepflicht erstatteten Verdachtsmeldungen haben einen Anteil von rund 60% an der Summe der 2012 involvierten Vermögenswerten; die nach Massgabe des Melderechts erstatteten Verdachtsmeldungen machen somit 40% der Vermögenssumme aus. Auch dies zeigt, dass die Finanzintermediäre bei beiden Meldearten gleich sorgfältig vorgehen. Aufgrund des Melderechts (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstattete Verdachtsmeldungen verursachen den Finanzintermediären denselben Arbeitsaufwand und erfordern ebenso viel Zeit für Nachforschungen wie Verdachtsmeldungen, die nach Massgabe der Meldepflicht (Art. 9 GwG) erstattet werden. Aufgrund



des Melderechts eingereichte Verdachtsmeldungen ziehen indessen keine Vermögenssperre nach sich, wie dies bei Verdachtsmeldungen der Fall ist, die aufgrund der Meldepflicht erstattet werden.

Die Höhe der durchschnittlich in eine Verdachtsmeldung involvierten Vermögenswerte ist verglichen zum Vorjahr beinahe unverändert: 2012 waren dies 1,9 Millionen Franken. Im Vorjahr lag der Durchschnittswert bei 2 Millionen Franken.

**Anzahl Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten 2011/2012**



### **2.3. Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)**

Die Empfehlung 40 der GAFI (vgl. Punkt 5.2.) regelt den internationalen Informationsaustausch zwischen Behörden, die für die Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten sowie der Finanzierung des Terrorismus zuständig sind. Der Grundgedanke der Empfehlung 40 ist die rasche und effiziente Kooperation und der Informationsaustausch zwischen Behörden. Dazu gehört insbesondere auch der amtshilfeweise Informationsaustausch zwischen Meldestellen (FIUs: Financial Intelligence Units), welcher in der Interpretativnote (B. Ziffern 7 bis 9) zur Empfehlung 40 besonders geregelt ist. Nachfolgende Statistiken (Punkt 2.3.1. und 2.3.2.) zeigen den Informationsaustausch zwischen der Meldestelle MROS und ihren ausländischen Gegenstellen (FIUs).

#### **2.3.1 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)**

##### **Aufbau der Grafik**

Diese Grafik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

##### **Analyse der Grafik**

*Die Anzahl der von ausländischen Gegenstellen bei der Meldestelle nachgefragten natürlichen und juristischen Personen hat um 7% zugenommen.*

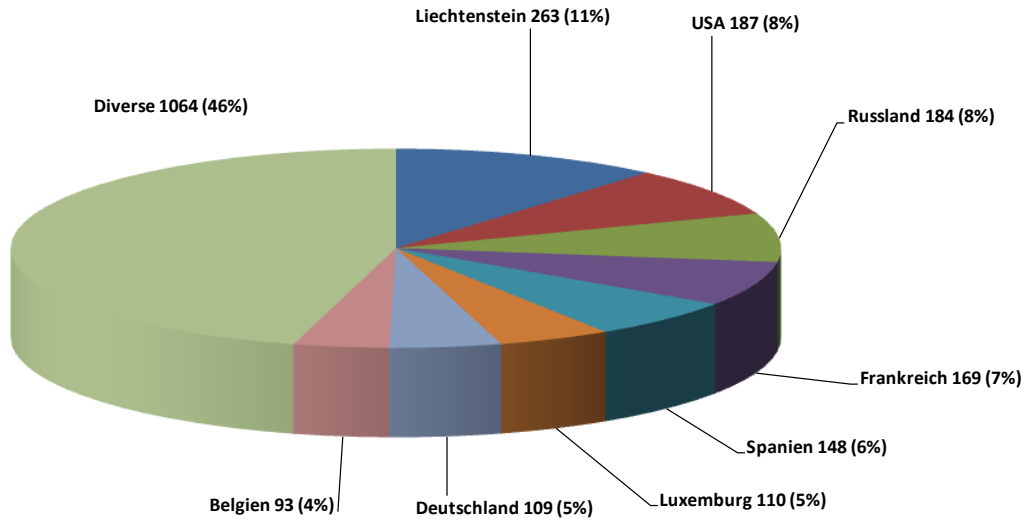
Im Berichtsjahr 2012 hat die Meldestelle mit 598 Anfragen aus 82 Ländern leicht mehr ausländische Informationersuchen beantwortet als im Vorjahr (2011: 580). Sogar deutlich angestiegen auf 2'327 (2011: 2'174) ist dabei die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen, und zwar um 7%. (2011: 2'174). Somit bestätigt sich der Trend, dass Amtshilfeanfragen von FIUs stetig zunehmen (seit 2007 ist eine Zunahme von 54% zu verzeichnen), was einerseits auf die Zunahme der Mitglieder in der Egmont-Gruppe, aber auch auf die zunehmende internationale Verstrickung von Finanzflüssen zurückzuführen ist.

Abgenommen (16 gegenüber 48 im Jahr 2011) hat die Zahl von Anfragen ausländischer FIUs, die die Meldestelle aus formellen Gründen nicht beantworten konnte. Einem Grossteil dieser Anfragen fehlte es entweder an einem direkten Bezug zur Schweizerischen Eidgenossenschaft („Fishing-Expedition“) oder es wurden spezifische Finanzinformationen verlangt, die einzig auf dem Weg der Rechtshilfe erlangt werden können. Die Meldestelle kann in solchen Fällen mangels rechtlicher Grundlage keine Auskunft erteilen. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist in Bearbeitung (vgl. Punkt 4.3.).

Die Meldestelle hat ausländische Anfragen im Durchschnitt innerhalb von rund sechs Arbeitstagen nach Eingang beantwortet.

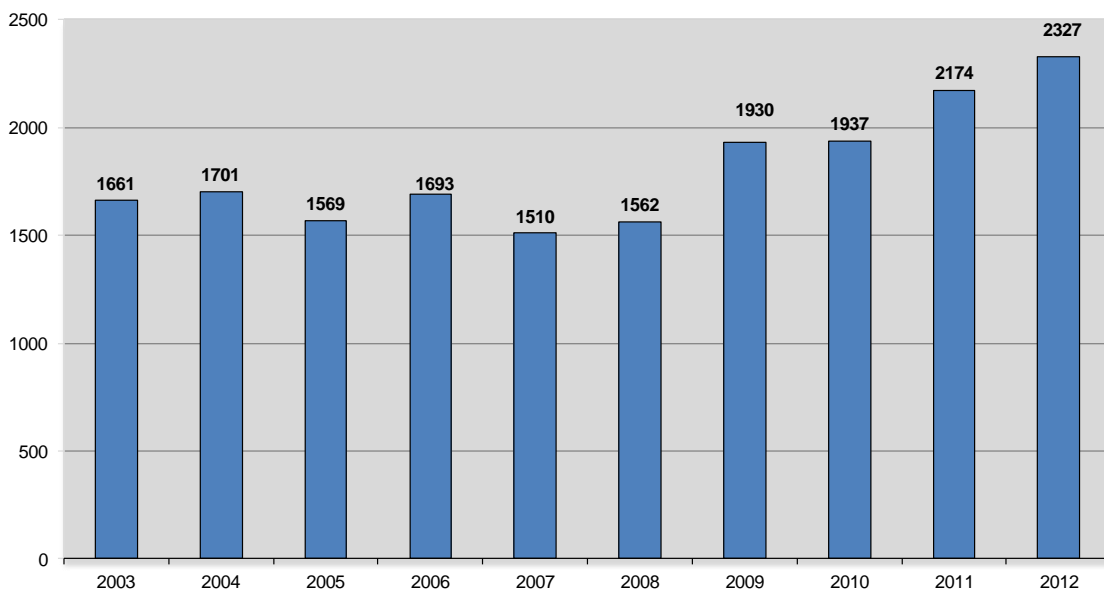
### 2012: 2'327 natürliche / juristische Personen

2012



### Zum Vergleich: 2003 bis 2012

Anzahl der durch ausländische FIUs bei der MROS angefragten natürlichen / juristischen Personen



### 2.3.2 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die Meldestelle

Bei Verdachtsmeldungen, in die natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, bei ihren Gegenstellen in den entsprechenden Ländern Erkundigungen über diese Personen oder Gesellschaften einzuholen. Die erhaltenen Auskünfte dienen der Informationsgewinnung und sind für die Analysetätigkeit wichtig, da viele Verdachtsmeldungen, die bei der Meldestelle eingehen, einen internationalen Bezug aufweisen.

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die Meldestelle Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen Informationen eingeholt hat.

#### Analyse der Grafik

*Die Anzahl der durch die Meldestelle im Ausland nachgefragten natürlichen und juristischen Personen ist ebenfalls um knapp 7% angestiegen*

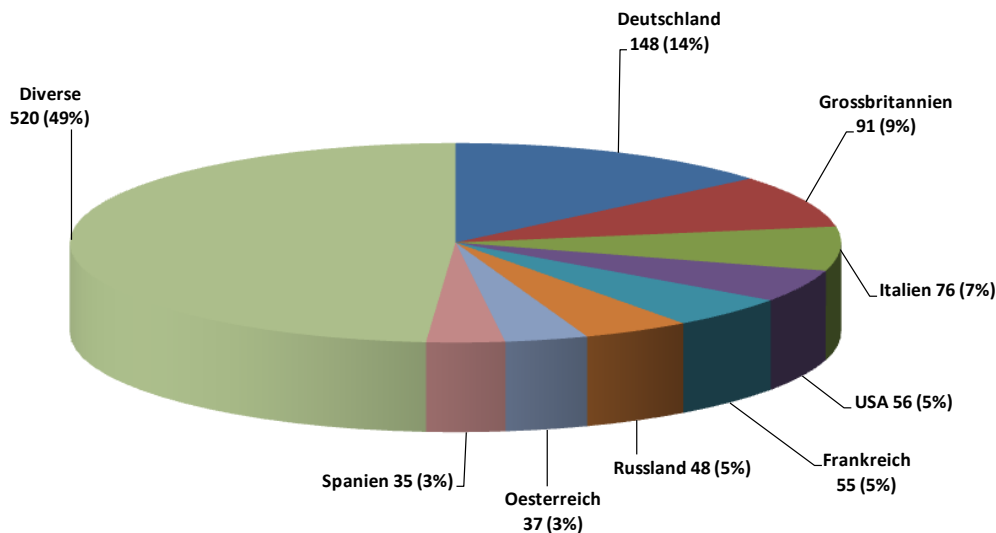
Im Jahr 2012 hat die Meldestelle 205 (2011: 159) Erkenntnisanfragen zu 1'066 natürlichen oder juristischen Personen (2011: 999) an 69 ausländische Gegenstellen gerichtet. Obwohl die Anzahl der Verdachtsmeldungen 2012 im Verhältnis zum Vorjahr um 2,5% zurückgingen, nahmen umgekehrt die Amtshilfeanfragen um 6,7% zu, was ein Indiz für die zunehmende Komplexität der Verdachtsmeldungen ist. Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage im Durchschnitt rund 24 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt.

Die meisten Anfragen der Meldestelle gingen an die Gegenstellen folgender Länder: Deutschland, Grossbritannien, Italien, USA und Frankreich.

Im Berichtsjahr 2012 hat die Meldestelle pro Monat im Durchschnitt 89 Personen oder Gesellschaften (2011: 83) durch ausländische Gegenstellen abklären lassen. Entsprechend hat die Meldestelle im Jahr 2012 bei knapp 13% der eingegangenen Verdachtsmeldungen eine Personenanfrage an eine ausländische Gegenstelle gerichtet (in 205 von total 1'585 eingereichten Verdachtsfällen).

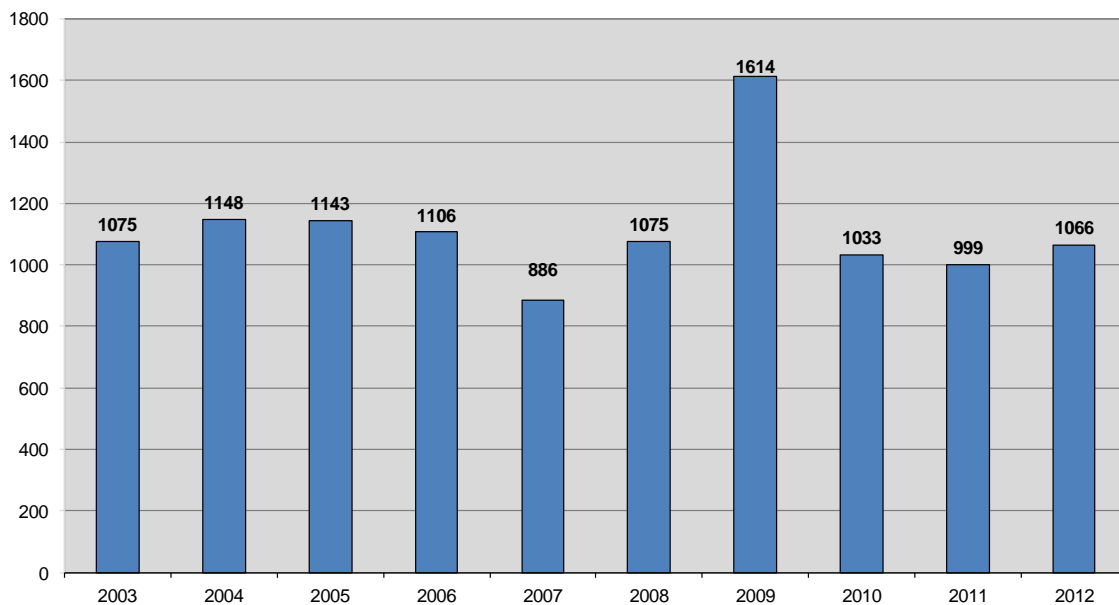
**2012: 1'066 nachgefragte natürliche / juristische Personen**

**2012**



**Zum Vergleich: 2003 bis 2012**

**Anzahl der durch MROS bei ausländischen FIUs angefragte natürliche / juristische Personen**



## 2.4. Terrorismusfinanzierung

Im Berichtsjahr wurden 15 Meldungen wegen Verdacht auf Terrorismusfinanzierung eingereicht. Das sind fünf mehr als 2011. Darunter waren jedoch nur drei Einzelfallmeldungen, während die anderen zwölf sich als zwei Fallkomplexe von je sechs Meldungen mit demselben Sachverhalt befassten. Ein einziger Fallkomplex machte 7,45 Millionen Schweizer Franken und damit den Löwenanteil (99,75%) aus, die übrigen gar keine Vermögenswerte oder nur einige Hundert oder Tausend Schweizer Franken. Die Zunahme der Verdachtsmeldungen von zehn im Jahr 2011 auf 15 im Berichtsjahr 2012 relativiert sich deshalb.

Keine der Meldungen betraf Personen, die auf einer Liste im Zusammenhang mit der Embargogesetzgebung standen. Vielmehr waren Medienberichte oder Informationen Dritter Auslöser, wozu auch Compliance-Datenbanken privater Anbieter gehören, die von Finanzintermediären für den Kundenabgleich verwendet werden.

Von 15 Meldungen wegen Verdacht auf Terrorismusfinanzierung wurden 14 Meldungen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Darunter befanden sich auch die beiden Fallkomplexe. Bei einer dieser weitergeleiteten Meldungen erging ein Nichteintretensentscheid, weil sich der Anfangsverdacht nicht erhärtete. In den übrigen 13 Fällen wurde jeweils ein Verfahren wegen Geldwäscherei, Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation oder anderen Delikten eröffnet, wovon eines sistiert wurde. Die Sistierung erfolgte, weil sich der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation bei den Ermittlungen nicht erhärten liess, der Verdacht aber auch nicht entkräftet werden konnte. Die Staatsanwaltschaft führte an, dass diese Gruppen nicht ständig aktiv seien und sich somit möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt weitere Verdachtsmomente ergeben könnten.

### Status der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen i.Z. mit Terrorismusfinanzierung

Status	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Nichteintreten	4	7	13	2	3	4	3	3	3	1	43
Pendent		2				1	1	3	6	12	25
Einstellung		1	2					4			7
Sistierung	1	1	3	3		1				1	10
Urteil						1					1
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>11</b>	<b>18</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>86</b>

Jahr	Anzahl Meldungen			Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % am Total aller Meldungen	Bush-Liste <sup>5</sup>	OFAC-Liste <sup>6</sup>	Taliban-Liste <sup>7</sup>	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2003	863	5	0,6%	3	1	1	0	153'922.90	0.02%
2004	821	11	1,3%	0	4	3	4	895'488.95	0.12%
2005	729	20	2,7%	5	0	3	12	45'650'766.70	6.71%
2006	619	8	1,3%	1	1	3	3	16'931'361.63	2.08%
2007	795	6	0,8%	1	0	3	2	232'815.04	0.03%
2008	851	9	1,1%	0	1	0	8	1'058'008.40	0.05%
2009	896	7	0,8%	0	1	1	5	9'458.84	0.00%
2010	1'159	13	1,1%	0	1	0	12	23'098'233.85	2.73%
2011	1'625	10	0,6%	0	0	1	9	151'592.84	0.00%
2012	1'585	15	0,9%	0	0	0	15	7'468'722.50	0.24%
<b>TOTAL</b>	<b>9'943</b>	<b>104</b>	<b>1.0%</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>15</b>	<b>70</b>	<b>95'650'371.65</b>	<b>0.63%</b>

<sup>5</sup> [http://www.finma.ch/archiv/gwg/d/dokumentationen/gesetze\\_und\\_regulierung/sanktionen/index.php](http://www.finma.ch/archiv/gwg/d/dokumentationen/gesetze_und_regulierung/sanktionen/index.php)

<sup>6</sup> <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>

<sup>7</sup> <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html?lang=de>

Nachfolgend die 15 Meldungen aus dem Jahr 2012, die in Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehen:

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	<b>Anzahl Meldungen</b>	<b>%</b>
Zürich	7	46%
Genf	6	40%
Bern	1	7%
St. Gallen	1	7%
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>100%</b>

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	<b>Anzahl Meldungen</b>	<b>%</b>
Bank	11	73%
Vermögensverwaltung	3	20%
Zahlungsverkehr	1	7%
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>100%</b>

c) Kategorie der meldenden Bank

	<b>Anzahl Meldungen</b>	<b>%</b>
Grossbanken	6	54.5%
Ausländisch beherrschte Banken	4	36.4%
Raiffeisenbanken	1	9.1%
<b>Total</b>	<b>11</b>	<b>100.0%</b>



## d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
Schweiz	5	33%	8	53%
Zypern	4	27%	4	27%
Sri Lanka	2	13%	2	13%
BVI <sup>8</sup>	2	13%	0	0%
Libyen	1	7%	0	0%
Pakistan	1	7%	0	0%
USA	0	0%	1	7%
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>100%</b>	<b>15</b>	<b>100%</b>

## e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (wB)

Land	Nationalität wB		Domizil wB	
Russland	6	40%	0	0%
Schweiz	4	26%	8	53%
Sri Lanka	2	13%	0	0%
Libanon	1	7%	0	0%
Libyen	1	7%	0	0%
Pakistan	1	7%	0	0%
Litauen	0	0%	6	40%
USA	0	0%	1	7%
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>100%</b>	<b>15</b>	<b>100%</b>

<sup>8</sup> Britische Jungferninseln

## 2.5. Detailstatistik

### 2.5.1 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.5.11 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

#### Analyse der Grafik

*Knapp 86% aller Verdachtsmeldungen stammen aus vier Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor.*

Die grosse Mehrheit der Verdachtsmeldungen stammt erwartungsgemäss aus den Kantonen Zürich, Genf, Tessin und Bern, also aus Kantonen mit einem starken Finanzdienstleistungssektor bzw. im Fall von Bern mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. So kommen 1'362 bzw. knapp 86% der eingegangenen 1'585 Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die in den Kantonen Zürich, Genf, Bern und Tessin domiziliert sind. Basel-Stadt und St. Gallen weisen im Gegensatz zum Vorjahr wie alle übrigen Kantone einen Prozentsatz von unter 5% auf.

Von Finanzintermediären aus den Kantonen Thurgau, Nidwalden, Glarus und Appenzell Ausserrhoden sind im Berichtsjahr 2012 keine Verdachtsmeldungen eingegangen. Grund dafür ist unter anderem die Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren (vgl. Bemerkungen zu 2.5.2) und der auf lokale bzw. regionale Bedürfnisse ausgerichtete Finanzsektor in diesen Kantonen.

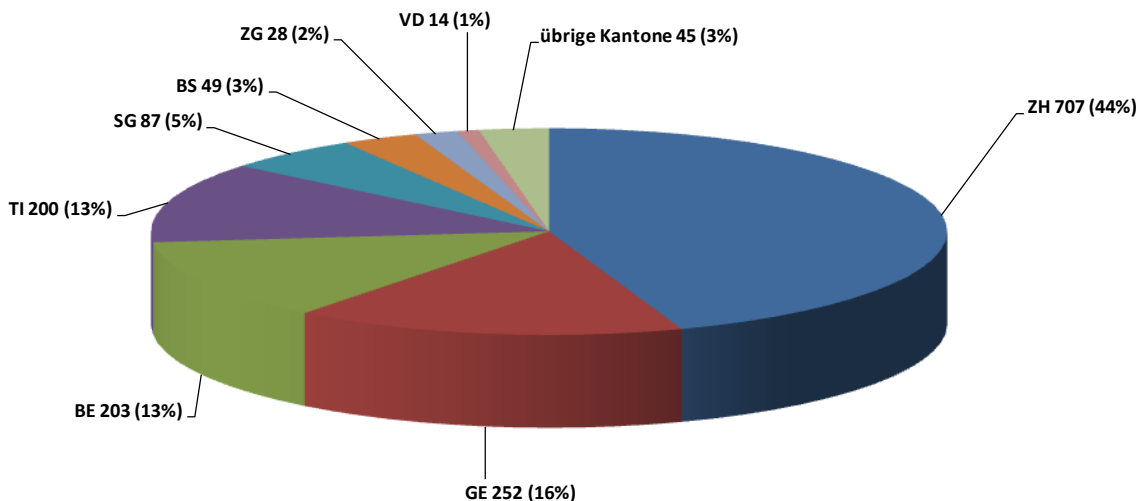
Während gegenüber dem Vorjahr mehr Meldungen aus den Kantonen Tessin und Bern eingegangen sind, waren es weniger aus Zürich und Genf. Die Differenz betrug jeweils 50 bis 100 Meldungen. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass Meldungen im Zusammenhang mit politischen Ereignissen wegfallen, die vorwiegend aus den internationalen Finanzzentren Genf und Zürich stammten.

#### Legende

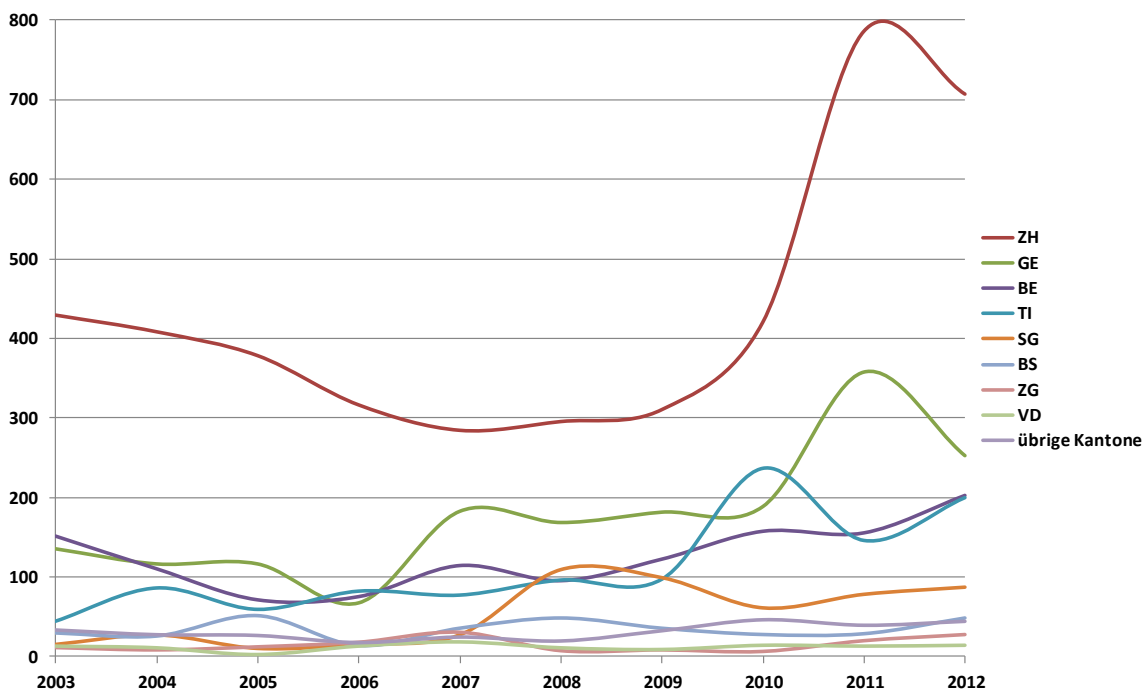
AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt

BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		

**2012**



**2003 bis 2012**



## Zum Vergleich: 2003 - 2012

Kanton	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
ZH	429	408	378	316	284	295	310	420	786	707	<b>4333</b>
GE	135	116	116	67	182	168	181	188	357	252	<b>1762</b>
BE	152	111	72	76	115	96	123	158	156	203	<b>1262</b>
TI	44	86	59	82	77	96	97	237	146	200	<b>1124</b>
SG	15	27	10	15	27	109	99	61	78	87	<b>528</b>
BS	30	26	52	14	36	49	36	28	29	49	<b>349</b>
ZG	11	8	12	18	31	7	8	6	20	28	<b>149</b>
VD	13	11	3	13	18	11	9	14	13	14	<b>119</b>
NE	7	3	6	2	7	6	7	12	4	4	<b>58</b>
FR	3	9	8	2	1			2	8	9	<b>42</b>
GR	3	5	1	2	4	3		7	5	11	<b>41</b>
LU	1	1	3	5	5	1	5	7	5	7	<b>40</b>
AG	3	2	1	3	1	3	6	3	7	1	<b>30</b>
SZ			3	1	2	1	3	7		5	<b>22</b>
TG	6	3		2	1	1	2				<b>15</b>
BL		2	2		1		1	2	3	1	<b>12</b>
SO	5		1			1	1		1	1	<b>10</b>
SH	1		1		1		2	1	1	1	<b>8</b>
JU	1					2	1	1	2	1	<b>8</b>
NW	1		1			1	2		3		<b>8</b>
AI					1		1	3		2	<b>7</b>
OW	1	1			1		1	2		1	<b>7</b>
VS	1	1		1						1	<b>4</b>
GL	1	1				1	1				<b>4</b>
AR									1		<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>9943</b>

## 2.5.2 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

### Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt auf, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die im Berichtsjahr gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.5.1 *geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (Sitz).

### Analyse der Grafik

*Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort zu, wo die gemeldete Konto- oder Geschäftsbeziehung zum Meldungszeitpunkt geführt wird oder geführt worden ist.*

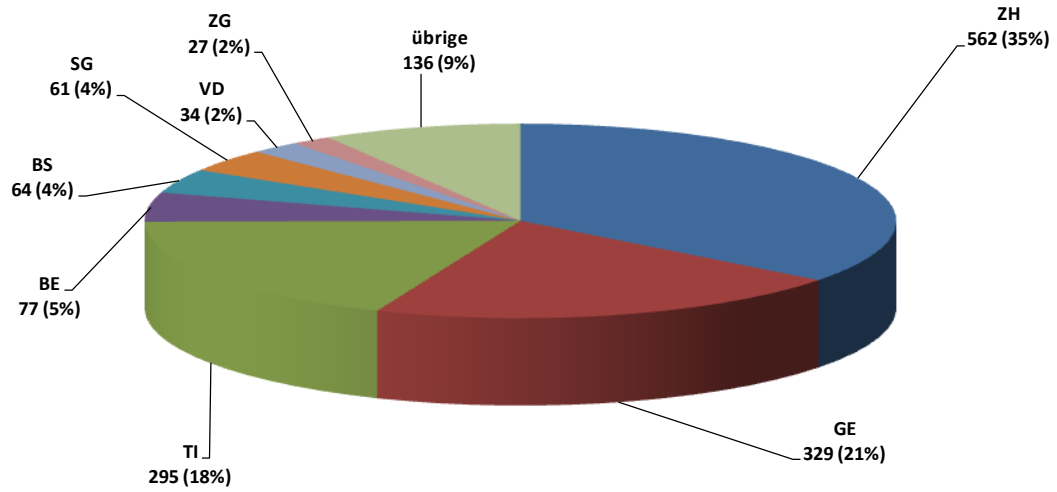
Vor allem Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben Kompetenzzentren eingerichtet, die überregional Verdachtsmeldungen zentral erstellen und an die Meldestelle übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dies kann zu einem verfälschten Bild der geografischen Verteilung der gemeldeten mutmasslichen Geldwäscherei-Sachverhalte in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betroffenen Strafverfolgungsbehörden* (2.5.11) nicht möglich. Einerseits werden nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Andererseits knüpft aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 24 StPO<sup>9</sup> die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort an, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird. Diese Tatsache lässt sich mit der vorherigen Statistik zur *geografischen Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (2.5.1) belegen. Stammen 2012 knapp 86% der eingegangenen Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären mit Sitz in den Kantonen Zürich, Genf, Bern und Tessin, sind umgekehrt zum Meldungszeitpunkt (ebenfalls analog zu den vorherigen Berichtsperioden) 79% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen vier Kantonen geführt worden.

### Legende

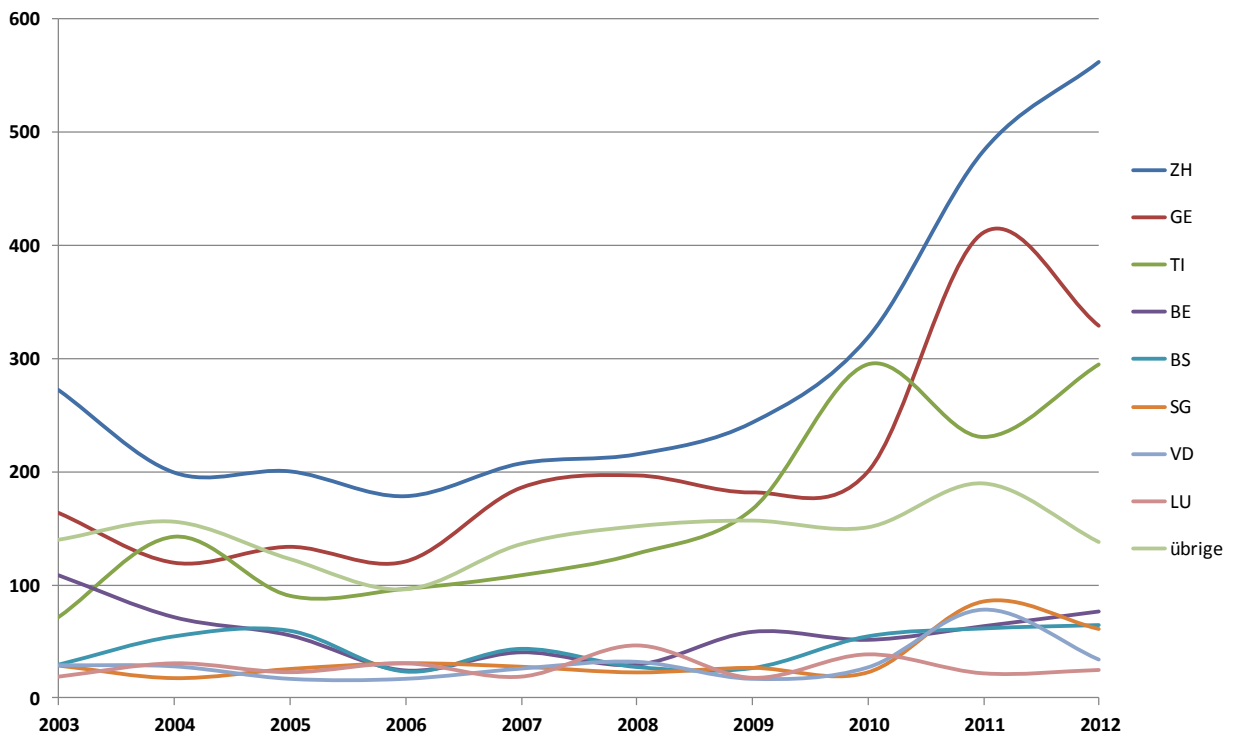
AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		

<sup>9</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

2012



2003- 2012



## zum Vergleich: 2003 bis 2012

Kanton	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
ZH	272	199	200	178	207	215	243	318	483	562	<b>2877</b>
GE	164	120	134	121	186	197	182	200	411	329	<b>2044</b>
TI	72	143	91	97	109	128	167	295	231	295	<b>1628</b>
BE	109	72	56	25	41	30	59	52	64	77	<b>585</b>
BS	29	54	59	23	43	27	26	54	61	64	<b>440</b>
SG	29	18	26	31	28	23	27	23	85	61	<b>351</b>
VD	29	28	17	17	26	32	17	27	78	34	<b>305</b>
LU	19	31	23	31	19	47	18	39	22	25	<b>274</b>
ZG	16	15	22	40	40	19	10	22	28	27	<b>239</b>
FR	4	29	15	5	16	19	41	24	24	23	<b>200</b>
AG	17	30	12	11	8	16	19	13	47	14	<b>187</b>
NE	23	11	22	12	12	10	8	13	6	9	<b>126</b>
BL	3	4	5	1	7	23	21	24	14	6	<b>108</b>
SO	20	12	10		6	20	12	9	13	5	<b>107</b>
VS	15	9	11	10	10	6	3	10	11	10	<b>95</b>
GR	10	14	2	3	5	5	5	9	16	19	<b>88</b>
TG	14	6	7	7	7	7	18	3	5	7	<b>81</b>
GL	5	8	4	2	9	6	6	6	6		<b>52</b>
SZ	2	5	5	2	6	4	4	9	3	6	<b>46</b>
JU	6	10	4	3	1	5	2	3	2	3	<b>39</b>
SH	3	1	2		3	1	2	1	6	4	<b>23</b>
OW	1	1			1	6	2	2	1	1	<b>15</b>
NW	1	1	1			3	2		6		<b>14</b>
AI					4		1	3	1	2	<b>11</b>
AR			1						1	2	<b>4</b>
UR					1	2	1				<b>4</b>
<b>Total</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>9943</b>

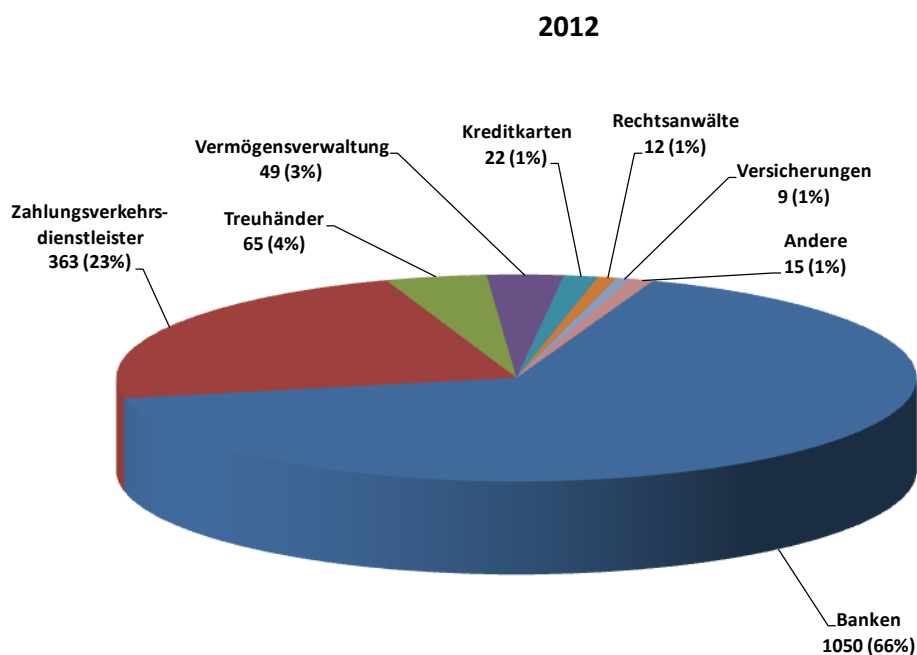
### 2.5.3 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt - unterteilt nach Branchen - die Anzahl eingereicher Verdachtsmeldungen auf.

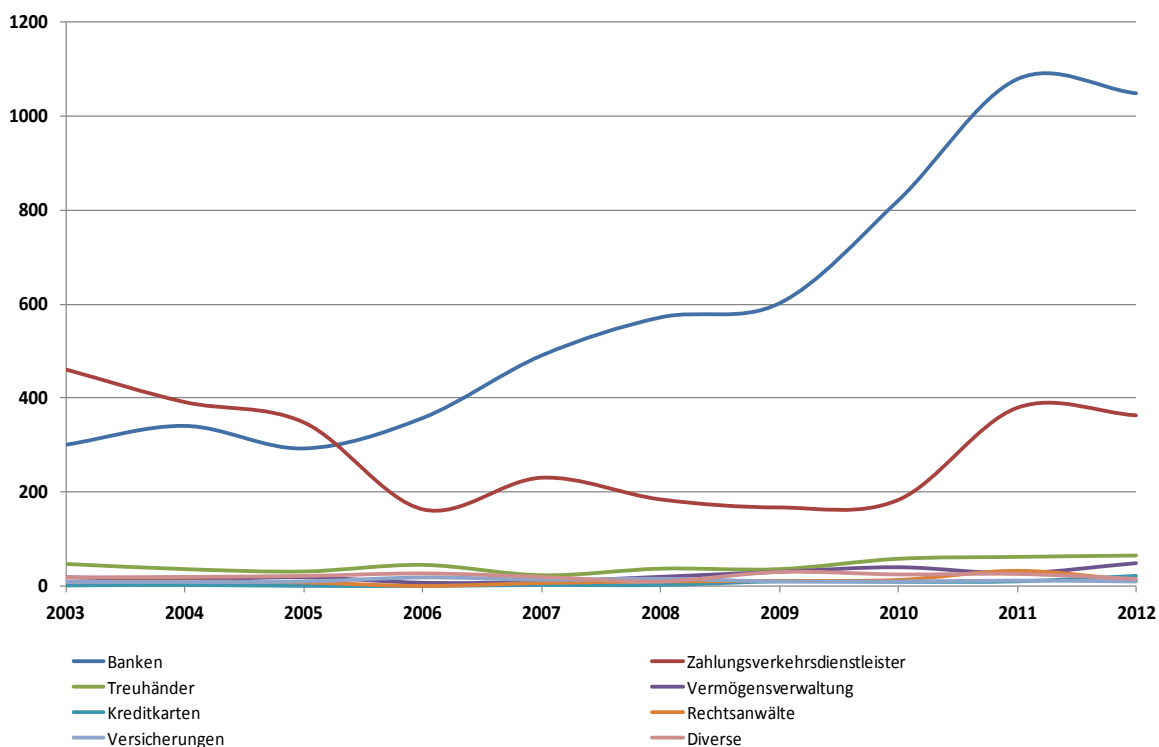
#### Analyse der Grafik

- *Banken reichen erneut und zum zweiten Mal in Folge mehr als tausend Verdachtsmeldungen ein*
- *Zwei Drittel der eingegangenen Verdachtsmeldungen stammen wiederum von Banken*
- *Die Zahl der Meldungen von Vermögensverwaltern hat sich nahezu verdoppelt*
- *Die Anzahl der Meldungen von Rechtsanwälten ist stark zurückgegangen*





2003- 2012



Weiterleitungsquote 2012 nach Finanzintermediär-Branche

FI-Branche	% weitergeleitet	% nicht weitergeleitet
Banken	88.4%	11.6%
Casinos	16.7%	83.3%
Effektenhändler	100.0%	0.0%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	0.00%	100.0%
Kreditkarten	95.5%	4.5%
Rechtsanwälte	75.0%	25.0%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	33.3%	66.7%
Treuhand	72.3%	27.7%
Übrige FI	100.0%	0.00%
Vermögensverwaltung	85.7%	14.3%
Versicherungen	77.8%	22.2%
Zahlungsverkehrsdienstleister	81.0%	19.0%
<b>Total</b>	<b>85.5%</b>	<b>14.5%</b>

## Zum Vergleich: 2003 bis 2012

FI-Branche	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Banken	302	342	294	359	492	573	603	822	1080	1050	5917
Zahlungsverkehrsdienstleister	460	391	348	164	231	185	168	184	379	363	2873
Treuhänder	47	36	31	45	23	37	36	58	62	65	440
Vermögensverwaltung	18	13	18	6	8	19	30	40	27	49	228
Rechtsanwälte	9	10	8	1	7	10	11	13	31	12	112
Versicherungen	8	8	9	18	13	15	9	9	11	9	109
Kreditkarten	1	2			2	2	10	9	10	22	58
Casinos	8	2	7	8	3	1	5	8	6	6	54
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	2	1	1	8	4	1	11	1	5	1	35
Devisenhandel	2	1	1	1			5	6	7		23
Übrige FI	1	7		1	2		1	4	2	4	22
Effekthändler		2	2		2	5	2	4		1	18
Geldwechsel		3	3	2	1	1	1		3		14
Rohwaren- und Edelmetallhandel	1			1	5	1		1	1	3	13
Vertriebsträger von Anlagefonds	3	3	5		1						12
SRO	1		1	3	1		4		1		11
Behörde			1	2		1					4
<b>Total</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>9943</b>

## 2.5.4 Die Banken

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien auf.

### Analyse der Grafik

- *Die Anzahl der Bankenmeldungen ist weiterhin sehr hoch*
- *Gemessen am Meldevolumen beträgt der Anteil der Bankenmeldungen genau wie im letzten Berichtsjahr zwei Drittel*
- *Die meisten Verdachtsmeldungen stammen von Grossbanken und von ausländisch beherrschten Banken*
- *Verdachtsmeldungen von Privatbankiers nehmen zu*

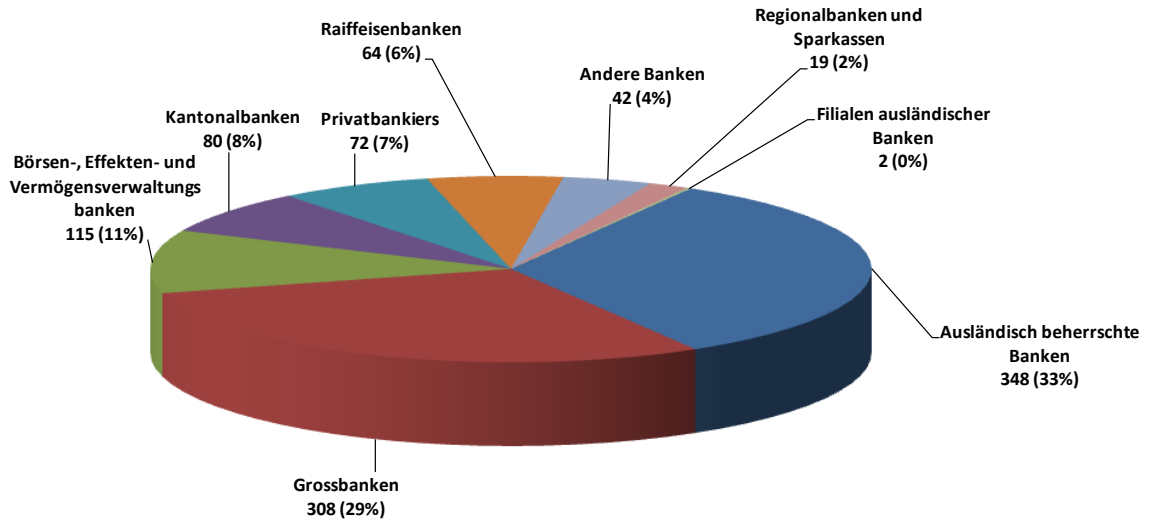
Die Banken des Finanzplatzes Schweiz haben zum zweiten Mal in Folge mehr als tausend Verdachtsmeldungen eingereicht. Gemessen am gesamten Meldevolumen ist der Anteil mit einer Quote von 66% gleich hoch wie im Vorjahr.

Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
2003	863	302	35%
2004	821	342	42%
2005	729	294	40%
2006	619	359	58%
2007	795	492	62%
2008	851	573	67%
2009	896	603	67%
2010	1159	822	71%
2011	1625	1080	66%
2012	1585	1050	66%

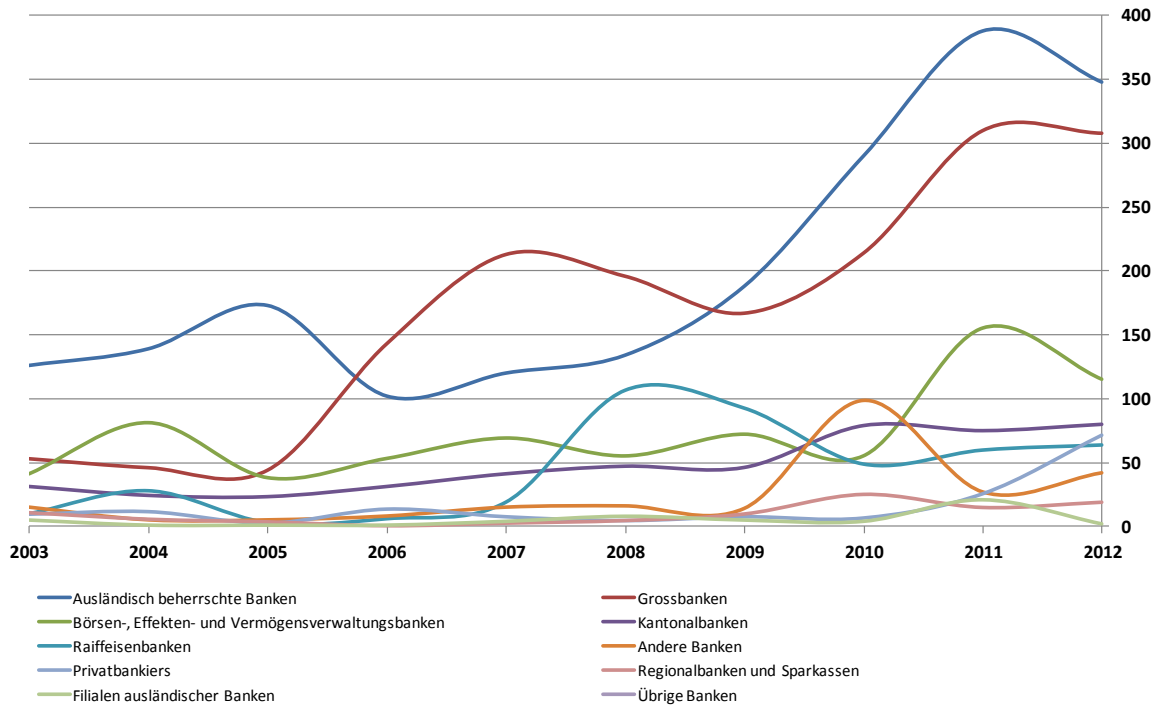
Im Gegensatz zu den Berichtsperioden 2006 bis 2009 stammen auch im Berichtsjahr 2012 die meisten Verdachtsmeldungen von ausländisch beherrschten Banken des Schweizer Finanzplatzes. Aus dieser Kategorie stammen gerundet 33% der Bankenmeldungen (2011: 36%). An zweiter Stelle liegen erwartungsgemäss die Grossbanken mit einem Anteil von 29% (2011: knapp 29%). Während letztes Jahr eine massive Zunahme bei der Kategorie Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken zu verzeichnen war, zeigt deren Kurve nun wieder in Richtung Zehnjahresdurchschnitt von 50 bis 100 Meldungen pro Jahr. Im Berichtsjahr gingen noch 115 entsprechende Meldungen bei der Meldestelle ein. Die Kantonalbanken haben zu-

sammen mit den Privatbankiers und den anderen Banken weiter zugelegt. Die Zuwachskurve bei den Privatbankiers ist dabei am steilsten ausgefallen. Darunter waren allerdings mehrere kleinere und drei grössere zusammenhängende Fallgruppen, die denselben Sachverhalt betreffen.

2012



2003- 2012



## Zum Vergleich: 2003 bis 2012

Bankenkategorie	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Ausländisch beherrschte Banken	126	139	173	102	120	134	188	290	388	348	2008
Grossbanken	53	46	44	143	213	196	167	214	310	308	1694
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	41	81	38	53	69	55	72	55	155	115	734
Kantonalbanken	31	24	23	31	41	47	46	79	75	80	477
Raiffeisenbanken	10	28	3	6	19	107	93	49	60	64	439
Andere Banken	15	5	5	8	15	16	14	99	27	42	246
Privatbankiers	10	12	3	14	8	5	8	7	26	72	165
Regionalbanken und Sparkassen	11	6	4	1	3	5	10	25	15	19	99
Filialen ausländischer Banken	5	1	1	1	4	8	5	4	21	2	52
Übrige Banken									2		2
Institute mit besonderem Geschäftskreis									1		1
<b>Total</b>	<b>302</b>	<b>342</b>	<b>294</b>	<b>359</b>	<b>492</b>	<b>573</b>	<b>603</b>	<b>822</b>	<b>1080</b>	<b>1050</b>	<b>5917</b>

## 2.5.5 Verdachtsbegründende Elemente

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

### Analyse der Grafik

- *Wie im Vorjahr sind bei zwei Dritteln der Fälle externe Informationen und Hinweise Auslöser von Verdachtsmeldungen*
- *Das verdachtsbegründenden Element „kritische Länder“ erscheint nicht mehr in der Statistik. Neu fallen 2% der verdachtsbegründenden Meldungen unter „Durchlaufkonten“*

Angeführt wird die Statistik wie im Vorjahr von der verdachtsbegründenden Quelle *Medienberichte* mit 28%, dicht gefolgt (ebenfalls analog zum Vorjahr) von der Kategorie *Drittinformationen* mit 26%. Anschliessend mit 13% die Hinweise, die auf Editions- oder Beschlagnahmeverfügungen von Strafverfolgungsbehörden oder auf anderen Behördeninformationen beruhen. Für das Meldeverhalten der Finanzintermediäre wird die Bedeutung dieser externen Informationen deutlich, wenn die drei grössten Kategorien verdachtsbegründender Elemente *Medienberichte*, *Information Dritter* und *Information von Strafverfolgungsbehörden* gemeinsam betrachtet werden. Die Hinweise, die der meldende Finanzintermediär von externen Quellen erhalten hat, führen in mehr als zwei Dritteln der Fälle zu einer Verdachtsmeldung. Diese Zahlen belegen, dass Finanzintermediäre die Recherchemöglichkeiten moderner Hilfsmittel nutzen, Informationen externer Quellen mit ihrem Kundenstamm abgleichen und Drittinformationen aus- und verwerten.

Der Wegfall des Kriteriums *Kritische Länder* im Zug der im Jahr 2011 getätigten Bereinigungsarbeiten eines Finanzintermediärs aus dem Bereich Zahlungsverkehr haben dem verdachtsbegründenden Element *Durchlaufkonten*<sup>10</sup> Platz gemacht. Unter den entsprechenden Meldungen waren ein grosser Fallkomplex mit 21 Meldungen und ein kleinerer mit drei Meldungen.

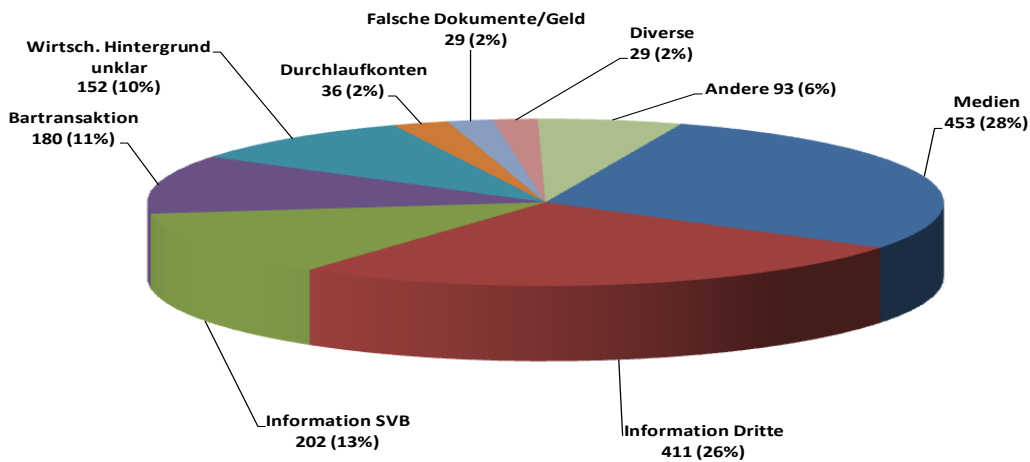
### Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar; der Kunde ist nicht willens oder nicht in der Lage, eine plausible Erklärung abzugeben.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.

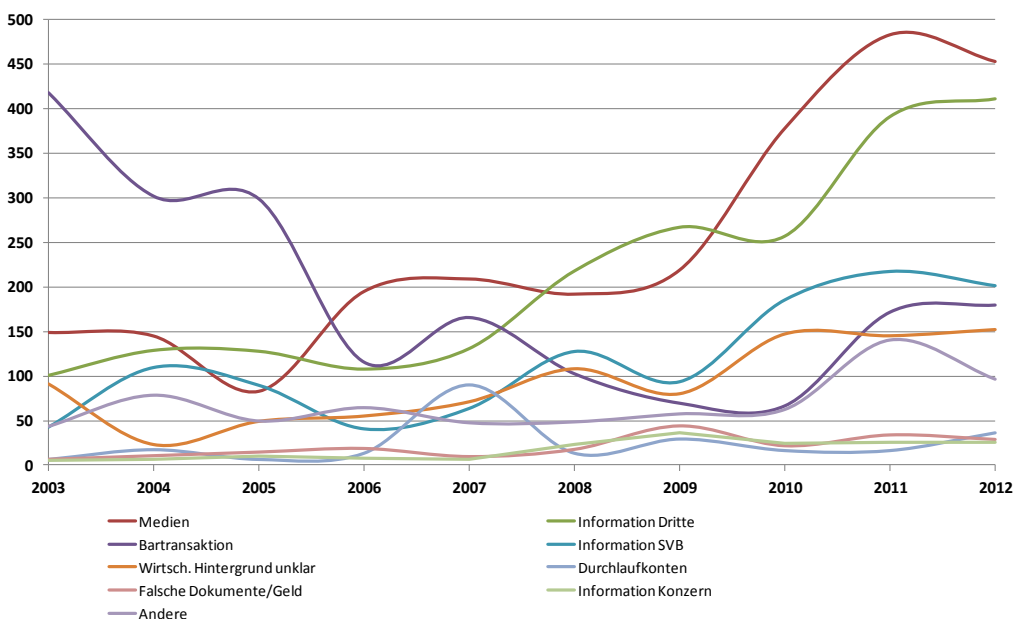
<sup>10</sup> vgl. A30 im Anhang zu GwV-FINMA, SR 955.033.0

Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Andere:	In dieser Kategorie werden die in den früheren Meldestelle-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassengeschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall und Diverse zusammengefasst.

2012



2003 bis 2012



## Zum Vergleich: 2003 bis 2012

Grund	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Medien	149	145	83	195	209	192	219	378	483	453	2506
Information Dritte	101	129	128	108	131	218	267	257	391	411	2141
Bartransaktion	418	302	299	116	166	103	70	67	172	180	1893
Information SVB	43	110	90	41	64	128	94	186	218	202	1176
Wirtsch. Hintergrund unklar	91	23	49	55	71	108	80	147	145	152	921
Durchlaufkonten	6	17	6	13	90	13	29	16	16	36	242
Falsche Dokumente/Geld	7	11	15	19	10	18	44	22	34	29	209
Information Konzern	5	6	10	8	7	23	36	24	26	26	171
Diverse	15	32	7	5	5	8	3	9	14	29	127
Geldwechsel	8	3	6	12	11	9	9	23	14	17	112
Eröffnung Geschäftsbeziehung		18	9	13	21	13	9	13	5	11	112
Kritische Länder	2	3	3	1	1	2	2	3	81	2	100
Checkverkehr	8	8	8	4	4	1	7	4	20	20	84
Wertpapiergeschäfte	3	5	12	10	3	13	12	4	2	4	68
Kreditgeschäft	2	3		7		1	4	1	1	5	24
Revision / Aufsicht				7	1		10	2			20
Smurfing		1	3					1	1	7	13
Edelmetall	1	3		1	1		1	1	1		9
Lebensversicherung	2	1	1	2				1		1	8
Treuhandgeschäfte	1			2		1					4
unbare Kassengeschäfte	1	1							1		3
<b>Total</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>9943</b>



## 2.5.6 Deliktarten der Vortat

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die mit der Vermutung einhergehende rechtliche Qualifikation der Meldestelle allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie auf die Würdigung der dargelegten Fakten erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist diese selbstverständlich weder an die tatsächlichen Feststellungen noch die rechtlichen Qualifikationen der Meldestelle gebunden.

Die Kategorie *Nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *Keine Plausibilität* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

### Analyse der Grafik

- *Der relative Anteil an Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Betrug bleibt bei 30%*
- *Die Vortatategorie Kriminelle Organisation ist mit 6% wiederum auf dem Stand des Vorjahres und somit auf Rekordhöhe*
- *Bei der Kategorie Geldwäscherei zeigt sich eine Abnahme*
- *Eine Zunahme trotz Wegfall der besonderen politischen Ereignisse des Berichtsjahres 2011 verzeichnet die Vortatskategorie Bestechung und Veruntreuung*
- *Von 10% im Vorjahr auf 6% abgenommen haben die Meldungen der Vortatategorie Betäubungsmitteldelikte*

Seit 2006 wird die Statistik der Deliktarten der Vortat durch die Kategorie *Betrug* angeführt. Im Berichtsjahr wurde ebenso wie im Jahr 2011 wiederum in knapp einem Drittel aller eingereichten Verdachtsmeldungen Betrug als Vortat vermutet. Die Quote lässt sich u.a. damit erklären, dass diese Kategorie von Anlagebetrug mit hohen Deliktsummen wie z.B. organisierter Cyberkriminalität bis zu Kleinstbetrügereien mit massendeliktischem Charakter, z.B. kleingaunerische Internetbetrügereien, alles umfasst.

Zum insgesamt dritten Mal wurde im Berichtsjahr die Kategorie betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage, die vor allem Phishing-Fälle umfasst, statistisch fortlaufend separat geführt und zudem rückwirkend auf die Jahre 2007, 2008 und 2009 nacherfasst. Bis 2009 war diese Kategorie unter der Rubrik Betrug subsumiert worden. Im Berichtsjahr wurden 39 Meldungen wegen Verdacht auf diese Vortat eingereicht (2011: 51). Dieser

zunehmende gebrochene Aufwärtstrend zeigt, dass Phishing zwar nach wie vor ein aktuelles Thema bleibt, die zahlreichen Medienberichte und Warnungen gegen die sogenannten "Finanzagenten" oder "money mules" aber offenbar langsam Wirkung zeigen.

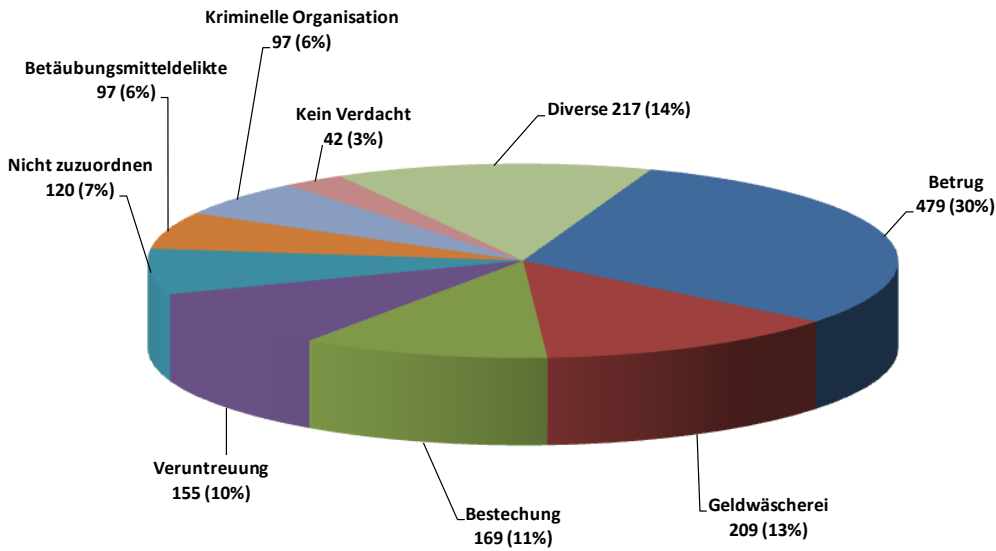
In der Kategorie *Geldwäscherei*, die an zweiter Stelle liegt, gingen 209 Meldungen (2011: 252, 2010: 129) ein. Es handelt sich dabei um Fälle, die vom Finanzintermediär bzw. der Meldestelle aufgrund des geschilderten Vorganges nicht direkt einer bestimmten Vortat zugeordnet werden können, obwohl die ihnen zu Grunde liegenden modi operandi Geldwäschereihandlungen nahelegen.

Die *Betäubungsmitteldelikte* als vermutete Vortat zur Geldwäscherei sind nicht mehr so prominent vertreten und liegen mit 97 Meldungen nicht mehr an dritter (2011: 161), sondern neu an fünfter Stelle. 2011 hatte ein Money Transmitter im Rahmen einer einmaligen Bereinigungsaktion viele mit dieser Vortat begründete Verdachtsmeldungen erstattet. Überrundet wurden die Betäubungsmitteldelikte durch die vermuteten Vortaten *Bestechung* (169) und *Veruntreuung* (155). Bei diesen beiden Vortatenkategorien hat sich der Aufwärtstrend aus dem Berichtsjahr 2011 fortgesetzt. Damals konnte die markante Zunahme teilweise mit den politischen Ereignissen und den in diesem Zusammenhang eingereichten Verdachtsmeldungen erklärt werden, da sowohl Bestechung als auch Veruntreuung von öffentlichen Geldern und Korruption typische Delikte autoritär herrschender Eliten darstellen. Gegenüber dem Vorjahr von vier auf acht verdoppelt hat sich die Zahl der Meldungen wegen Verdacht auf *Amtsmissbrauch* und daraus generierte vermögenswerte Vorteile. Diese hängen vermutlich noch damit zusammen, dass den entsprechenden Kundenbeziehungen im Zusammenhang mit politischen Ereignissen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

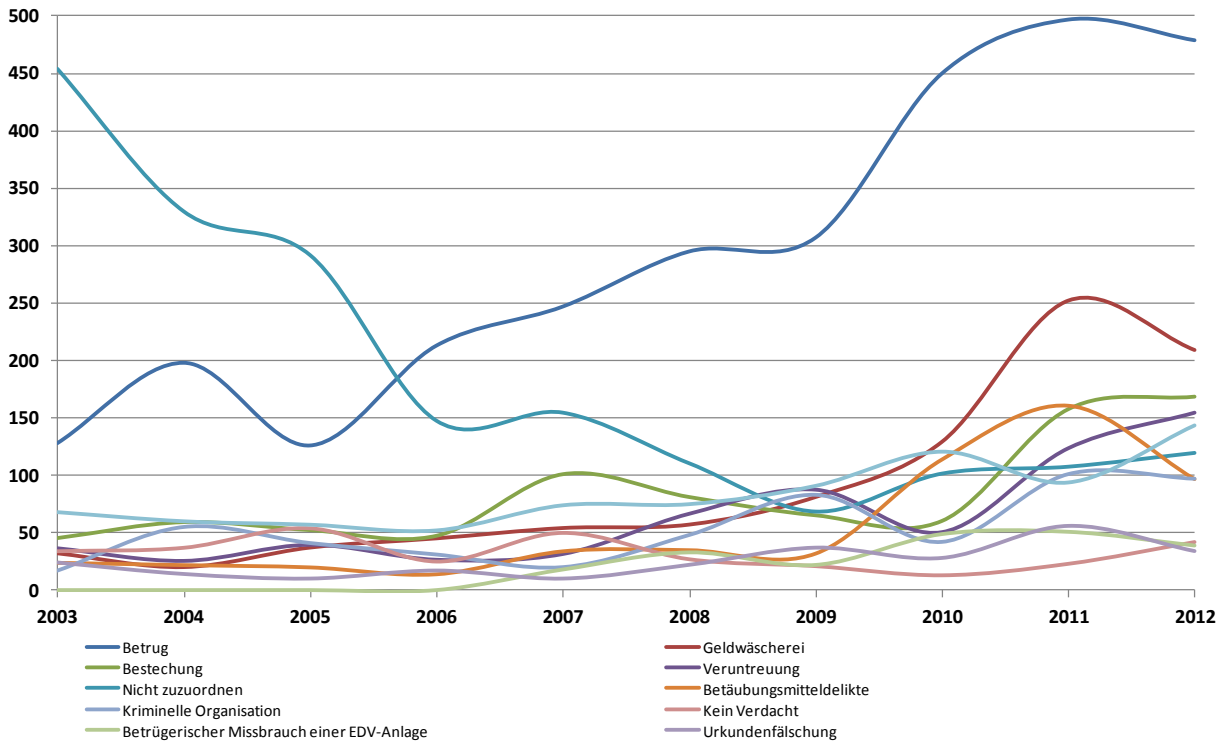
Die Meldungen wegen Zugehörigkeit zu einer *Kriminellen Organisation* haben sich im Zehnjahresvergleich auf dem hohem Niveau des Vorjahres stabilisiert (2012: 97, Vorjahr: 101). Von 7 im Vorjahr auf 32 angestiegen ist die Zahl von Meldungen wegen *Sonstigen Vermögensdelikten*. Darunter fallen beispielsweise die Konkurs- und Betreibungsverbrechen. Häufig lag diesen Meldungen der Verdacht auf betrügerischen Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 StGB) zugrunde. Das bedeutet, dass die Kontoinhaber Vermögenswerte beiseite geschafft oder verheimlicht haben, die ihren Gläubigern zustehen würden. Beseitigt oder verheimlicht ein Schuldner zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen, das er ursprünglich legal erworben hat, gilt dieses Vermögen als verbrecherisch erworben, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Damit werden diese Vermögenswerte meldepflichtig.

Eine bisherige Rekordzahl von 19 Meldungen wurde eingereicht wegen Verdacht auf Menschenhandel/Sexualdelikte. Darunter war ein grosser Fallkomplex, der elf Meldungen umfasste. Der Meldegrund waren in diesem Fall Bartransaktionen. In den übrigen Fällen waren es Hinweise von Dritten bzw. Medienberichte.

2012



2003-2012



**Zum Vergleich: 2003 - 2012**

<b>Vortat</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>Total</b>
Betrug	128	198	126	213	247	295	307	450	497	479	<b>2940</b>
Nicht zuzuordnen	454	330	292	148	155	111	69	102	108	120	<b>1889</b>
Geldwäscherei	32	20	37	45	54	57	81	129	252	209	<b>916</b>
Bestechung	45	59	52	47	101	81	65	60	158	169	<b>837</b>
Veruntreuung	37	26	40	27	32	67	88	51	124	155	<b>647</b>
Betäubungsmitteldelikte	24	22	20	14	34	35	32	114	161	97	<b>553</b>
Kriminelle Organisation	17	55	41	31	20	48	83	42	101	97	<b>535</b>
Kein Verdacht	34	37	54	25	50	27	21	13	23	42	<b>326</b>
Urkundenfälschung	24	14	10	17	10	22	37	28	56	34	<b>252</b>
Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage					18	33	22	49	51	39	<b>212</b>
ungetreue Geschäftsbesorgung	14	4	10	11	21	12	20	44	25	32	<b>193</b>
Sonst. Vermögensdelikte	7	14	12	13	22	22	36	10	7	32	<b>175</b>
Terrorismus	5	11	20	8	6	9	7	13	10	15	<b>104</b>
Diebstahl	17	6	9	8	4	3	4	12	19	7	<b>89</b>
Waffenhandel	9	6		1	12	8	3	4	9	12	<b>64</b>
Sonstige Delikte	5	9	2	9	3	3	5	5	3	7	<b>51</b>
Erpressung	2	3	1	1		4	2	20	6	1	<b>40</b>
Menschenhandel / Sexualdelikte	2	3	1		3	4	3	3	1	19	<b>39</b>
Bandenmässiger Schmuggel							5	7	3	5	<b>20</b>
Handlung. gegen Leib und Leben	2	2	1		1	9		1	1		<b>17</b>
Amtsmissbrauch									4	8	<b>12</b>
Falschgeld	3		1				4			1	<b>9</b>
Raub	2	2			1	1		2	1		<b>9</b>
Warenfälschung									4	2	<b>6</b>
Produktpiraterie							2			2	<b>4</b>
Menschenschmuggel									1	1	<b>2</b>
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften				1	1						<b>2</b>
<b>Total</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>9943</b>

### 2.5.7 Domizil des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt für natürliche Personen das Wohnsitz- und für juristische Personen das Domizilland des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung auf.

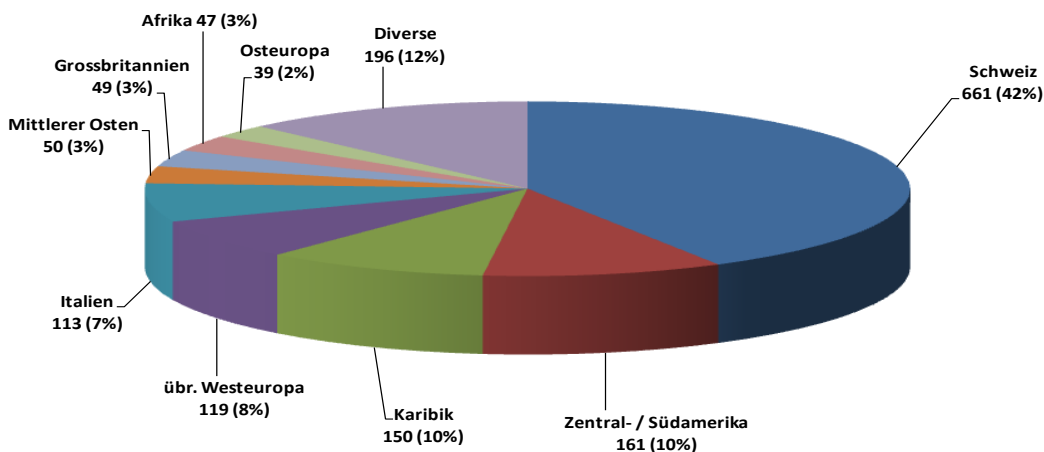
#### Analyse der Grafik

- *Im Berichtsjahr hat sich das Verhältnis von in der Schweiz und im Ausland domizilierten Vertragspartnern gegenüber dem Vorjahr nicht massgeblich verändert. In der Schweiz waren im Zeitpunkt der Meldung 661 oder 42% der Vertragspartner domiziliert, im Vorjahr 40%.*
- *Die Zahl von Vertragspartnern mit Domizil in der Karibik oder in Zentral- bzw. Südamerika fiel als Folge der Zunahme bei den gemeldeten Sitzgesellschaften mit 10% fast gleich hoch aus wie im Vorjahr (11%).*
- *Der Anteil der in Westeuropa (inklusive Schweiz) ansässigen Vertragspartner betrug 942 gegenüber 961 im Vorjahr; Deutschland ist allerdings von der Liste der namhaften Domizilstaaten verschwunden (Vorjahr: 40 Meldungen oder 2%)*

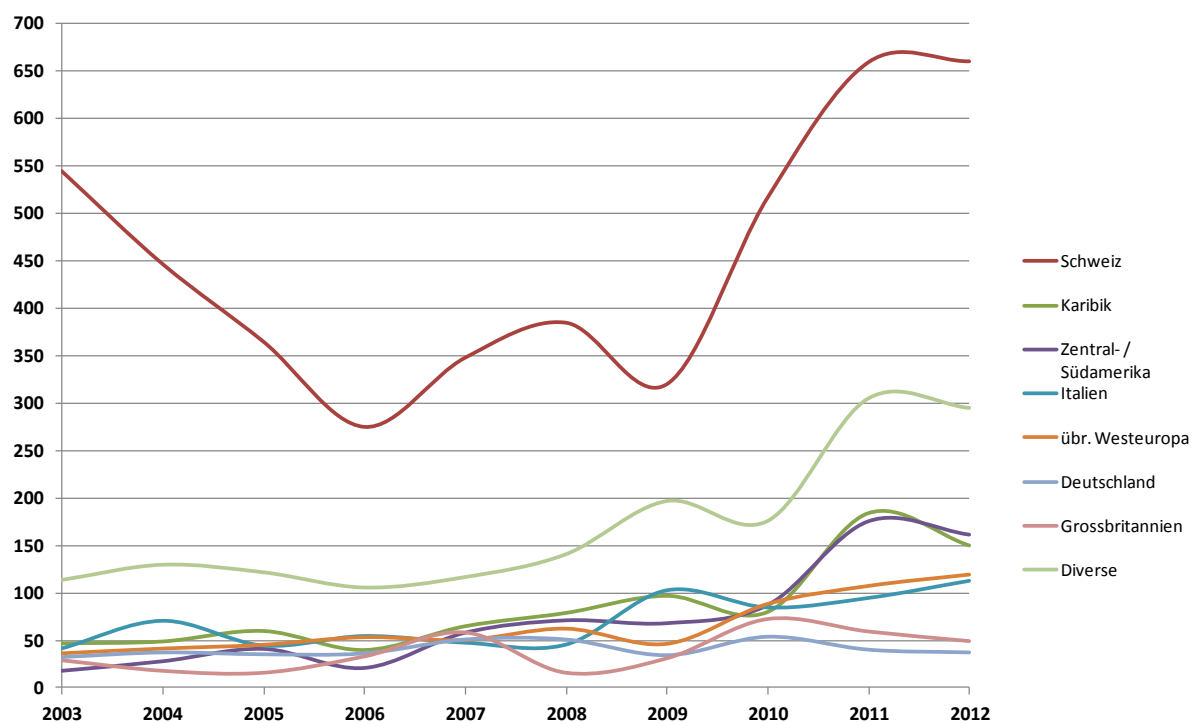
#### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Nordamerika, Frankreich, GUS, Asien, Osteuropa, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt

2012



## 2003 bis 2012



## Zum Vergleich: Jahre 2003 bis 2012

Domizil Vertragspartner	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Schweiz	545	447	365	275	348	385	320	517	660	661	4523
Karibik	47	49	60	40	65	79	97	80	184	150	851
Zentral- / Südamerika	18	28	41	21	58	71	68	87	175	161	728
Italien	42	71	45	55	48	46	103	85	95	113	703
übr. Westeuropa	36	41	45	53	50	62	46	88	107	119	647
Deutschland	32	37	35	36	51	51	34	54	40	37	407
Grossbritannien	29	18	16	33	58	16	31	72	59	49	381
Mittlerer Osten	19	16	17	9	20	19	22	27	84	50	283
Nordamerika	11	19	25	25	20	23	23	48	38	36	268
Frankreich	14	18	17	12	18	22	58	26	32	34	251
Afrika	24	18	13	8	12	11	16	22	66	47	237
Asien	11	12	15	26	19	22	29	16	17	19	186
Osteuropa	11	17	13	14	9	10	10	11	17	39	151
GUS	9	15	2	7	3	13	15	9	21	27	121
Australien/Ozeanien	5	9	6	1	7	13	17	5	17	21	101
Skandinavien	4	5	6	3	8	5	6	10	7	10	64
unbekannt	6	1	8	1	1	3	1	2	6	12	41
<b>Total</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>9943</b>

## 2.5.8 Nationalität des Vertragspartners

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Sitz und Nationalität identisch.

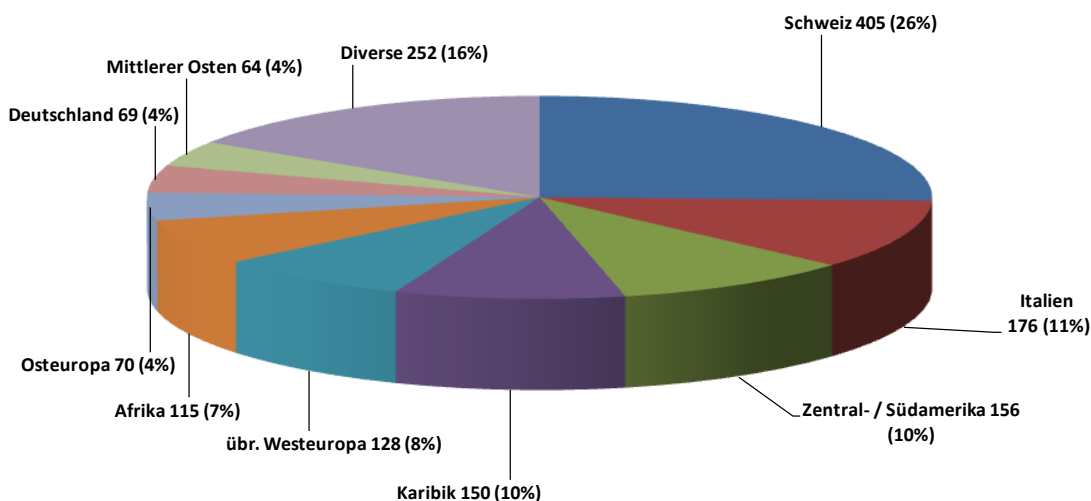
### Analyse der Grafik

- *Es sind wieder mehr Personen mit schweizerischer Nationalität Gegenstand von Verdachtsmeldungen; 2012: 405 oder 26% (2011: 320 oder 20%).*
- *Die gemeldeten Personen italienischer Nationalität sind von Position 5 im Jahr 2011 auf Position 2 vorgerückt (2012: 176 oder 11%; 2011: 123 oder 7%).*
- *Die gemeldeten Vertragspartner afrikanischer Nationalität haben nach dem Spitzenwert im letzten Jahr um 115 oder 7% abgenommen.*

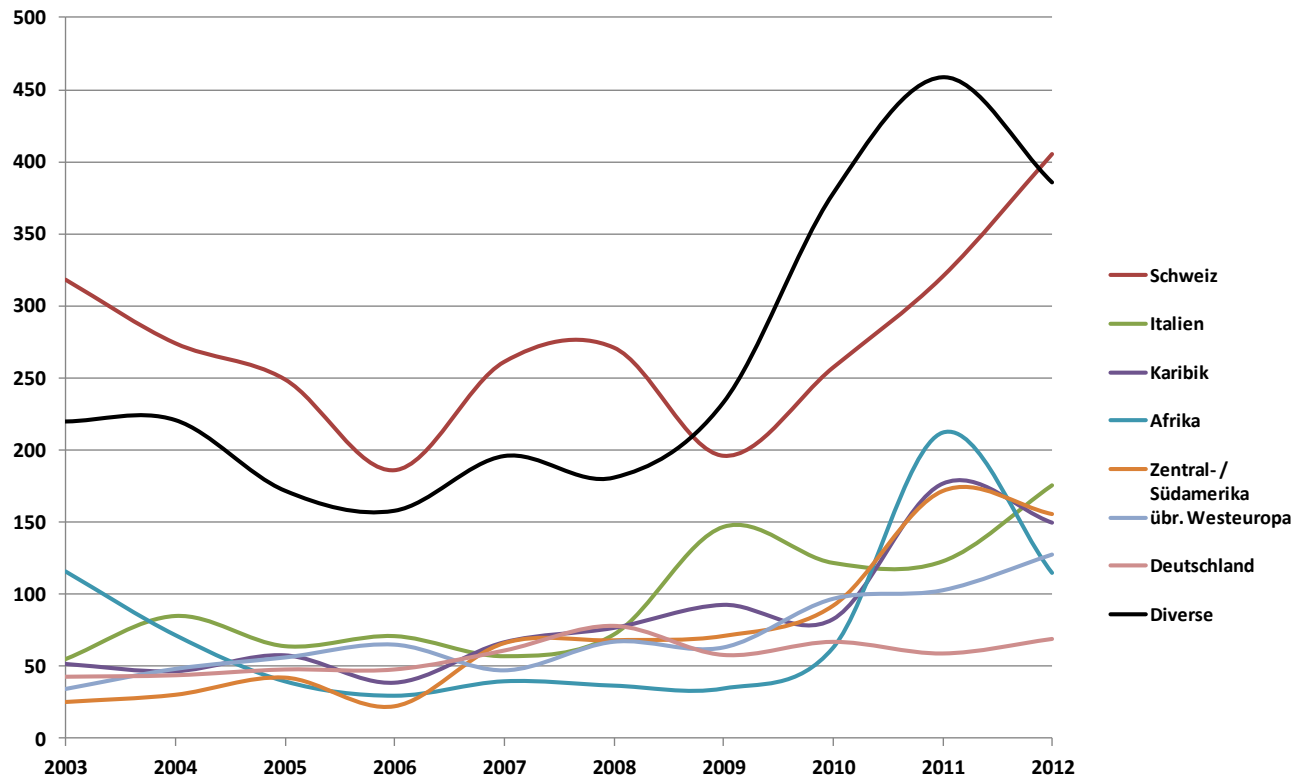
### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Deutschland, Frankreich, GUS, Asien, Nordamerika, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt

2012



## 2003 bis 2012



## Zum Vergleich: Jahre 2003 bis 2012

Nationalität Vertragspartner	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Schweiz	318	274	249	186	261	271	196	257	320	405	2737
Italien	55	85	64	71	57	72	147	122	123	176	972
Karibik	52	47	58	39	67	77	93	83	177	150	843
Afrika	116	72	40	30	40	37	35	63	212	115	760
Zentral- / Südamerika	25	30	42	22	66	68	71	92	172	156	744
übr. Westeuropa	34	48	56	65	47	67	63	97	103	128	708
Deutschland	43	44	48	48	61	78	58	67	59	69	575
Mittlerer Osten	57	49	33	16	22	21	31	38	102	64	433
Grossbritannien	33	22	15	34	56	11	33	73	82	52	411
Osteuropa	38	40	35	25	24	25	27	36	62	70	382
Asien	18	24	22	26	29	23	23	103	45	30	343
Frankreich	15	19	18	19	19	28	42	45	55	45	305
Nordamerika	21	23	28	24	23	24	29	48	37	39	296
GUS	20	23	8	8	8	24	18	15	49	41	214
Australien/Ozeanien	6	11	5	1	6	12	17	6	16	21	101
Skandinavien	9	8	3	4	9	10	11	12	10	13	89
unbekannt	3	2	5	1		3	2	2	1	11	30
<b>Total</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>9943</b>



## 2.5.9 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte/r an den Vermögenswerten identifiziert wird.

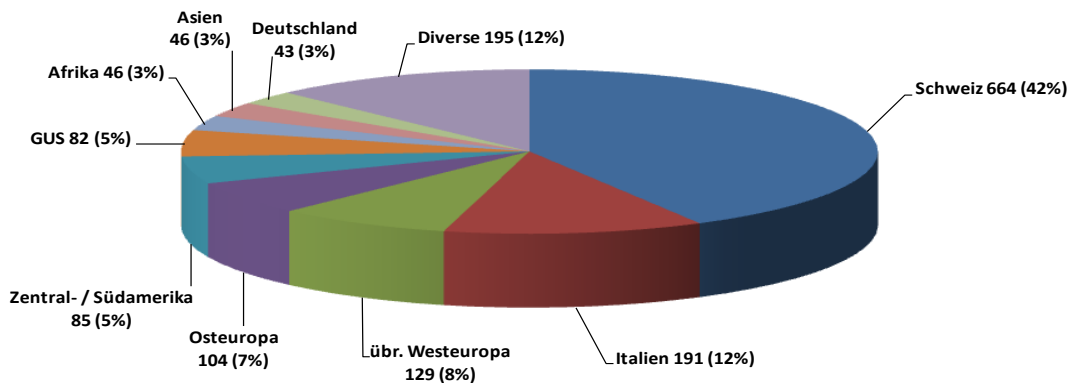
### Analyse der Grafik

- Der Anteil der in der Schweiz domizilierten wirtschaftlich Berechtigten hält sich mit 42% gegenüber den Vorjahren fast stabil (2011: 39%, 2010: 43%).
- Während im Übrigen Westeuropa nurmehr 8% der gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten domiziliert sind (Vorjahr: 9%), stellt neu Osteuropa mit 104 Meldungen oder 7% einen massgeblichen Anteil.
- Der Anteil der in den GUS-Staaten ansässigen wirtschaftlich Berechtigten hat sich mit 82 oder 5% von 47 oder 3% im Vorjahr fast verdoppelt.

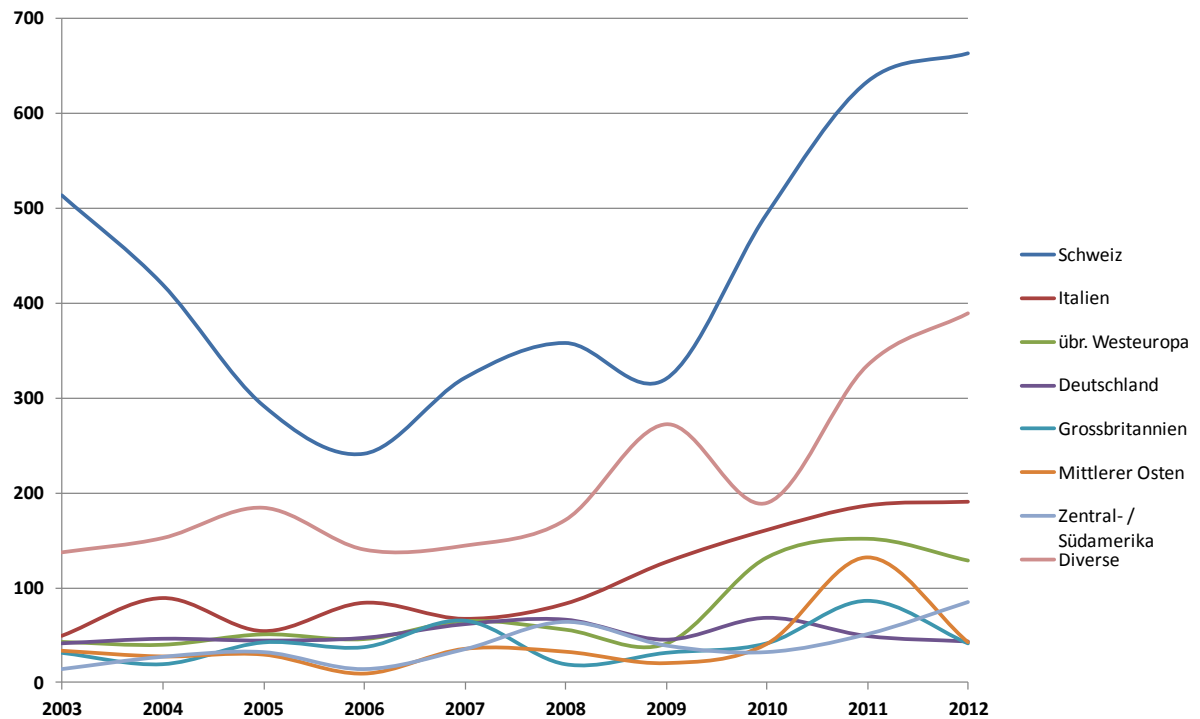
### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Frankreich, Nordamerika, Osteuropa, Asien, Karibik, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt

2012



## 2003 bis 2012



## Zum Vergleich: Jahre 2003 bis 2012

Domizil wirt. Berechtigter	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Schweiz	514	420	292	241	321	358	320	494	634	664	<b>4258</b>
Italien	49	89	54	84	67	83	127	161	187	191	<b>1092</b>
übr. Westeuropa	43	40	51	46	65	56	41	132	152	129	<b>755</b>
Deutschland	41	46	44	47	62	67	45	69	49	43	<b>513</b>
Grossbritannien	31	19	42	37	65	19	31	41	86	41	<b>412</b>
Mittlerer Osten	34	28	30	10	36	33	21	41	132	43	<b>408</b>
Zentral- / Südamerika	14	27	32	14	35	64	39	32	51	85	<b>393</b>
Afrika	38	26	35	17	21	22	19	24	100	46	<b>348</b>
Nordamerika	16	32	29	32	27	28	34	48	45	32	<b>323</b>
Frankreich	18	20	29	18	23	26	63	35	45	39	<b>316</b>
Osteuropa	15	20	33	22	13	18	24	21	32	104	<b>302</b>
GUS	13	18	8	15	7	31	52	21	47	82	<b>294</b>
Asien	14	14	24	29	27	24	49	23	23	46	<b>273</b>
Skandinavien	5	5	11	4	21	5	7	12	12	19	<b>101</b>
Karibik	4	7	4	1	2	6	21	3	18	13	<b>79</b>
unbekannt	8	1	7	1	1	3	2	2	6	8	<b>39</b>
Australien/Ozeanien	6	9	4	1	2	8	1		6		<b>37</b>
<b>Total</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>9943</b>

## 2.5.10 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen auf, die zum Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Sitz. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

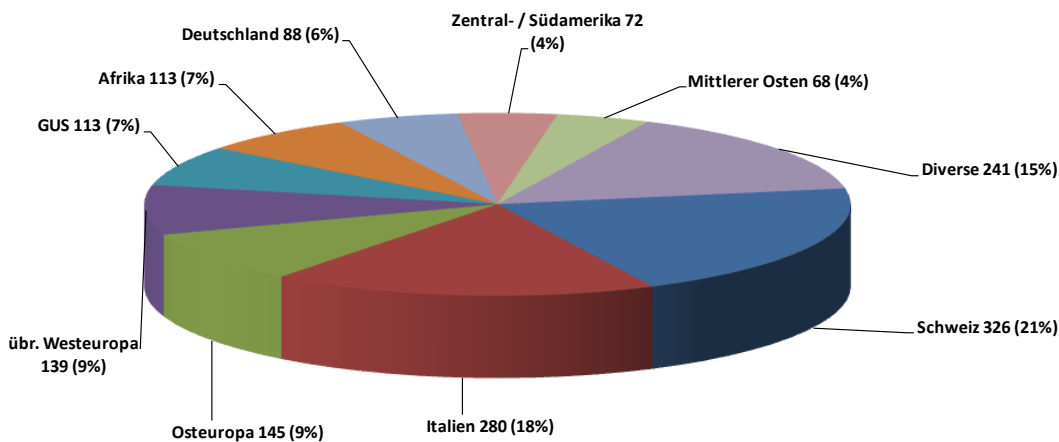
### Analyse der Grafik

- Der Anteil von wirtschaftlich Berechtigten mit Schweizer Nationalität ist wie im Vorjahr erneut gestiegen und hat im Zehnjahresvergleich einen Rekordstand von 326 (21%) erreicht.
- Die Zahl der von Verdachtsmeldungen betroffenen wirtschaftlich berechtigten Italiener hat nach einer kurzen Erholung im letzten Jahr ebenfalls eine Rekordhöhe im Zehnjahresvergleich erreicht (280 oder 18%; Vorjahr: 221 oder 14%).
- Afrikanische Staatsangehörige sind nur noch bei 7% (aller Fälle (2011: 15%) als wirtschaftlich Berechtigte von Verdachtsmeldungen betroffen.

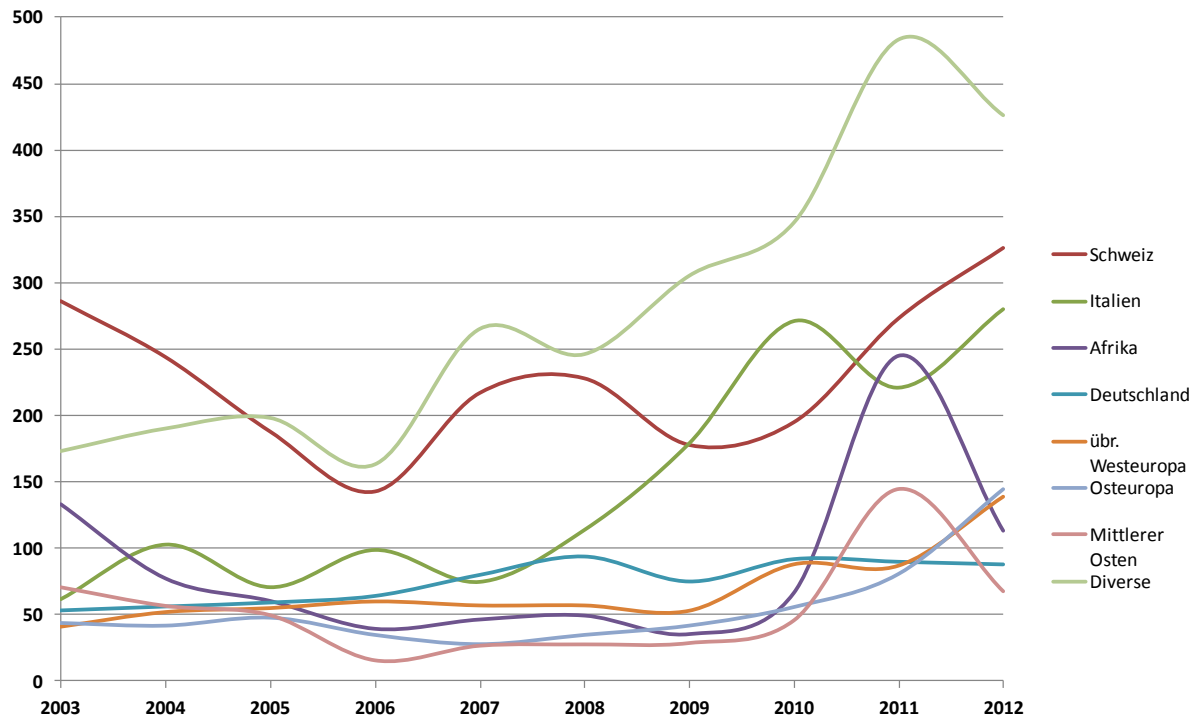
### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta und Portugal
Diverse	Frankreich, Asien, Nordamerika, Zentral- / Südamerika, Skandinavien, Karibik, Australien/Ozeanien und unbekannt

2012



## 2003 bis 2012



## Zum Vergleich: Jahre 2003 bis 2012

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Schweiz	286	244	188	143	217	228	178	195	273	326	<b>2278</b>
Italien	62	103	71	99	75	114	179	271	221	280	<b>1475</b>
Afrika	133	77	60	39	46	49	35	66	245	113	<b>863</b>
Deutschland	53	56	59	64	80	94	75	92	90	88	<b>751</b>
übr. Westeuropa	41	52	55	60	57	57	53	88	87	139	<b>689</b>
Osteuropa	44	42	48	35	28	35	42	56	81	145	<b>556</b>
Mittlerer Osten	71	57	50	16	27	28	29	46	145	68	<b>537</b>
Grossbritannien	32	17	23	38	83	16	33	39	141	52	<b>474</b>
GUS	23	30	17	16	17	43	60	30	91	113	<b>440</b>
Asien	20	27	27	28	40	33	44	110	51	54	<b>434</b>
Frankreich	20	23	42	27	30	36	43	57	69	50	<b>397</b>
Zentral- / Südamerika	21	31	31	11	37	60	43	39	44	72	<b>389</b>
Nordamerika	28	34	42	35	31	31	55	47	50	36	<b>389</b>
Skandinavien	10	8	6	5	21	12	12	14	19	25	<b>132</b>
Karibik	9	3	3		4	5	9	6	14	11	<b>64</b>
Australien/Ozeanien	7	15	3	2	2	7	3	1	3	5	<b>48</b>
unbekannt	3	2	4	1		3	3	2	1	8	<b>27</b>
<b>Total</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1159</b>	<b>1625</b>	<b>1585</b>	<b>9943</b>

## 2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, an welche Strafverfolgungsbehörden die Meldestelle die im vergangenen Berichtsjahr eingegangenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (**Art. 27ff. StPO**), die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus **Art. 24ff StPO** ab.

### Analyse der Grafik

- *Der Anteil der weitergeleiteten Meldungen ist gegenüber der rekordhohen Weiterleitungsquote im letzten Jahr leicht rückgängig*
- *Die Zahl der Verdachtsmeldungen, die an die Bundesanwaltschaft übermittelt wurden, hat leicht zugenommen*

Im Jahr 2012 hat die Meldestelle von den 1'585 eingegangenen Verdachtsmeldungen (2011: 1'625) nach erfolgter Fallanalyse 1'355 (2011: 1'471) an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Weiterleitungsquote liegt somit bei 85,5% (2011: gerundet 91%).

An die Schweizerische Bundesanwaltschaft sind 484 Verdachtsmeldungen (2011: 467) überwiesen worden. Damit ist die Zahl sowohl absolut als auch relativ gestiegen: während die Weiterleitungen an die Bundesanwaltschaft 2011 noch 32% betragen, lag der Anteil 2012 bei 36%.

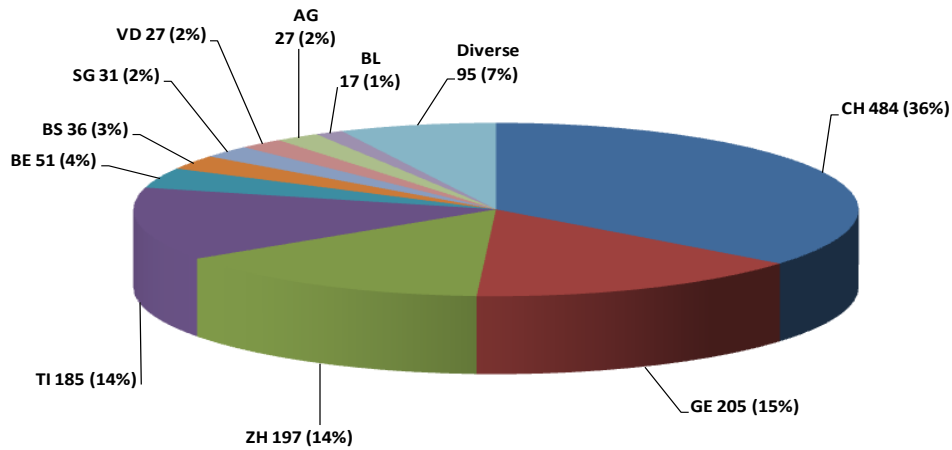
Die restlichen 1'101 Verdachtsmeldungen wurden an 23 kantonale Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Dabei fällt auf, dass der Kanton Zürich nicht wie im Vorjahr die meisten weitergeleiteten Meldungen erhalten hat (2012: 197 oder 14%, 2011: 284 oder 19%), sondern neu Genf mit 205 oder 15% an der Spitze steht (Vorjahr: 185 oder 13%). Die Staatsanwaltschaften dieser beiden Kantone haben somit fast gleich viele Meldungen erhalten. 587 oder rund 53% der 1'101 der Verdachtsmeldungen, die an kantonale Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, gingen an die Kantone Zürich, Genf oder Tessin (2011: 587 oder rund 51.38%).

### Legende

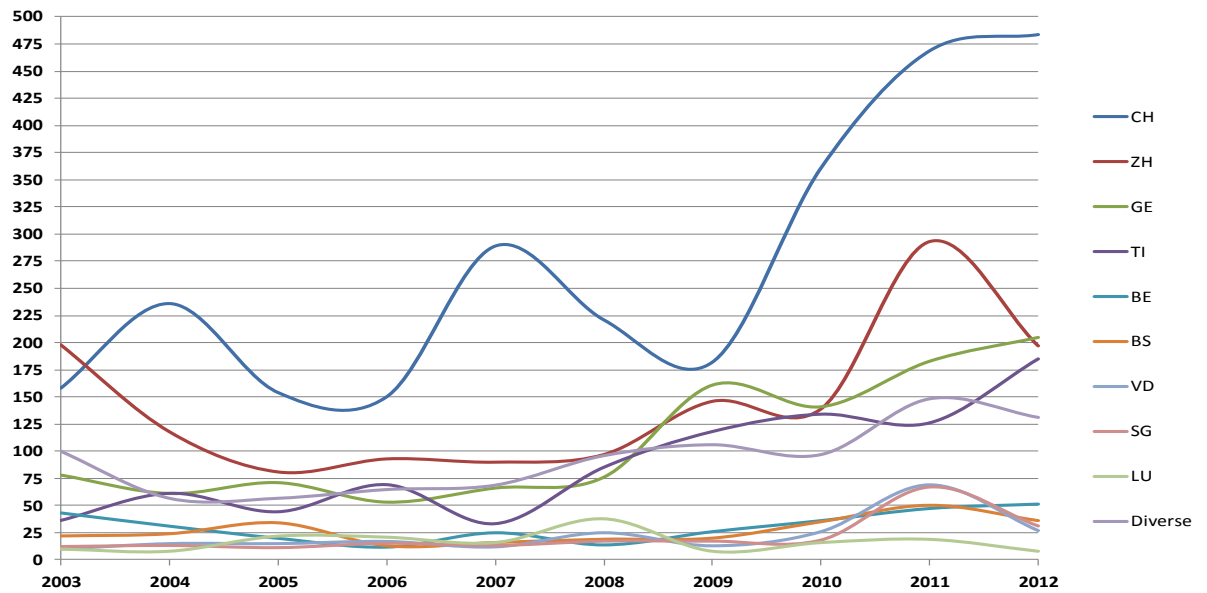
AG	Aargau	GL	Glarus	SO	Solothurn
AI	Appenzell Innerrhoden	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AR	Appenzell Ausserrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
BE	Bern	LU	Luzern	TI	Tessin
BL	Basel-Landschaft	NE	Neuenburg	UR	Uri
BS	Basel-Stadt	NW	Nidwalden	VD	Waadt
CH	Schweizerische Bundes-	OW	Obwalden	VS	Wallis

	anwaltschaft				
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich

2012



2003 bis 2012



## Zum Vergleich: Jahre 2003 bis 2012

Behörde	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
CH	158	236	154	150	289	221	182	361	469	484	2704
ZH	198	118	81	93	90	97	146	139	293	197	1452
GE	78	61	71	53	66	76	161	141	183	205	1095
TI	36	61	44	69	33	85	118	134	126	185	891
BE	43	31	20	12	25	14	26	36	47	51	305
BS	22	24	34	13	16	19	20	35	50	36	269
VD	10	15	15	17	12	25	13	26	69	27	229
SG	12	13	11	15	13	17	17	18	67	31	214
ZG	10	8	22	21	16	38	8	16	19	8	166
AG	10	12	5	13	10	9	9	14	49	27	158
LU	8	10	11	17	14	25	11	13	9	15	133
NE	19	8	16	4	5	8	9	7	10	8	94
BL	4	2	4	4	10	18	13	13	8	17	93
SO	19	8	4	4	3	13	16	5	14	1	87
TG	4	1	3	4	3	3	22	7	9	14	70
SZ	3	6	2	7	4	2	5	8	8	8	53
FR	2	2	4	3	4	2	5	5	10	16	53
VS	13	3	1	5	5	1	3	9	7	5	52
GR	6	2	4	3	2	2	4	9	6	7	45
SH	2		1		1	1	1	2	8	5	21
OW	2	1			1	6	3		1	3	17
NW	2	1				3	2	1	5		14
JU	4	1	1	1		2	2	1	1	1	14
AI					3			2	1	2	8
AR	1							1	2	2	6
GL	1		1		3		1				6
UR					1	1					2
<b>Total</b>	<b>667</b>	<b>624</b>	<b>509</b>	<b>508</b>	<b>629</b>	<b>688</b>	<b>797</b>	<b>1003</b>	<b>1471</b>	<b>1355</b>	<b>8251</b>

## 2.5.12 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand der Verdachtsmeldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind. In der Darstellung wird zwischen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden.

### Analyse der Grafik

*Knapp 42% aller seit dem Jahr 2003 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung.*

In Anwendung von Art. 23 Abs. 4 GwG entscheidet die Meldestelle selbständig über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder an die Kantone. Bei vorliegender Statistik ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei maximal um einen Zehnjahresrückblick handelt. Der Grund dafür ist, dass die Meldestelle aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben Personendatensätze, die älter als zehn Jahre sind, löschen muss. Aus diesen Gründen können nur Datensätze verglichen werden, die verfügbar sind.

Vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2012 sind insgesamt 8'251 Verdachtsmeldungen an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Davon haben 4'823 Meldungen (58%) bis Ende 2012 zu einer Entscheidung geführt:

- In 7,7% oder 368 Fällen kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um 17 Freisprüche von Geldwäscherei, um 10 Freisprüche in allen Punkten (keine Anklage wegen Geldwäscherei), um 162 Schuldsprüche inkl. Geldwäscherei und 179 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei.
- In 42% oder 2'027 Fällen wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- In 41,4% oder 1'997 Fällen wurde nach Abschluss der Vorermittlungen in der Schweiz kein Strafverfahren eröffnet. Die Praxis hinsichtlich gefällten Nichteröffnungs- bzw. Nichtanhandnahmebeschlüssen ist kantonal unterschiedlich. So wurde teilweise auf die Eröffnung eines Strafverfahrens verzichtet, dafür aber gestützt auf Art. 67a IRSG<sup>11</sup> unaufgefordert an einen ausländischen Staat eine Mitteilung gemacht, die es diesem ermöglichen sollte, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizerische Eidgenossenschaft zu richten. Nichteröffnungsbeschlüsse wurden vor allem in Zusammenhang mit Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (Money-Transmitter) gefällt.

<sup>11</sup> Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1)

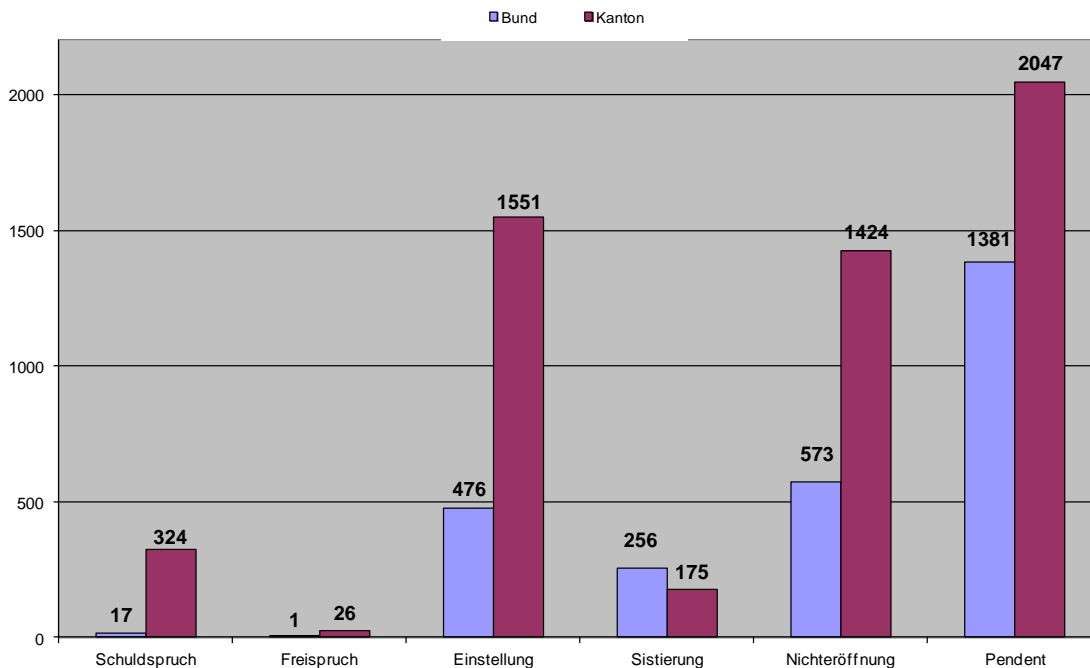


- In 8,9% oder 431 Fällen wurde das Strafverfahren sistiert, teils weil bereits im Ausland in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren hängig war.

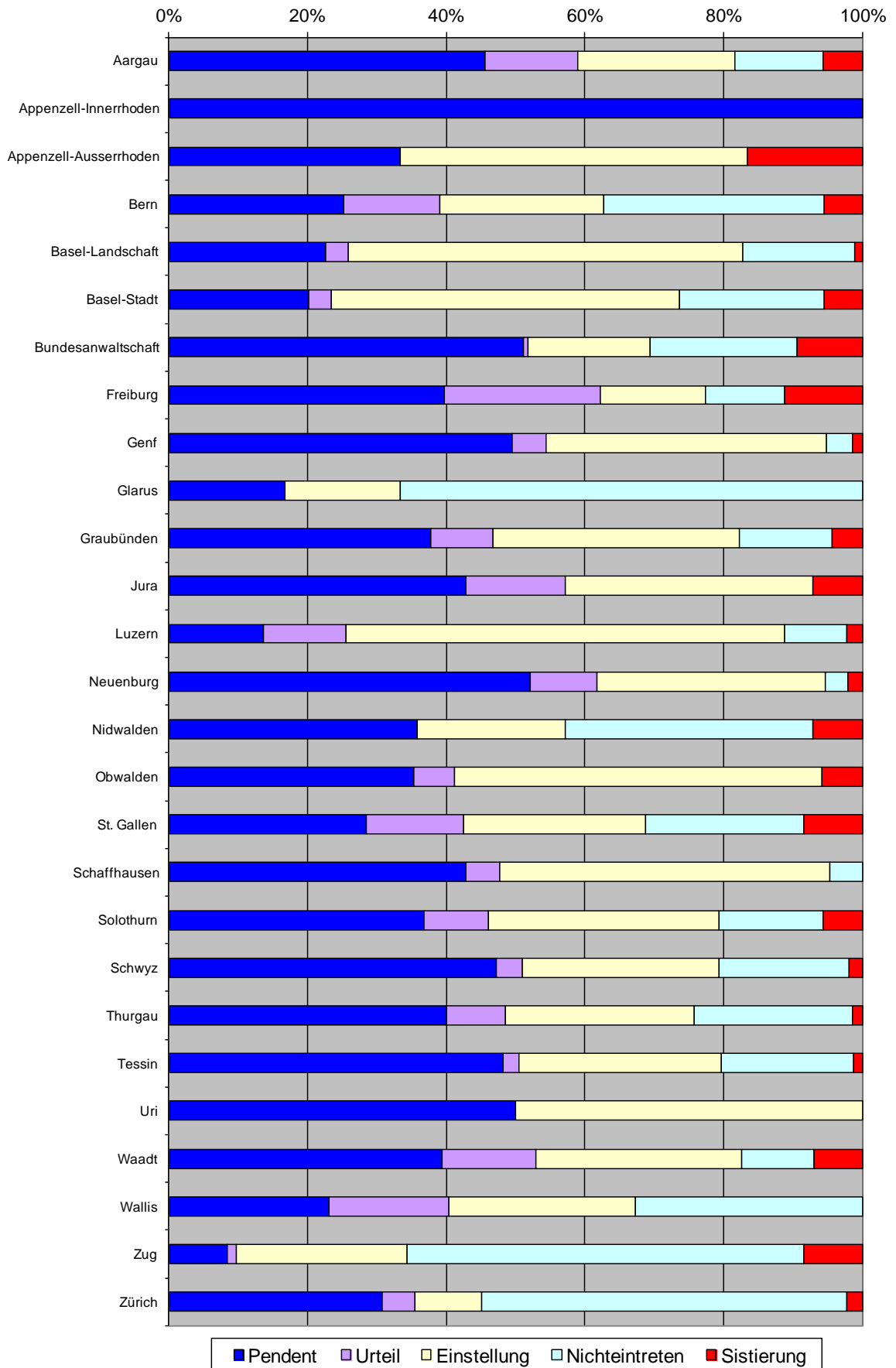
Obwohl Pendenzen abgebaut wurden, sind mit 3'428 immer noch knapp 42% (Ende 2011: 39%) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent. Die Gründe hierfür können sehr unterschiedlich sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle von Terrorismusfinanzierung haben oft einen Auslandsbezug. Die internationalen Ermittlungen sind langwierig und erschwert.
- Auch die damit verbundenen Rechtshilfeverfahren sind erfahrungsgemäss aufwändig und zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind auch solche, die bereits ihren Abschluss in einem Urteil gefunden haben, der Meldestelle aber nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 (kriminelle Organisation), 305<sup>bis</sup> (Geldwäscherei) oder 305<sup>ter</sup> (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB ergangen sind (vgl. Art. 29a Abs. 2 GwG).
- Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird noch nicht konsequent eingehalten.

Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen



**Stand der Verdachtsmeldungen 2003 bis 2012 (nach zuständiger Behörde)**



**Detail: Stand der Verdachtsmeldungen nach Behörde 2003 bis 2012**

Behörde	Pendent		Nichteintreten		Einstellung		Sistierung		Urteil		Total	
AG	72	45.57%	20	12.66%	36	22.78%	9	5.70%	21	13.29%	158	100.00%
AI	8	100.00%	0	0.00%	0	0.00%	0	0.00%	0	0.00%	8	100.00%
AR	2	33.33%	0	0.00%	3	50.00%	1	16.67%	0	0.00%	6	100.00%
BE	77	25.25%	97	31.80%	72	23.61%	17	5.57%	42	13.77%	305	100.00%
BL	21	22.58%	15	16.13%	53	56.99%	1	1.08%	3	3.23%	93	100.00%
BS	54	20.07%	56	20.82%	135	50.19%	15	5.58%	9	3.35%	269	100.00%
CH	1'381	51.07%	573	21.19%	476	17.60%	256	9.47%	18	0.67%	2'704	100.00%
FR	21	39.62%	6	11.32%	8	15.09%	6	11.32%	12	22.64%	53	100.00%
GE	542	49.50%	41	3.74%	442	40.37%	16	1.46%	54	4.93%	1'095	100.00%
GL	1	16.67%	4	66.67%	1	16.67%	0	0.00%	0	0.00%	6	100.00%
GR	17	37.78%	6	13.33%	16	35.56%	2	4.44%	4	8.89%	45	100.00%
JU	6	42.86%	0	0.00%	5	35.71%	1	7.14%	2	14.29%	14	100.00%
LU	18	13.53%	12	9.02%	84	63.16%	3	2.26%	16	12.03%	133	100.00%
NE	49	52.13%	3	3.19%	31	32.98%	2	2.13%	9	9.57%	94	100.00%
NW	5	35.71%	5	35.71%	3	21.43%	1	7.14%	0	0.00%	14	100.00%
OW	6	35.29%	0	0.00%	9	52.94%	1	5.88%	1	5.88%	17	100.00%
SG	61	28.50%	49	22.90%	56	26.17%	18	8.41%	30	14.02%	214	100.00%
SH	9	42.86%	1	4.76%	10	47.62%	0	0.00%	1	4.76%	21	100.00%
SO	32	36.78%	13	14.94%	29	33.33%	5	5.75%	8	9.20%	87	100.00%
SZ	25	47.17%	10	18.87%	15	28.30%	1	1.89%	2	3.77%	53	100.00%
TG	28	40.00%	16	22.86%	19	27.14%	1	1.43%	6	8.57%	70	100.00%
TI	429	48.15%	171	19.19%	259	29.07%	11	1.23%	21	2.36%	891	100.00%
UR	1	50.00%	0	0.00%	1	50.00%	0	0.00%	0	0.00%	2	100.00%
VD	90	39.30%	24	10.48%	68	29.69%	16	6.99%	31	13.54%	229	100.00%
VS	12	23.08%	17	32.69%	14	26.92%	0	0.00%	9	17.31%	52	100.00%
ZG	14	8.43%	95	57.23%	41	24.70%	14	8.43%	2	1.20%	166	100.00%
ZH	447	30.79%	763	52.55%	141	9.71%	34	2.34%	67	4.61%	1'452	100.00%
<b>Total</b>	<b>3,428</b>	<b>41.55%</b>	<b>1'997</b>	<b>24.20%</b>	<b>2'027</b>	<b>24.57%</b>	<b>431</b>	<b>5.22 %</b>	<b>368</b>	<b>4.46%</b>	<b>8'251</b>	<b>100.00%</b>

---

### **3. Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2012)**

#### **3.1. Verheimlichte Gemälde**

Eine Bank führte für den gemeldeten Vertragspartner seit mehreren Jahren ein Konto und vermietete ihm ein Schrankfach. Da die Miete für das Schrankfach seit längerer Zeit nicht mehr bezahlt worden war, versuchte die Bank mit dem Vertragspartner Kontakt aufzunehmen, um den Sollsaldo von mehreren Tausend Franken einzufordern. Weil der Vertragspartner auf die Briefe der Bank nicht reagierte, wurde das Schrankfach unter notarieller Aufsicht geöffnet. Dabei stellte sich heraus, dass der Vertragspartner bei der Bank mehrere, möglicherweise sehr wertvolle, Gemälde deponiert hatte.

Schliesslich gelang der Bank doch noch die Kontaktaufnahme mit dem Vertragspartner. Der Kundenberater sprach ihn auf die Kunstwerke an und verlangte Informationen über die Herkunft der Bilder und deren Wert. Der Vertragspartner war nicht in der Lage, die Fragen des Kundenberaters plausibel zu beantworten. Er verstrickte sich in widersprüchliche Aussagen, indem er einerseits erklärte, er habe die Bilder von seiner Mutter geerbt und wisse nicht, ob es sich um Originale handle. Andererseits behauptete er, er sei Kunstexperte und bei den Bildern handle es sich nur um Kopien und Lithographien von eher geringem Wert.

Der Bank erschien zudem verdächtig, dass sich plötzlich ein Bevollmächtigter des Vertragspartners meldete, der den Sollsaldo auf dem Konto des Vertragspartners sofort ausgleichen wollte. Äusserst fragwürdig war auch die Tatsache, dass der Bevollmächtigte der Bank nicht nur die effektive Schuld in fünfstelliger Höhe, sondern gleich mehrere Zehntausend Franken überweisen wollte. Warum der Bevollmächtigte, den der Vertragspartner angeblich in der Kunstszene kennen gelernt hatte, viel mehr als die eigentliche Schuld transferieren wollte, konnte die Bank nicht herausfinden.

Da der Vertragspartner widersprüchliche Angaben über den Wert und die Herkunft der Gemälde machte und ihre Herkunft nicht belegen konnte, vermutete die Bank, dass es sich bei den Kunstwerken um Diebesgut oder Fälschungen handeln könnte.

Die Recherchen der Meldestelle ergaben, dass die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners als sehr tief eingestuft wurde. Dieses schlechte Rating basierte auf mehreren Betreibungen und bereits ausgestellten Pfändungsverlustscheinen. Dass der Vertragspartner finanzielle Probleme hatte, bestätigte auch die Tatsache, dass er nicht in der Lage war, den Sollsaldo auf seinem Konto selbst auszugleichen. All dies liess darauf schliessen, dass der Vertragspartner die Gemälde absichtlich beiseite geschafft haben könnte, um sie vor seinen Gläubigern zu verheimlichen.

---

Der Bevollmächtigte seinerseits war bereits in mehreren Kantonen wegen Betrug aktenkundig geworden. Auch seine finanzielle Lage war nicht die beste, zumal mehrere Betreibungsverfahren gegen ihn hängig und schon mehrere Pfändungsverlustscheine auf seinen Namen ausgestellt worden waren. Woher er die mehreren Zehntausend Franken für die Begleichung der Schulden des Vertragspartners nehmen sollte, war äusserst fragwürdig. Die MROS liess die Gemälde bzw. Fotos davon von einem Kunstexperten der Bundeskriminalpolizei begutachten und datenbankmässig überprüfen. In den Polizeidatenbanken fanden sich aber keine Hinweise, wonach die Bilder gestohlen worden sein könnten. Dieses Erkenntnis liess vermuten, dass ein Pfändungsbetrug i.S. von Art. 163 StGB vorliegen könnte, indem der Vertragspartner wertvolle Gemälde vor seinen Gläubigern verheimlicht hatte.

Der Fall liegt bei der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde.

### **3.2. *Freudenhaus in der Karibik***

Abklärungen einer Bank ergaben, dass ihr Kunde - ein ehemaliger Banker - auf der Webseite <http://www.interpol.int> im Auftrag südamerikanischer Strafverfolgungsbehörden wegen Menschenhandels, Menschenschmuggels und illegaler Einwanderung zur Verhaftung ausgeschrieben war. Der Kunde unterhielt bei der Bank ein Konto, über welches innerhalb von rund ein- und einhalb Jahren mehrere Hunderttausend US-Dollar flossen. Es waren zahlreiche Eingänge ersichtlich, deren wirtschaftlicher Hintergrund nicht nachvollziehbar war.

Nach Angaben des Kunden stammten diese Vermögenswerte aus seiner Tätigkeit als Immobilienmakler. Diese Aussage wurde jedoch nie durch entsprechende Verträge, Dokumente o.ä. belegt. Weitere Recherchen im Internet ergaben, dass der Kunde in der Karibik ein Luxus-Bordell mit Prostituierten aus Osteuropa und Südamerika betrieb. Da der Kunde durch ein südamerikanisches Land wegen Menschenhandels und Menschenschmuggels zur Verhaftung ausgeschrieben war, konnte die Bank die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass die auf das verdächtige Konto überwiesenen Gelder zumindest teilweise aus Verbrechen, d.h. Menschenhandel und Menschenschmuggel, stammen könnten.

Die Recherchen der MROS haben den Verdacht der Bank erhärtet. Der Kunde war aufgrund eines internationalen Haftbefehls, ausgestellt durch südamerikanische Strafverfolgungsbehörden, in den Polizeidatenbanken verzeichnet. Gemäss Haftbefehl war der Kunde Mitglied einer international tätigen kriminellen Organisation, die Frauen aus südamerikanischen Ländern in die Karibik verschleppte und sie dort in einem Luxus-Bordell ausbeutete.

Diese Erkenntnisse wiesen darauf hin, dass die auf das gemeldete Konto überwiesenen Vermögenswerte aus einem Verbrechen (internationaler Menschenhandel) resultieren könnten.

---

Der Fall wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die ein Strafverfahren eröffnet hat.

### **3.3. Kreditvergabe gegen Bestechung**

Eine Bank meldete der MROS ihre Geschäftsbeziehung mit einer Offshore-Gesellschaft, an deren Vermögenswerten ein südasiatisches Ehepaar wirtschaftlich berechtigt war. Das Ehepaar gab an, die Einnahmen seien Provisionen aus Warendermingeschäften, die sie für ihre Kunden abgeschlossen hätten. Interne Abklärungen der Bank ergaben, dass der Ehemann vor ein paar Jahren in seinem Heimatland längere Zeit als stellvertretender Geschäftsführer der staatlichen Dachorganisation zahlreicher landwirtschaftlicher Korporationen tätig gewesen war. Diese Dachorganisation bezweckt u.a. die Förderung der einheimischen Landwirtschaft und vergibt zu diesem Zweck hohe Kredite an Korporationsmitglieder.

Gemäss verschiedenen Medienberichten soll der Ehemann einige Monate zuvor verhaftet worden sein. Ihm wurde vorgeworfen, er habe seine Stellung als stellvertretender Geschäftsführer missbraucht, um ungesicherte Kredite an Privatunternehmen zu gewähren, welche die Anforderungen für das Förderprogramm der Dachorganisation nicht erfüllt hätten. Als Gegenleistung für diese Kredite habe er von den Begünstigten Bestechungsgelder entgegengenommen. Im Zusammenhang mit der Kreditvergabe seien auch Antragsdokumente und Unterschrift des Geschäftsführers der Dachorganisation gefälscht worden. Ausserdem wurde dem Ehemann vorgeworfen, er habe sich unrechtmässig bereichert, indem er sich Teilrückzahlungen der von ihm gewährten Kredite privat vergüten liess. Die Verhaftung basierte daher auf dem Verdacht der passiven Bestechung, Veruntreuung, ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Geldwäscherei.

Abgesehen von zahlreichen Zeitungsartikeln im Medienarchiv generierten die Abklärungen der MROS keine weiteren Hinweise. Weder die Offshore-Gesellschaft noch die wirtschaftlich Berechtigten waren in den Polizeidatenbanken verzeichnet. Um jedoch mehr über die Hintergründe der Verhaftung des Ehemannes zu erfahren und herauszufinden, welche geldwäschereirelevanten Vortaten ihm konkret vorgeworfen wurden, setzte sich die MROS mit ihrer Gegenstelle im Heimatland des Verdächtigen in Verbindung. Die Antwort der FIU bestätigte die Verdachtselemente gegen den wirtschaftlich Berechtigten. Zusätzlich erhielt die MROS nützliche Informationen über die ermittelnden Behörden und den zuständigen Staatsanwalt, die den Schweizer Strafverfolgungsbehörden die Kontaktaufnahme erleichtern konnten.

Da es sich bei den begangenen Delikten um Verbrechen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches handelte, bestand durchaus die Möglichkeit, dass die gemeldeten Vermögenswerte inkriminiert waren (Bestechungsgelder und/oder veruntreute Kreditrückzahlungen). Als stellvertretender Geschäftsführer einer ausländischen staatlichen Institution wurde der Verdächtige als politisch exponierte Person eingestuft. Nach der Prüfung der Akten hat die zuständige Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung wegen Verdachts der Geldwäscherei eröffnet.

---

### **3.4. *Diamanten sind nicht für die Ewigkeit***

Der Finanzintermediär meldete der Meldestelle den ausländischen Inhaber eines Schrankfachs, dessen Konto aufgrund nicht bezahlter Mieten einen Minussaldo aufwies. Er hatte dem Kunden eine schriftliche Aufforderung zukommen lassen, die Kosten des Schrankfachs zu begleichen. Nachdem dieser Aufforderung nicht nachgekommen, eine weitere zweijährige Frist verstrichen war und Kontaktversuche erfolglos blieben, wurde das Schrankfach durch den Finanzintermediär geöffnet. Es befanden sich ungewöhnlich viele Schmuckstücke wie Ringe, Ohrringe, Armbketten, Halsketten, Broschen, Uhren, Silbermünzen und weitere Wertgegenstände darin. Dem Finanzintermediär schien der Fund suspekt. Da er keinen Kontakt mit dem Kunden herstellen konnte, blieb die Herkunft der Vermögensgegenstände unbekannt.

Weitere drei Jahre später erschien der Kunde in der Filiale und wollte die ausstehenden Mietgebühren für das Schrankfach begleichen. Der Finanzintermediär erstattete daraufhin Meldung bei der Meldestelle für Geldwäscherei. Die Abklärungen der MROS ergaben, dass der Kunde in der Schweiz wegen Einbruchdiebstahls und im Ausland unter anderem wegen Diebstahls, Hehlerei und Einbruchdiebstahls polizeilich aktenkundig war. Da diese Delikte zeitlich in den Zeitraum fielen, in dem die Schrankfachmiete bestand und der Kunde das Schrankfach mehrmals besucht hatte, erhärtete sich bei der Meldestelle der Verdacht, dass die im Schrankfach befindlichen Wertgegenstände aus Verbrechen stammten. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die daraufhin ein Verfahren wegen Geldwäscherei eröffnete.

### **3.5. *Raketenstart im südamerikanischen Energiesektor***

Der Meldestelle wurden mehrere Konten südamerikanischer Kunden gemeldet, die im Verdacht standen, Korruptionszahlungen entgegengenommen zu haben. Die Konten lauteten teils auf natürliche Personen, teils auf Offshore-Firmen, deren wirtschaftlich Berechtigte die besagten südamerikanischen Kunden waren. Die Kunden besaßen ferner eine Firma, die in Südamerika im Energiesektor tätig war und an die die Regierung in einem bestimmten Zeitraum mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Aufträge vergeben hatte. Da es sich um eine sehr junge Firma handelte, welche wenig Erfahrung im Energiesektor besaß, und die Aufträge nicht im vorgegebenen Zeitrahmen erledigt wurden, forderten Stimmen im Parlament des südamerikanischen Landes eine Untersuchung der Vergabebedingungen der Verträge. Der Finanzintermediär stiess auf etliche publizierte Artikel, die seine Kunden in Zusammenhang mit Korruption brachten. Aufgrund der Kontoanalyse konnte der Finanzintermediär nicht ausschliessen, dass die bei ihm deponierten Vermögenswerte zumindest teilweise damit im Zusammenhang stehen könnten.

Weitere Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass sie einige Monate zuvor eine Verdachtsmeldung eines anderen Finanzintermediärs erhalten hatte, wonach der fragliche Kunde, eine politisch exponierte Person (PEP), die gleiche Nationalität aufwies, wie die vorerwähnten Kun-

den. Der damals gemeldete PEP war bei einer staatlichen Firma im Energiesektor tätig und hatte dort eine leitende Funktion inne. Bei der Verdachtsmeldung zu diesem PEP stand ebenfalls der Verdacht auf Korruption im Vordergrund, unter anderem im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen an die Firma der der aktuellen Verdachtsmeldung zugrundeliegenden Beziehungen mit südamerikanischen Kunden. Ausserdem soll der Sohn des PEP bei dieser Firma gearbeitet haben. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte in diesem früheren Fall bereits ein Strafverfahren eröffnet.

Aufgrund der publizierten Artikel, wonach private Beziehungen bestanden zwischen den Kunden des Finanzintermediärs und dem PEP, gegen welchen schon ein Strafverfahren eröffnet worden war, und des Umstands, dass bei einigen Konten die Vermögenseingänge gemäss Presseartikeln im selben Zeitraum erfolgten wie die Vertragsvergabe an die Firma, bestand für die Meldestelle der Verdacht, dass die betroffenen Vermögenswerte zumindest teilweise aus Verbrechen wie Korruption stammen könnten. Sie leitete die Verdachtsmeldung deshalb an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Es wurde eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Bestechung und Geldwäscherei eröffnet.

### **3.6. Grundstückhandel mit gefälschten Urkunden**

Ein Bankinstitut meldete eine kürzlich eröffnete Beziehung lautend auf eine angeblich im Immobiliensektor tätige Gesellschaft A. Eine andere Kundin B hatte ihr mitgeteilt, sie habe darauf eine Zahlung geleistet im Hinblick auf den Erwerb einer Liegenschaft in einem bekannten Ferienort. A sei beim Verkündungstermin über den Kaufvertrag beim Notar als Verkäuferin aufgetreten, und B als Käuferin sei durch den Komplizen von A vertreten gewesen, der dazu jedoch nicht befugt war. Der Notar war mittels mehrerer Urkundenfälschungen, u.a. Generalvollmachten und Zahlungsversprechen der Käuferbank, sowohl über die Identität der Käuferin als auch der Verkäuferin getäuscht worden und somit zu einer Falschbeurkundung veranlasst worden. Die Raffinesse beim Vorgehen zeigte sich u.a. darin, dass sich die Verdächtigten zwecks Fälschung des erwähnten Zahlungsversprechens der Käuferbank gar via Internet einen gefälschten Firmenstempel beschafft hatten.

Recherchen der MROS ergaben, dass eine der involvierten Personen bereits wegen eines Betrugsdelikts polizeilich aktenkundig war und gegen sie ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung lief. Einer kommerziellen Datenbank war zu entnehmen, dass über sie kürzlich der Konkurs eröffnet worden war. Die Strafverfolgungsbehörde eröffnete ein Ermittlungsverfahren wegen mehrfacher Urkundenfälschung, Erschleichung einer falschen Beurkundung, mehrfachen Betrugs, arglistiger Vermögensschädigung sowie Geldwäscherei. Der Fall ist zurzeit bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde pendent.



---

### **3.7. Markthändler auf Abwegen**

Gemeldet wurde eine Bankbeziehung mit einer im Detailhandel an Verkaufsständen und auf Märkten tätigen Gesellschaft. Zuvor war der Bank eine Editionsverfügung einer Staatsanwaltschaft zugegangen. Sie ermittelte wegen Verdachts auf einen schweren Fall von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Beteiligung an einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260<sup>ter</sup> StGB unter anderem gegen eine Drittperson B, welche in der Vergangenheit während einigen Monaten über eine Vollmacht über ein anderes Konto lautend auf die gemeldete Gesellschaft verfügt hatte. Im Gegenzug war der Geschäftsführer A der besagten Gesellschaft an einem erst kürzlich saldierten Konto dieser Drittperson B bei der gleichen Bank bevollmächtigt gewesen. Angeblich bedingt durch den Betrieb von mehreren Marktständen erfolgten regelmässig Bareinzahlungen von relativ hohen Beträgen in Kleingeld auf dem gemeldeten Konto. Bisher hatte dieser Umstand die Bank nicht an der angabengemässen Herkunft der einbezahlten Beträge zweifeln lassen.

Die Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft warf jedoch ein anderes Licht auf die Konto- beziehung. Die Bank konnte nicht mehr ausschliessen, dass die Einnahmen vielmehr aus den mutmasslichen schweren Drogendelikten herrührten und oder diese der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterlagen. Die Datenbankabfrage der Meldestelle ergab, dass der Geschäftsführer der gemeldeten Firma über eine schlechte Kreditwürdigkeit verfügte und mehrere Betreibungs- und Pfändungsverfahren gegen ihn liefen. In Bezug auf geldwäschereirelevante Straftaten war der Geschäftsführer jedoch bisher nicht aktenkundig geworden. Die Person B war hingegen mehrfach verzeichnet im Zusammenhang mit qualifiziertem Betäubungsmittelhandel, bandenmässig ausgeübten Raubüberfällen sowie weiteren schweren Delikten.

Eine Transaktionsanalyse der Meldestelle ergab, dass seit Eröffnung der gegenständlichen Geschäftsbeziehung ein Gesamtumsatz von mehreren Millionen Schweizer Franken generiert und über die existierenden Konten verbucht worden war. Diese Summe stand nach Einschätzung der Meldestelle in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zur offiziellen Geschäftstätigkeit der Bankkundin, dem Betrieb mehrerer Verkaufsstände für Nahrungs- und Genussmittel. Auffallend war zudem, dass die vermeintlich legalen Einnahmen über die Jahre fortlaufend bar bezogen worden waren und der grösste Teil dieses Vermögens bereits wieder abgeflossen war. Es lag somit der begründete Verdacht der Geldwäscherei deliktisch erlangter Vermögenswerte vor. Die Meldung wurde deshalb an die bereits ermittelnde Staatsanwaltschaft überwiesen, die in der Folge eine entsprechende Ausdehnungsverfügung des laufendenden Verfahrens auf den Geschäftsführer A der Gesellschaft erlassen hat, auf welche die gemeldete Bankbeziehung lautete.

### **3.8. Bruderliebe**

Aufgrund der Editionsverfügung einer Staatsanwaltschaft wurde die Bank auf einen ihrer Kunden aufmerksam. Dessen Konto war offenbar Gegenstand eines Strafverfahrens wegen Verdacht auf Kreditbetrug, wobei die Täterschaft der Staatsanwaltschaft noch nicht genau bekannt war. Die durch die Bank getätigten Abklärungen nach Art. 6 GwG ergaben, dass die vermutlich betrügerisch erlangte Summe vom bereits durch die Staatsanwaltschaft editierten Konto in bar abdisponiert und der Papertrail somit unterbrochen worden war. Die Durchsicht des Kassajournals des betreffenden Tages durch die Compliance-Stelle der Bank zeigte auf, dass unmittelbar nach der erwähnten Barabhebung eine Einzahlung im gleichen Betrag auf das Konto des Bruders des vermeintlichen Täters erfolgt war. Von jenem Konto wurde das Geld in der Folge nach und nach für den Kauf von Konsumgütern verwendet, bis das Konto kein Guthaben mehr aufwies.

Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass es vermutlich der ältere Bruder der durch die Staatsanwaltschaft verdächtigten Person gewesen war, dem es mit Hilfe der Ausweispapiere/Angaben des Bruders gelang, online einen Kredit zu erlangen. Da die Person für das Konto des Bruders eine Vollmacht besass, konnte er anschliessend das betrügerisch erlangte Geld am Schalter beziehen.

Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Da die Gebrüder bereits zuvor mehrmals in Vermögensdelikte verwickelt gewesen waren, kann eine Beteiligung beider Brüder nicht ausgeschlossen werden. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft müssen nun zeigen, welcher der beiden Brüder die Tat begangen hat und ob auch der zweite seinen Anteil am Gelingen des Deliktes hatte. Das gegen Unbekannt eröffnete Verfahren konnte dank der Meldung der beteiligten Bank nunmehr gegen beide Brüder geführt werden.

### **3.9. Panzer für Afrika**

Im Rahmen der Transaktionsüberwachung bemerkte die meldende Bank mehrere grössere Zahlungseingänge aus Afrika auf dem Konto einer Offshore-Gesellschaft. Ihre weiteren Abklärungen ergaben, dass die Transaktionen nicht in Übereinstimmung mit dem bei Kontoeröffnung angegebenen Zweck standen. Damals hatte der ausländische Kunde angegeben, dass auf dem Konto Erlöse aus dem Verkauf von Schutzwesten eingehen würden. Demgegenüber schienen die Zahlungen eher auf den Verkauf von Panzern und sonstigen grosskalibrigen Waffen zu stammen.

Bei der Prüfung der vom Kunden eingereichten Dokumente erwachsen der Bank grosse Zweifel betreffend deren Echtheit und Gültigkeit. Insbesondere verdächtig erschienen undatierte, mit dem Verteidigungsministerium eines afrikanischen Landes geschlossenen Verträge sowie weitere Akten. Die Bank konnte nicht ausschliessen, dass die Verträge ge-

fälscht waren, und ging aufgrund der Nähe des Kunden zu afrikanischen Regierungsstellen auch von Korruptionshandlungen aus. Es wurde deshalb entschieden, die Geschäftsbeziehung der MROS zu melden.

Die umfangreichen Abklärungen der Meldestelle im In- und Ausland sowie die Analyse der durch die Bank eingereichten Unterlagen liessen den Schluss zu, dass der wirtschaftlich Berechtigte der gemeldeten Kundenbeziehung in umfangreiche Waffenlieferungen nach Afrika involviert war. Was der Meldestelle jedoch speziell ins Auge fiel, war die Tatsache, dass zwischen Ankaufspreis der Occasionswaffen und dem Verkaufspreis an das afrikanische Land eine enorme Diskrepanz bestand, die mit einer normalen Marge nichts mehr gemein hatte. Aus Sicht der Meldestelle standen zwei mögliche Thesen im Vordergrund. Entweder bezahlte der afrikanische Staat weitaus mehr für die Waffen, als sie wirklich wert waren (sogenannte Überfakturierung), was den Verdacht aufkommen liess, dass ein Regierungsmitglied an den Waffengeschäften mitverdiente (möglicher Tatbestand: Korruption). Oder aber war es nicht auszuschliessen, dass die verkaufende Firma zu tiefe Rechnungen ausstellte (sogenannte Unterfakturierung). Bei dieser Theorie bestand u.a. die Möglichkeit, dass ein Handlungsbevollmächtigter der Verkaufsfirma dieser einen finanziellen Schaden zufügte (möglicher Tatbestand: ungetreue Geschäftsbesorgung).

Mit den Mitteln, die der Meldestelle zur Verfügung stehen, konnten nicht alle offenen Fragen geklärt werden, weshalb entschieden wurde, die Meldung der Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung zu überlassen. Die Meldestelle liess jedoch parallel dazu durch die ausländischen Partnerstellen überprüfen, ob die involvierten Personen bereits in ähnlicher Weise aktenkundig waren, und lieferte die dadurch erhaltenen Informationen über Ungeheimheiten bei der Rechnungsstellung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

### **3.10. Schutzgeldzahlung mit Drogengeld?**

Eine Bank meldete der MROS einen ausländischen Kunden, von dessen Konto innert kurzer Zeit mehrfach grössere Summen in ein Risikoland überwiesen worden waren. Die Bank sah sich deshalb veranlasst, Abklärungen nach Art. 6 GwG zu tätigen, weshalb sie den Kunden zu einem Gespräch einlud. Anlässlich des Gespräches gab sich der Kunde äusserst kooperativ und gab schliesslich zu verstehen, dass die getätigten Überweisungen den Zweck hatten, Schutzgelder zu bezahlen, damit er und auch sein Sohn nicht einem angedrohten Verbrechen zum Opfer fallen würden. Als Hintergrund gab der Kunde an, dass er als Kapitän eines Transportschiffes tätig gewesen war und in der Folge ein Geschäft mit Reis vermittelt hatte. Dass dieses Geschäft dann doch nicht zu Stande kam, habe die angeblichen Reis-Lieferanten im Produktionsland sehr erbost und hätte in der Folge zu massivsten Drohungen gegenüber dem Kunden der Bank geführt. Das Geld für die Schutzgeldzahlungen stammte gemäss Angaben des Kunden von seinem Sohn, der ihm dieses Geld als Darlehen zur Verfügung gestellt hatte. Der Kunde konnte jedoch absolut

---

keine Unterlagen zum gescheiterten Warenhandel liefern, was die Bank veranlasste, die MROS einzuschalten.

Die Abfrage der zugänglichen Justiz- und Polizeidatenbanken durch die MROS ergab zunächst keine Hinweise auf ein Verbrechen. Erst eine vertiefte Suche in einem internationalen Pressearchiv ergab Hinweise, dass der Sohn des Kunden offenbar in Zusammenhang mit einer Polizeiaktion festgenommen worden war, bei der grosse Mengen an Haschisch beschlagnahmt worden waren. Die Drogen wurden anscheinend mit einem Frachtschiff von jenem Land aus überführt, in das der Kunde mehrfach Geld überwiesen hatte. Aufgrund dieses Erkenntnis kam die Meldestelle zum Schluss, dass der Kunde der Bank vermutlich die Wahrheit erzählt hatte, was die Schutzgeldzahlungen anging, es sich jedoch nicht um ein Reis-Geschäft, sondern vielmehr um eines mit Haschisch gehandelt hatte und die Verkäufer im fernen Land erbost waren, weil die Polizei die Drogen beschlagnahmt hatte. Da das als Schutzgeld ins Ausland überwiesene Geld ursprünglich von einer Offshore-Gesellschaft (mit Konto im Ausland) stammte, die im Besitz des Sohnes des Bankkunden war und dieser Sohn direkt in die Drogenaffäre verwickelt gewesen war, musste die Meldestelle davon ausgehen, dass diese Gelder zumindest teilweise in Verbindung mit Betäubungsmitteldelikten standen und möglicherweise inkriminiert waren. Die Verdachtsmeldung wurde deshalb an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die Abklärungen dauerten (bei Redaktionsschluss) noch an.

### **3.11. Das geheime Lager – oder: Beweismaterial ausgelagert**

Die meldende Bank war von einer Drittperson darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie mit einer Schweizer Gesellschaft Geschäftsbeziehung unterhalte, die in einen Anlagebetrug verwickelt sei. Zahlreiche ausländische Staatsbürger hätten dabei einen Schaden von mehreren Millionen Euro erlitten. Offenbar sei es den Betrügern gelungen, den Anlegern weiszumachen, dass sie mit einem renommierten Bankhaus zusammen arbeiten würden und deshalb mit einer stattlichen Rendite zu rechnen sei. Die Bank entschloss sich, nicht nur die Transaktionen auf dem Firmenkonto zu prüfen, sondern auch weitere Abklärungen über die Bevollmächtigten dieser Firma zu tätigen, die ebenfalls Konten bei dieser Bank in ihrem eigenen Namen unterhielten. Vergeblich versuchte die Bank, diese zu erreichen, um die auf ihren Privatkonten getätigten Transaktionen zu plausibilisieren. Die Abklärungen der Bank liessen jedoch einen Zusammenhang zu der Betrugsaffäre erkennen. Die Bank meldete diese Konten der MROS.

Nachforschungen der Meldestelle ergaben, dass der Betrugsfall den Schweizer Strafverfolgungsbehörden bereits aufgrund eines ausländischen Rechtshilfeersuchens bekannt war. Dennoch wurde entschieden, die detaillierten Kontoauszüge der gemeldeten Konten nachzufordern. Die vertiefte Analyse dieser Dokumente ergab zuerst nichts Aussergewöhnliches. Die Konten wurden häufig zur Bezahlung von Flugreisen und privaten Auslagen der Kontoinhaber verwendet, wobei die Gelder von jener Gesellschaft stammten, die in die betrügerischen Aktivi-

täten verstrickt war. Erst bei genauer Analyse der gebuchten Daueraufträge wurde ersichtlich, dass die Kontoinhaber offensichtlich ein externes Lager (Self Storage) angemietet hatten und weiterhin regelmässig die Monatsmiete dafür überwiesen. Die MROS teilte dies der zuständigen Staatsanwaltschaft umgehend mit. Da diese bis dahin keine Kenntnis von dieser Lagerstätte hatte, wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei wurden wichtige Dokumente sichergestellt, die in direktem Zusammenhang zur Betrugsaffäre standen und für den weiteren Verlauf der Untersuchungen relevant waren. Die Abklärungen der Staatsanwaltschaft waren bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

### **3.12. *Gelegenheit macht Diebe***

Eine Bank wurde von ihrem Kunden A darauf aufmerksam gemacht, dass eine von ihm in Auftrag gegebene Zahlung an einen falschen Empfänger überwiesen worden war. Die Abklärungen der Bank ergaben, dass der fragliche Betrag anstatt an die Krankenkasse des Kunden A an einen anderen Kunden B der Bank überwiesen worden war. Da der Kunde A erwähnt hatte, dass er den Zahlungsauftrag bei der Bank in den Briefkasten geworfen hatte, entschlossen sich die Verantwortlichen der Bank, die Videoaufzeichnung des entsprechenden Tages zu konsultieren. Die Videobilder zeigten in aller Deutlichkeit, dass der ältere Kunde den Schlitz des Bank-Briefkastens nicht richtig getroffen hatte und sein Vergütungsauftrag, von ihm unbemerkt, auf den Fussboden gefallen war. Weiter war zu ersehen, dass Kunde B den Geldausgabeautomaten der Bank ebenfalls aufgesucht hatte und dem älteren Herrn unauffällig zuschaute. Nachdem Kunde B seinen Geldbezug am Automaten getätigt hatte, nahm er den heruntergefallenen Vergütungsauftrag von Kunde A an sich und entfernte sich von der Bank.

Einige Zeit später besuchte der Kunde B erneut die Bank und warf den Zahlungsauftrag des Kunden A in den Bank-Briefkasten. Da der Totalbetrag aller Einzahlungsscheine und der Totalbetrag auf dem Vergütungs-Auftrag übereinstimmten, schöpfte niemand Verdacht und der Zahlungs-Auftrag wurde ausgeführt. Erst durch die späteren Abklärungen der Bank wurde ersichtlich, dass Kunde B offensichtlich den Einzahlungsschein der Krankenkasse mit einem auf ihn als Begünstigten lautenden ersetzt hatte und demnach ungerechtfertigt in den Besitz von über CHF 600.00 kam. Dieses Geld bezog Kunde B wiederum am Geldautomaten der betreffenden Bank und saldierte anschliessend sein Konto.

Die Nachforschungen der MROS ergaben, dass Kunde B bereits mehrmals wegen ähnlicher Delikte straffällig geworden war. Die Meldung wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Einige Monate später wurde Kunde B von dieser Strafverfolgungsbehörde u.a. wegen Betrug, Urkundenfälschung und Diebstahl rechtskräftig verurteilt.

---

### **3.13. Wechselgeschäfte**

Eine aus dem angrenzenden Ausland stammende Person hatte innert weniger Monate wiederholt einen Schweizer Finanzintermediär aufgesucht und jeweils eine stattliche Anzahl Schweizer Münzen und alter Banknoten im Gesamtwert von mehreren Tausend Franken gewechselt. Auf Rückfrage des Finanzintermediärs gab die Person jeweils an, sie kaufe die Münzen zum Gewichtspreis und reise danach ab und zu in die Schweiz, um das Geld in Banknoten umzutauschen.

Die Compliance-Stelle gab sich mit den Ausführungen des Laufkunden nicht zufrieden und stellte ihm einen Fragebogen zu, in dem der Kunde erklären sollte, woher das gewechselte Geld wirklich stammte. Der Fragebogen wurde jedoch von der ausländischen Postbehörde als unzustellbar retourniert, was den Finanzintermediär veranlasste, den Vorgang der MROS unter Artikel 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB zu melden.

Die Abklärungen der MROS ergaben zunächst keine Hinweise auf geldwäschereirelevante Vorfälle. Da es sich beim Kunden jedoch um einen ausländischen Staatsbürger ohne Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz handelte, wurde beschlossen, die ausländische Gegenstelle anzufragen, ob die Person dort bereits aktenkundig sei und was gegebenenfalls gegen sie vorliege.

Innerhalb weniger Tage gab die ausländische Gegenstelle der MROS den entscheidenden Tipp. Sie teilte mit, dass gegen den Mann im angrenzenden Ausland ein Strafverfahren im Gang sei. Er werde verdächtigt, in diverse Diebstähle verwickelt gewesen zu sein, bei denen u.a. grössere Mengen an alten Münzen und Banknoten gestohlen worden waren. Da die Person zudem seit längerer Zeit als arbeitslos gemeldet war, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass er praktisch gewerbsmässig dem Diebstahl nachging und so einen Grossteil seines Lebensunterhaltes bestritt.

Die Verdachtsmeldung wurde an die kantonale Strafverfolgungsbehörde des Geldwechselortes weitergeleitet und in der Folge an die Behörden im angrenzenden Ausland abgetreten. Es ist davon auszugehen, dass der Kunde im Ausland rechtskräftig verurteilt wird.

### **3.14. *Faites vos jeux, rien ne va plus !***

Ende 2012 fiel einer Bank die Transaktion eines ihrer Kunden auf. Die Summe, bei der es in der Transaktion ging, war gemessen an den bisherigen Kontobewegungen ungewöhnlich hoch. Die Empfängerin der Summe war ein im Ausland ansässiges Unternehmen. Um die näheren Umstände dieser Transaktion klären zu können, bat die Bank den Kunden um Unterlagen über diese Transaktion. Der Kunde, ein Anwalt, entsprach dem Ersuchen und stellte der Bank einen Aktionärsbindungsvertrag zu.

Mithilfe der ihr zur Verfügung stehenden Datenbanken leitete die Bank Abklärungen über die als Aktionär und Präsident des Empfängerunternehmens bezeichnete Person ein. Es stellte sich heraus, dass diese Person wiederholt im Verdacht gestanden hatte, langjährige Verbindungen zu mafiösen Organisationen zu unterhalten und massgeblich in eine Reihe illegaler Aktivitäten verwickelt zu sein. Diese Erkenntnisse bewogen die Bank, MROS eine Verdachtsmeldung zu erstatten und das betreffende Kundenkonto bankintern zu sperren.

Die von MROS durchgeführten Folgeabklärungen bestätigten die Erkenntnisse der Bank, wonach der wirtschaftlich Berechtigte des Empfängerunternehmens möglicherweise ein aktives Mitglied einer kriminellen Organisation sei. Offenbar war er bereits einmal des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln beschuldigt worden, die fürs Ausland bestimmt waren. Ausserdem war er im Zuge umfangreicher Ermittlungen in einem Fall, bei dem in illegalen Spiel- und Sportwetten Geld gewaschen worden war, verhaftet und angeklagt worden. Des Weiteren erfuhr MROS, dass er offenbar mit Hilfe des Empfängerunternehmens aus illegalen Aktivitäten stammendes Geld gewaschen hatte.

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das auf dem Konto des Anwalts liegende Guthaben krimineller Herkunft ist, hat MROS den Fall den zuständigen Strafverfolgungsbehörden wegen Verdachts auf Geldwäscherei und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation weitergeleitet.

## 4. Aus der Praxis der Meldestelle

### 4.1. *Einziehung von Vermögenswerte zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft trotz Einstellungsverfügung und die statistische Verarbeitung durch die MROS*

Nicht selten werden bei der MROS Verdachtsmeldungen eingereicht, wonach die gemeldeten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen, das sich ausschliesslich im Ausland abgepielt hat. Die entsprechenden Strafuntersuchungen zur Vortat der Geldwäscherei werden demzufolge in aller Regel im Ausland durchgeführt. Dies war auch in einer Verdachtsmeldung an die MROS aus dem Jahr 2008 der Fall: Der Finanzintermediär wurde durch einen Medienbericht auf eine Geschäftsbeziehung aufmerksam, wonach der wirtschaftlich Berechtigte, der in der Kundenbeziehung einen Alias-Namen verwendet hatte, angeblich wegen Drogenhandels im europäischen Ausland verhaftet worden sei. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiter, die ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei eröffnete. In der Folge hiess die ausländische Behörde ein Rechtshilfeersuchen der Schweiz gut und gewährte den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden das Recht auf Anwesenheit bei den Befragungen des Inhaftierten. Danach wurde der Beschuldigte an eine Strafverfolgungsbehörde ausserhalb Europas ausgeliefert, wo er in der Folge im Jahr 2012 wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation und wegen Drogenhandels zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Beschuldigte hatte sich im Rahmen des dortigen Plea Bargaining Agreements mit dem Einziehung aller mit den kriminellen Handlungen in Verbindung stehenden Vermögenswerte einverstanden erklärt. Die Vermögenswerte, welche sich in der Schweiz befanden, konnten in direkten Bezug mit dem Beschuldigten und seiner Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation gebracht werden. Die schweizerische Strafverfolgungsbehörde verfügte in der Folge in Anwendung von Art. 72 StGB die Einziehung der sich in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte in Millionenhöhe zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Art. 72 StGB besagt, dass das Gericht die Einziehung aller Vermögenswerte verfügen kann, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Da ein rechtskräftiges ausländisches Urteil zur Beteiligung an einer kriminellen Organisation bestand, das den Anforderungen des schweizerischen Straftatbestandes der Kriminellen Organisation gemäss Art. 260<sup>ter</sup> StGB<sup>12</sup> entspricht, konnten die Vermögenswerte in Anwendung von Art. 72 StGB ohne ein schweizerisches Urteil eingezogen werden. Gleichzeitig verfügte die schweizerische Strafverfolgungsbehörde die Einstellung des Verfahrens nach Art. 320 Abs. 2 StPO<sup>13</sup>.

In der Statistik der MROS figuriert dieser Verdachtsfall als „Einstellung der Verdachtsmeldung“ und macht somit den falschen Anschein, dass die in der Verdachtsmeldung beschuldigte Person ohne Strafurteil geblieben ist. Wie dem obigen Beispiel entnommen werden kann, ist die Wirklichkeit eine andere und das Gesamtsystem der Geldwäschereibekämpfung war hier nicht nur effizient, sondern auch erfolgreich: die inkriminierten Gelder konnten, obwohl die kriminellen Aktivitäten der Vortat sich ausschliesslich im Ausland abgespielt haben, auf dem schweizeri-

<sup>12</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0

<sup>13</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007; SR 312.0



schen Finanzplatz aufgespürt, sichergestellt und schlussendlich zugunsten des Staates eingezogen werden. Ein Urteil ist in vorliegender Sache im Ausland erfolgt und figuriert somit nicht in der schweizerischen Urteilsstatistik.

#### **4.2. Die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, Verfügungen der MROS anzuzeigen (Art. 29a Abs. 2 GwG), und die statistische Verarbeitung durch die MROS**

Art. 29a Abs. 2 GwG besagt, dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Verfügungen, die sie aufgrund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben, unverzüglich der MROS zustellen müssen. Dieser Absatz 2 wurde im Rahmen der letzten Revision des Geldwäschereigesetzes<sup>14</sup> eingefügt. In der dazugehörenden Botschaft wird hierzu präzisiert, dass unter der unverzüglichen Zustellung der Verfügungen das zeitgleiche Zustellen einer Kopie der Verfügung an die Meldestelle gemeint ist. Dieser Bestimmung liegt der Grundsatz des Informationsaustausches unter Behörden zugrunde. Danach müssen die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden die MROS über den Fortgang der Verfahren, die durch eine Meldung ausgelöst wurden, systematisch und spontan informieren. Die Meldestelle benötigt diese Angaben, um Rückschlüsse auf ihre Arbeit ziehen zu können und zu statistischen Zwecken. Gleichzeitig wird der GAFI-Empfehlung 33 Rechnung getragen, wonach das Führen von Statistiken empfohlen wird, die Aussagen zur Effektivität und Effizienz des Bekämpfungssystems zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geben können. Im Hinblick auf weniger administrativen Aufwand soll der Informationsaustausch zugunsten der Meldestelle systematisch und nicht auf Anfrage erfolgen.

Somit sind die Strafverfolgungsbehörden in die Pflicht genommen und müssen der MROS alle in Bezug auf die weitergeleiteten Verdachtsmeldungen zusammenhängenden Verfügungen unaufgefordert und unverzüglich in Kopie zuzustellen. Es handelt sich dabei namentlich um folgende Verfügungen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0):

- Eröffnung einer Strafuntersuchung (Art. 309)
- Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310)
- Verfügung betreffend die Ausdehnung der Strafuntersuchung (Art. 311 Abs. 2)
- Sistierung (Art.314)
- Wiederanhandnahme (Art. 315)
- Einstellungsverfügung (Art. 320)
- Wiederaufnahme (Art.323)

Die entsprechenden Rückmeldungen verarbeitet die MROS in ihrer Jahresstatistik in der Rubrik 2.5.12 „*Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen*“. Interessant sind dabei die beiden Rubriken der Einstellungs- respektive Nichtanhandnahmeverfügungen. Gemäss Art.

<sup>14</sup> Eingefügt durch Ziff. I 4 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Februar 2009 (AS 2009 361 367; BBI 2007 6269); [http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/index0\\_38.html](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/index0_38.html)

319 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn sich aufgrund einer eröffneten Strafuntersuchung beispielsweise ergibt, dass es keinen ausreichenden Tatverdacht gibt, der eine Anklage rechtfertigt oder kein Straftatbestand erfüllt ist. In Anwendung von Art. 310 StPO hingegen erlässt der Staatsanwalt sofort nach Eingang der Akten eine Nichtanhandnahmeverfügung, wenn die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder wenn gestützt auf Bundesrecht auf ein Strafverfahren verzichtet wird. Die Nichtanhandnahmeverfügung ergeht ohne eigene Untersuchungshandlung der Staatsanwaltschaft<sup>15</sup>. In den letzten 10 Jahren mündeten rund 41% der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen in einer Nichtanhandnahme. Das heisst jedoch nicht, dass die MROS unnötigerweise eine Weiterleitung an die Staatsanwaltschaften veranlasst hat und sie die Meldungen ebenso gut hätte selber einstellen können. Vielmehr stellt sich in der Praxis heraus, dass bei vielen der Nichtanhandnahmeverfügungen der Anfangsverdacht durchaus vorhanden war, aber zusätzlich zur Analyse der MROS polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen, wie beispielsweise eine polizeiliche Befragung von Personen, notwendig waren, um endgültige Klarheit darüber zu schaffen (Anmerkung: die MROS ist eine rein administrative Analysebehörde und hat keine Ermittlungskompetenzen). Es braucht somit oft eine gerichtspolizeiliche Voruntersuchung, aus welcher, bei Nichterhärten des Verdachts bzw. bei Aussichtslosigkeit der Beweislage, in der Folge eine Nichtanhandnahmeverfügung resultiert. Ähnlich verhält es sich dort, wo die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens gemäss Art. 67a IRSG<sup>16</sup> an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde eine Spontaninformation weitergibt, jedoch keine Rückmeldung darauf erhält und nach Ablauf der gesetzten Frist die Nichtanhandnahme verfügt. Mit anderen Worten darf bei einer Nichtanhandnahmeverfügung nicht der falsche Schluss gezogen werden, dass kein Anfangsverdacht vorhanden war, beziehungsweise, dass die Strafverfolgungsbehörden inaktiv geblieben sind.

### **4.3. Änderung des Geldwäschereigesetzes**

Im Jahresbericht 2011 der MROS wurde darüber berichtet, dass das Geldwäschereigesetz hinsichtlich des Austauschs von Finanzinformationen unter Meldestellen angepasst werden soll. Diese Gesetzesanpassung war einerseits Ausfluss einer Verwarnung auf Suspendierung der Mitgliedschaft der Meldestelle in der Egmont-Gruppe, andererseits auch eine antizipierte Umsetzung der im Februar 2012 revidierten Empfehlungen (vgl. Rubrik 5.2 GAFI/FATF). Ein Entwurf zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) wurde in der Folge ausgearbeitet und ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Im Juni 2012 hat der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung<sup>17</sup> zur entsprechenden Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) zur Kenntnis genommen und die Botschaft<sup>18</sup> zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Ständerat hat in der Folge in der Wintersession 2012 als Erst-

<sup>15</sup> Textwiedergaben aus „Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung“, Herausgeber Peter Goldschmid, Thomas Maurer, Jürg Sollberger; Stämpfli Verlag AG Bern 2008

<sup>16</sup> Art 67a IRSG: Unaufgeforderte Übermittlung von Beweisen und Informationen; (Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen; Rechtshilfegesetz; IRSG; SR 351.1)

<sup>17</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2158/Ergebnisbericht\\_GwG\\_de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2158/Ergebnisbericht_GwG_de.pdf)

<sup>18</sup> BBl Nr. 29 vom 17. Juli 2012 6989, 6941 [http://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/index0\\_29.html](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/index0_29.html)

---

rat die Vorlage ohne Gegenstimmen und ohne Änderungen angenommen. Der Nationalrat als Zweirat hat sie in der Frühjahrssession 2013 ebenfalls angenommen.

Im Rahmen ihrer Analysetätigkeit tauscht die MROS Informationen mit ihren Partnerbehörden im Ausland aus, die ebenfalls die Funktion einer Meldestelle (englisch: Financial Intelligence Unit, FIU) wahrnehmen. Der MROS ist es gemäss geltendem Recht verwehrt, ihren ausländischen Partner-FIUs im Rahmen der Amtshilfe auch Finanzinformationen wie Bankkontonummern, Informationen zu Geldtransaktionen oder Kontosaldi zur Verfügung zu stellen. Diese sind nach dem geltenden schweizerischen Recht vom Bankkundengeheimnis resp. vom Amtsgeheimnis erfasst. Diese Situation wirkt sich in der Bekämpfung der Geldwäscherei für alle Beteiligten und namentlich auch für die Schweiz selbst nachteilig aus. Diverse ausländische Meldestellen halten nämlich Gegenrecht und lassen der MROS ihrerseits keine Finanzinformationen zukommen. Somit liegt es im Interesse der Schweiz, den durch das Bankgeheimnis bedingten Behinderungen des Amtshilfenvollzugs ein Ende zu setzen und die MROS in die Lage zu versetzen, sich am Austausch aller verfügbaren Daten zu beteiligen. Umgesetzt werden soll dies mit einer punktuellen Anpassung des Geldwäschereigesetzes. Im Kern geht es darum, der MROS zu ermöglichen, den ausländischen Partnerbehörden auch konkrete Finanzinformationen wie Bankkontonummern, Informationen zu Geldtransaktionen oder Kontosaldi zur Verfügung zu stellen.

Neben diesem Kernanliegen, verfolgt die Vorlage zwei weitere Regelungsziele, die mit den revidierten Empfehlungen 29 und 40 der GAFI zusammenhängen:

Erstens soll die bestehende Kompetenz der Meldestelle, Finanzintermediäre zur Vervollständigung bereits erstatteter Meldungen anzuhalten, punktuell erweitert werden: Neu soll die MROS Informationen auch bei dritten Finanzintermediären einfordern können, das heisst bei solchen, die nicht selber eine Verdachtsmeldung erstattet haben. Dies jedoch nur, wenn ein Zusammenhang mit Erkenntnissen besteht, die auf eine bereits erstattete Meldung zurückgehen. Damit kann der Gesetzgeber in einer den Bedürfnissen des Finanzplatzes angemessenen Weise den gesteigerten Anforderungen der GAFI Rechnung tragen, wonach die Meldestellen bei den Finanzintermediären zusätzliche Informationen beschaffen können müssen, die sie zur effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zweitens soll der MROS die Zuständigkeit übertragen werden, selbständig technische Zusammenarbeitsverträge mit jenen ausländischen Meldestellen abzuschliessen, die eine solche Vereinbarung (Memorandum of Understanding, MoU) zur Zusammenarbeit mit ihren ausländischen Gegenstellen benötigen. Damit wird einer Vorgabe der GAFI entsprochen. Heute liegt diese Vertragsabschlusszuständigkeit beim Bundesrat. Die Meldestelle selber braucht für ihren Informationsaustausch mit ausländischen Meldestellen keine Zusammenarbeitsverträge, da ihr diese Kompetenz im Geldwäschereigesetz grundsätzlich gegeben ist.

#### **4.4. Meldepflicht bei Gleichsetzung eines Staatsregimes mit einer kriminellen Organisation**

Gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung hat der Bundesrat Anfang 2011 per Verordnung Vermögenswerte gewisser Angehöriger von Staaten gesperrt, in denen weitreichende politische Umwälzungen stattfanden. Um den Finanzintermediären ihre Arbeit in Zusammenhang mit der Umsetzung der bundesrätlichen Verordnungen zu erleichtern, veröffentlichte MROS ihre Praxis in Bezug auf die Meldepflicht<sup>19</sup>.

Gemäss dieser Praxis läuft die Verdachtsmeldung an die Direktion für Völkerrecht (DV/EDA) unabhängig von der Verdachtsmeldung an die MROS. Jedenfalls hat der Finanzintermediär in Bezug auf die der Direktion für Völkerrecht gemeldeten Geschäftsbeziehungen besondere Abklärungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Geldwäschereigesetzes (GwG) vorzunehmen. Ergibt sich daraus ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, muss der MROS nach Massgabe von Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes Meldung erstattet werden. Bei einfachem Verdacht besteht ein Melderecht gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches an die MROS. Wenn jedoch der Finanzintermediär nach eingehenden Abklärungen weder einen begründeten noch einen einfachen Verdacht hegt, liegt ein Fall vor, in dem lediglich der Direktion für Völkerrecht eine Meldung erstattet wird, nicht aber der MROS.

Betreffend Ägypten eröffnete die Schweizerische Bundesanwaltschaft (BA) im Juni 2011 ein Strafverfahren gegen mehrere Personen aus dem Umfeld des ehemaligen Präsidenten Hosni Mubarak<sup>20</sup>. Die BA erachtete es als wahrscheinlich, dass gewisse Praktiken unter Mubaraks Regime konstituierende Elemente einer kriminellen Organisation darstellten mit dem Zweck, öffentliche Gelder für persönliche Zwecke zu veruntreuen und aus korrupten Geschäften im grossen Stil Profit zu schlagen.

Am 5. September 2012 entschied das Bundesgericht, dass die Beschlagnahme eines Kontos der Ehefrau eines ehemaligen Ministers der Regierung Mubarak zu Recht verfügt worden war. Das Bundesgericht hielt dafür, dass angesichts der offiziellen Funktionen, die ihr Ehemann während der Regierungszeit von Hosni Mubarak bekleidete, und angesichts der Tatsache, dass in dieser Zeit über ihr Konto Transaktionen stattgefunden hatten, ausreichend Verdacht darauf bestehe, dass die Ehefrau in Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches verwickelt war und einer kriminellen Organisation in Sinne des Artikels 260<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches angehörte. Es würde den Rahmen dieses Berichts sprengen, wollte man die Details der Analyse des Bundesgerichts betreffend Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 260<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches an dieser Stelle wiedergeben. Zusammenfassend hat das Bundesgericht das gesamte unter dem ehemaligen Präsidenten Mubarak entstandene Regime als eine kriminelle Organisation qualifiziert.

<sup>19</sup> <http://www.fedpol.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/geldwaescherei/jahresberichte/jb-mros-2011-d.pdf>

<sup>20</sup> 1B\_175/2012

In seinem Entscheid vom 20. Dezember 2012 einen libyschen Staatangehörigen betreffend<sup>21</sup> hat das Bundesstrafgericht erwähnt, dass die Bundesanwaltschaft eine Strafverfolgung eröffnete, nachdem die MROS ihr eine Verdachtsmeldung weitergeleitet hatte. Zusätzlich zum ursprünglichen Anklagepunkt — Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB) — war das Verfahren auf Beteiligung an oder die Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB) ausgedehnt worden.

Beim Entscheid, ob das Gaddafi-Regime die Elemente zur Qualifikation als kriminelle Organisation erfüllt, stützte sich das Bundesstrafgericht auf einen Bericht der Bundeskriminalpolizei. Die wichtigsten Elemente waren die Tatsache, dass sich Gaddafi mit einer begrenzten Zahl ausgesuchter Personen umgab, den «Männern des Zelts». Damit war das Element der geheimen Organisation gegeben (Art. 260<sup>ter</sup> StGB). Ferner hatten diese Männer des Zelts unmittelbaren und massgeblichen Einfluss auf alle Angelegenheiten im Land. Diese Machtstellung ermöglichte es ihnen, den Staat zu plündern und Staatseinnahmen für private Zwecke abzuzweigen. Das System bezweckte, die Männer des Zelts von den Vermögenswerten und Ressourcen profitieren zu lassen, welche dem libyschen Staat gehörten. Diese Tatsachen waren geeignet, die Voraussetzungen zur Qualifikation als kriminelle Organisation zu erfüllen, welche bezweckt, sich durch kriminelle Machenschaften Gewinn und Vorteile zu verschaffen<sup>22</sup>. Das Bundesstrafgericht hielt demnach dafür, dass genügend Hinweise darauf gegeben waren, um ein solches Regime als eine kriminelle Organisation zu qualifizieren.

Es ist daran zu erinnern, dass das Bundesgericht bereits im Zusammenhang mit Abacha und Duvalier<sup>23</sup> zwei Regimes mit kriminellen Organisationen gleichgesetzt hat.

Auf die Problematiken von Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten, mit denen sich diese Entscheide hauptsächlich befassen, soll hier nicht eingegangen werden. Aus der Sicht von MROS interessiert hauptsächlich, dass die Regimes unter Abacha und Duvalier als kriminelle Organisationen qualifiziert worden sind. Laut dem Geldwäschereigesetz (Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3) muss nämlich ein Finanzintermediär MROS Meldung erstatten, wenn er einen begründeten Verdacht hegt, dass die in eine Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

Die Tatsache, dass das Bundesgericht die ehemaligen Regimes in Ägypten und Libyen als kriminelle Organisationen qualifiziert hat, vervollständigt die Praxis, wie sie die MROS im Bericht aus dem Jahr 2011 erläutert hat. Es bedeutet, dass ein Finanzintermediär betreffend Kunden, welche Kontakte zu diesen Regimes aufrechterhielten, von vornherein einen begründeten Verdacht haben muss, weshalb MROS nach Massgabe von Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes Meldung zu erstatten ist.

<sup>21</sup> BB.2012.71

<sup>22</sup> Zum Begriff der kriminellen Organisation siehe BG 27.08.1996, in *Semaine judiciaire*, 1997, S. 1 ff.

<sup>23</sup> BGE 131 II 169 und BGE 136 IV 4.

---

In diesen Fällen ist demnach die Erstattung einer Melderechtsmeldung nach Artikel 305<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches auf jeden Fall ausgeschlossen.

#### **4.5. Änderung des Meldesystems**

Im Berichtsjahr ist ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen in die Vernehmlassung gegeben worden<sup>24</sup>, welcher einen Abschnitt mit einem neuen Meldesystem bei Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beinhaltet.

Das Geldwäschereigesetz (GwG) trat am 1. April 1998 in Kraft. In den vergangenen fünfzehn Jahren haben die Artikel 9 dieses Gesetzes und Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) als solide Grundlagen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Schweiz gedient. In der Praxis sind bei deren Anwendung jedoch auch gewisse Schwierigkeiten aufgetaucht. Die Änderung des Meldesystems soll nun Abhilfe schaffen.

Das in der Schweiz aktuell gültige Geldwäschereibekämpfungssystem weist die Besonderheit auf, dass bei den Meldungen an die MROS zwischen einfachem und begründetem Verdacht unterschieden wird. Je nach Nuancierung des Verdachts wird MROS eine Verdachtsmeldung gestützt auf eine andere gesetzliche Grundlage erstattet. Diese Nuancierungen können zwei Kategorien zugeordnet werden, nämlich dem begründeten und dem einfachen Verdacht. Diesen zwei Kategorien entsprechen zwei Gesetzesbestimmungen als Basis für die Meldung, wonach sich auch die Folgen sowohl für die anwendende Behörde wie auch für den meldenden Finanzintermediär unterscheiden.

Wenn ein Finanzintermediär mit einer Kundenbeziehung konfrontiert ist, welche Elemente aufweist, die eine Meldung an die MROS nahelegen, stellt sich der Finanzintermediär die Frage, ob es sich um einen Anwendungsfall von Art. 9 GwG oder von Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB handelt. Allerdings kann der Finanzintermediär nicht einfach nach Belieben eine Meldungsform auswählen. Er muss entscheiden, welchem Verdachtsgrad er sich gegenüberstellt. Bei einfachem Verdacht besteht ein Recht (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB), bei begründetem Verdacht die Pflicht, eine Meldung abzusetzen (Art. 9 GwG). Diese Gesetzesbestimmungen widersprechen sich nicht nur nicht, sondern sie ergänzen sich gegenseitig, indem sie dem unterschiedlichen Verdachtsgrad Rechnung tragen. Die beiden Bestimmungen stellen eine logische Konsequenz der Konzeption dieser Rechtsfigur dar. Ein Verdacht kann von einem leichten Missgefühl, das der Finanzintermediär hinsichtlich einer Geschäftsbeziehung verspürt und Anlass für eine Meldung nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches<sup>25</sup> ist, bis zu einem handfesten begründeten Verdacht gehen, welcher eine Meldepflicht nach Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes<sup>26</sup> nach sich zieht.

---

<sup>24</sup> <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02691/index.html?lang=de>

<sup>25</sup> Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 30 Juni 1993, BBl 1993 III 269, S. 317.

<sup>26</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 17 Juni 1996, S. 1086.

---

Da ein Verdacht eine persönliche und subjektive Meinung beinhaltet, ist es unmöglich, einheitliche, auf jede Situation anwendbare Kriterien zu formulieren. Dieser relative Charakter des Verdachtskriteriums führt dazu, dass die Finanzintermediäre eine Sachlage unterschiedlich beurteilen. Was dem einen als ein einfacher Verdacht erscheint, ist für den anderen ein durchaus begründeter Verdacht. Die daraus möglicherweise resultierende unterschiedliche Behandlung von Fällen lässt sich nur schwerlich rechtfertigen.

Abgesehen vom unterschiedlichen Verdachtsgrad sind auch die Folgen aus den beiden Rechtsgrundlagen unterschiedlich. So geht mit einer Verdachtsmeldung nach Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes die automatische Vermögenssperre nach Art. 10 GwG einher, während dies bei einer Meldung nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches nicht der Fall ist.

Daraus ergeben sich nicht nur Auslegungsprobleme in der Praxis, sondern die GAFI hat die Koexistenz der beiden Bestimmungen explizit kritisiert. Die GAFI hält dafür, dass die Vermögenssperre von der Erstattung einer Verdachtsmeldung abzukoppeln sei (Gefahr des "tipping off"). Ausserdem empfiehlt sie, die Konzeption der Meldepflicht und jene des Melderechtes zu fusionieren<sup>27</sup>.

Das im Gesetzesentwurf vorgeschlagene System soll sowohl die Schwierigkeiten beheben, die sich aus dieser Koexistenz unterschiedlicher Verdachtsarten ergeben, als auch den im Evaluationsbericht der GAFI des Jahres 2009 gemachten Empfehlungen Rechnung tragen.

Die Abschaffung des Melderechtes nach Artikel 305<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches ist eine sehr wichtige Massnahme. Es wird gemäss der Gesetzesvorlage nur noch die Meldepflicht nach Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes geben. Eine Meldung nach dieser Bestimmung soll jedoch keine automatische fünftägige Vermögenssperre durch die Finanzintermediäre mehr nach sich ziehen, wodurch Letztere von der Meldung an die MROS entkoppelt wird. So erhält die MROS die nötige Zeit, eingehende Abklärungen zu treffen, bevor sie entscheidet, wie mit dem Fall weiter zu verfahren ist. Entscheidet die MROS, eine Verdachtsmeldung der zuständigen Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, sperrt der meldende Finanzintermediär die involvierten Vermögenswerte automatisch während fünf Tagen, sobald er durch die MROS über den Entscheid informiert wird. Dies gibt nunmehr der mit dem Fall betrauten Staatsanwaltschaft die nötige Zeit, um eine erste Voranalyse durchzuführen und adäquate Massnahmen zu treffen.

Ein neuer Mechanismus soll verhindern, dass die involvierten Vermögenswerte der Beschlagnahme entzogen werden oder der Terrorismusfinanzierung dienen können. Ein neuer Artikel 9a im Entwurf zur Änderung des Geldwäschereigesetzes sieht vor, dass der Finanzintermediär einen Überweisungsauftrag seines Kunden nicht ausführt, sondern unverzüglich MROS benachrichtigt, wenn er vermuten muss, dass der Kunde dadurch die gemeldeten Vermögenswerte einer Beschlagnahme entziehen oder die Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung zuführen

---

<sup>27</sup> GAFI « Rapport d'évaluation mutuelle (rapport de suivi) – Suisse », du 27 octobre 2009, p. 22 (<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/mer%20switzerland%20rapport%20de%20suivi.pdf>).

will. Der Überweisungsauftrag wird während einer Frist von fünf Tagen ausgesetzt, innert welcher die MROS ihre Abklärungen zur Verdachtsmeldung beschleunigt durchführt und anschliessend den Finanzintermediär informiert, ob sie die Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass der erläuternde Bericht zum Gesetzesentwurf, der in die Vernehmlassung geschickt wurde, eine wichtige Präzisierung hinsichtlich des Verdachtsgrades enthält, der erreicht sein muss, um eine Meldung nach Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes zu erstatten. Artikel 9 GwG sieht eine Meldepflicht vor, wenn ein Finanzintermediär „weiss“ oder „den begründeten Verdacht hat“. Diese Rechtsbegriffe sind jedoch ungenau, so dass sie im Einzelfall zu interpretieren sind. Es entsprach indessen auch bisher nicht dem Willen des Gesetzgebers, eine Meldepflicht auf das Vorhandensein konkreter Kenntnisse zu beschränken. Der erläuternde Bericht führt nun aus, dass eine Meldung gemäss Art. 9 erstattet werden muss, wenn aufgrund verschiedener Hinweise, den besonderen Abklärungen gemäss Art. 6 des Geldwäschereigesetzes und den sich daraus ergebenden Indizien die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte zu vermuten ist oder zumindest nicht ausschliessen lässt. Diese Präzisierung seitens des Bundesrats dürfte für die Finanzintermediäre von grossem Nutzen sein.

## **4.6.    Gerichtsurteile**

### **4.6.1   Meldepflicht und Anwaltsgeheimnis**

Der Fall Michaud gegen Frankreich — Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 6. Dezember 2012

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte im Fall Michaud gegen Frankreich darüber zu befinden, ob die Meldepflicht bei Verdacht, dass ein Klient in illegale Aktivitäten verwickelt sein könnte, die französischen Anwälten in Umsetzung der EU-Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäscherei auferlegt wird, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstosse. Der EGMR urteilte am 6. Dezember 2012, dass diese Meldepflicht der französischen Anwälte mit Artikel 8 (Schutz des Privatlebens) der EMRK konform sei.

Der Pariser Anwalt Michaud hatte unter Berufung auf den Artikel 8 EMRK geklagt, die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien verstosse gegen das Berufsgeheimnis und beeinträchtigt das Vertraulichkeitsverhältnis zwischen Anwalt und Klient. Das Gericht befand, dass sich die Meldepflicht der Anwälte auf zwei Fälle von Tätigkeiten in Ausübung seines Berufs beschränke (Punkt 127 der Urteilsbegründung): Erstens, wenn ein Anwalt im Namen und Auftrag seines Klienten Geld- oder Immobiliengeschäfte tätigt oder treuhänderisch aktiv ist, und zweitens, wenn er dem Klienten bei der Vorbereitung oder Umsetzung hinreichend bestimmter Transaktionen behilflich ist. Das bedeutet, dass ein Anwalt keine Meldepflicht trifft, wenn er beratend tätig ist oder als Strafverteidiger agiert. Einzig wenn er gewisse finanzintermediäre Tätigkeiten (beispielsweise das Einrichten oder Verwalten von



Bankkonten oder von Treuhandeigentum, die Gründung oder Verwaltung von Unternehmen) ausführt, die auch von Fachpersonen aus anderen Branchen ausgeführt werden, unterliegt er einer Meldepflicht. Der EMRK zieht ferner in Erwägung, dass das französische Recht betreffend Berufsgeheimnis einen zusätzlichen Sicherheitsschutz vorsieht: In Frankreich müssen Anwälte ihre Verdachtsmeldung dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer erstatten. Diesem obliegt eine besondere Prüf- und Sorgfaltspflicht beim Entscheid, ob die Verdachtsmeldung an TRACFIN, die zentrale Meldestelle, weitergeleitet werden soll. Das Gericht befand deshalb, dass mit der Meldepflicht das Berufsgeheimnis eines Anwalts nicht unverhältnismässig eingeschränkt werde.

Der französische Ansatz in Sachen Meldepflicht ist somit dem schweizerischen durchaus vergleichbar. Auch in der Schweiz gelten für Anwälte besondere Bestimmungen, welche die Einhaltung des Berufsgeheimnisses gewährleisten. Der Artikel 9 Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes entbindet sie von der Meldepflicht, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht. Sie unterstehen indessen den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes, wenn sie berufsmässig finanzintermediäre Tätigkeiten ausüben (FINMA-Rundschreiben 2011/1, § 114 ff.). Aber selbst dann unterstehen Anwälte — anders als Finanzintermediäre — nicht der Aufsicht durch die FINMA (Art. 18 Abs. 3 GwG). Sie müssen aber einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sein (Art. 14 Abs. 3 GwG) und ihre Meldung über einen Verdacht MROS<sup>28</sup> direkt zustellen. Ist der Verdacht begründet, leitet MROS die Meldung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weiter.

Nach der schweizerischen Rechtsprechung umfasst der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses jegliche Information und Unterlagen, die ihnen von ihren Klienten anvertraut worden sind und einen Bezug zu ihrer beruflichen Arbeit aufweisen. Es ist deshalb nicht möglich, unmittelbar mit der Ausübung eines Mandats in Verbindung stehende Unterlagen zu beschlagnahmen. Diese Beschränkung gilt indessen nicht, wenn es um die vorläufige Sicherstellung von Material geht, das in Zusammenhang steht mit einer vom Anwalt kommerziell-gewerblich ausgeübten Tätigkeit, insbesondere wenn dieser als Organ einer Handelsgesellschaft oder als Vermögensverwalter tätig ist (BStGer BE.2006.4, E. 3.1).

Der Grundsatzentscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 6. Dezember 2012 bestätigt somit, dass die Meldepflicht für Anwälte nach schweizerischer Ausgestaltung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention konform ist.

<sup>28</sup> Im Vernehmlassungsverfahren, welches der Publikation der Botschaft des Bundesrates zum Geldwäschereigesetz vorausging, schlugen der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) und der Schweizerische Notarenverband (SNV) vor, Verdachtsmeldungen von Anwältinnen beziehungsweise Anwälten und von Notarinnen oder Notaren einer Spezialregelung zu unterstellen: Sie sollten ihre Meldungen nicht der MROS direkt, sondern der zuständigen Selbstregulierungsorganisation zusenden. Die Selbstregulierungsorganisation sollte entscheiden, ob in der Meldung Tatsachen enthalten sind, welche dem Berufsgeheimnis unterliegen oder ob die Meldung der MROS weitergeleitet werden könne. Dies hätte der im Fall Michaud gegen Frankreich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erwähnten Filterfunktion entsprochen. Diesem Vorschlag wurde jedoch nicht gefolgt: „Nach Ansicht des Bundesrates gehört es zur Aufgabe der Angehörigen des Anwalts- und Notarenstandes, in ihrer Praxis in jedem Fall zwischen angestammter und akzessorischer Tätigkeit zu unterscheiden“ (vgl. Botschaft vom 17. Juni 1996 zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor, S. 1132).

## 5. Internationales

### 5.1. Egmont-Gruppe

In Anlehnung an die Empfehlung 40 der GAFI (vgl. 5.2.), die verlangt, dass die für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden die zur Erfüllung dieser Aufgaben nötigen Informationen rasch und effizient untereinander austauschen, hat sich die Egmont-Gruppe zum Ziel gesetzt, die internationale Zusammenarbeit zwischen ihren FIU-Mitgliedern durch einen direkten, formlosen und damit effizienten Informationsaustausch zu fördern<sup>29</sup>.

#### Neue Mitglieder

Die Egmont-Gruppe umfasst heute 131 FIUs. An der Plenarsitzung 2012 hat sie vier neue Mitglieder folgender Jurisdiktionen aufgenommen:

##### **Gabon**

NAFI (National Agency for Financial Investigation); administrative FIU;

##### **Jordanien**

AMLCTFU (Anti Money Laundering and Counter Terrorist Financing Unit), administrative FIU;

##### **Tunesien**

CTAF (Tunesian Financial Analysis Committee); administrative FIU;

##### **Tadschikistan**

FMD (Financial Monitoring Department); administrative FIU.

Im Jahr 2012 tagten die Arbeitsgruppen der Egmont-Gruppe zu Beginn des Jahres in Manila, Philippinen, sowie im Sommer anlässlich der gleichzeitig stattfindenden Plenarversammlung in St. Petersburg, Russische Föderation. Der Jahresbericht 2011-2012 der Egmont-Gruppe kann auf ihrer Homepage<sup>30</sup> eingesehen werden.

#### Überarbeitung der Dokumente der Egmont-Gruppe

Die Egmont-Gruppe hat seit ihrer Gründung im Jahr 1995 diverse Grundlagendokumente<sup>31</sup> erarbeitet. Zwei davon, das *Egmont Group Statement of Purpose* und das *Principles for Information Exchange Between Financial Intelligence Units for Money Laundering and Terrorism Financing Cases* werden in der Interpretativnote zur Empfehlung 29 der GAFI (G.13) referenziert. Aufgrund der Entwicklung der vergangenen Jahre hinsichtlich des Informationsaustausches zwischen Meldestellen

<sup>29</sup> Siehe Statement of Purpose vom 23. Juni 2004 sowie Charter der Egmont Gruppe vom 31. Mai 2007, Ziff. II.

<sup>30</sup> <http://www.egmontgroup.org/news-and-events/news/2012/12/13/2011-2012-egmont-group-annual-report>

<sup>31</sup> <http://www.egmontgroup.org/library/egmont-documents>

und der Revision der GAFI-Empfehlungen werden diese Egmont-Dokumente zurzeit überarbeitet. Die im Jahr 2011 aufgenommenen Arbeiten sind fortgeschritten, dauern aber noch an.

### **Warning of Suspension**

An der Plenarsitzung 2011 der Egmont-Gruppe wurde eine „Warning of Suspension“ in Bezug auf die Mitgliedschaft der schweizerischen Meldestelle in der Egmont-Gruppe ausgesprochen. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass die Meldestelle keine Finanzinformationen wie Bankkontonummern, Transaktionsinformationen oder Kontisaldi mit ausländischen FIUs austauscht. Der Bundesrat hat rechtzeitig reagiert und eine Teilrevision des Geldwäschereigesetzes zur Schaffung der dafür nötigen rechtlichen Grundlagen eingeleitet. Am 27. Juni 2012 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zuhanden des Parlaments. Bereits in der Wintersession (Dezember 2012) hat der Ständerat als Erstrat des Parlaments die Gesetzesvorlage ohne Gegenstimme und ohne Änderungen angenommen. Der Nationalrat als Zweiterat hat sie in der Frühjahrsession 2013 ebenfalls angenommen. Für weitere ausführliche Informationen s. vorne Punkt 4.3.

## **5.2. GAFI/FATF**

Die Groupe d'Action financière (GAFI) oder Financial Action Task Force (FATF) ist eine intergouvernementale Organisation. Gegründet wurde sie, um die Methoden der Geldwäsche zu analysieren und internationale Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Die Meldestelle ist als Teil der Schweizer Delegation in der GAFI vertreten.

### **Überarbeitete GAFI-Standards**

Die GAFI-Standards und ihre Interpretativnoten wurden überarbeitet und sind in ihrer neuen Version auf der Internetseite der GAFI abrufbar<sup>32</sup>. Die Spezialempfehlungen wurden dabei aufgehoben und in die 40 Empfehlungen integriert.

### **Unkooperative Länder und Hochrisikoländer**

Die GAFI publiziert und aktualisiert laufend Listen derjenigen Länder, deren Rechtsnormen bezüglich der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als ungenügend oder zumindest als wenig detailliert und intransparent erachtet werden. Dabei handelt es sich einerseits um Länder, die sich einen Aktionsplan verschrieben

<sup>32</sup> [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)

---

haben und zufriedenstellende Fortschritte machen, und andererseits um Länder, die keinen Aktionsplan erstellt oder sich einen solchen verordnet haben und ungenügende Fortschritte machen. Die aktuelle Liste kann auf der GAFI-Internetseite eingesehen werden<sup>33</sup>.

### **Publizierte Typologiearbeiten**

Alle nachfolgend aufgeführten Studien, welche die GAFI im Berichtsjahr erarbeitet hat, sind auf der Internetseite der GAFI publiziert und einsehbar.

Auf der Basis des Berichts *Laundering the Proceeds of Corruption* wurde eine weitergehende Studie erarbeitet, die den Finanzintermediären dabei helfen soll, spezifische Risikofaktoren im Zusammenhang mit Korruption zu verstehen und damit Situationen mit erhöhtem Korruptionsrisiko zu erkennen. Es werden dabei charakteristische Geschäftsbeziehungen, Kunden oder Produkte aufgezeigt, die ein erhöhtes Korruptionsrisiko beinhalten können.

Die GAFI hat einen Bericht über den illegalen Tabakhandel und die damit verbundenen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken auf regionaler, nationaler und globaler Ebene erarbeitet. Der Bericht basiert auf einem von verschiedenen GAFI-Mitgliedern ausgefüllten Fragebogen und auf Fallstudien.

Die Wichtigkeit von Finanzeermittlungen bei Untersuchungen von Geldwäscherei, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung wird neu in den Empfehlungen 30 und 31 explizit hervorgehoben. Ein Leitfaden zur Durchführung von Finanzeermittlungen, der Financial Investigations Guidance, soll Ideen und Konzepte aufzeigen, die von den jeweils verantwortlichen Personen und Institutionen übernommen werden können, um gegebenenfalls noch effektivere Finanzeermittlungen durchzuführen. Der Leitfaden beinhaltet eine Vielzahl von Verweisen auf weiterführende Informationen zu Finanzeermittlungen

### **Laufende Erhebungen zur Typologie der Geldwäscherei**

Folgende Typologiearbeit ist für das nächste Jahr vorgesehen:

- Die GAFI arbeitet zurzeit an einem praktischen Leitfaden zur Durchführung nationaler Risikoanalysen betreffend Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung. Der Leitfaden soll den Ländern bei der Durchführung ihrer nationalen sowie sektoralen oder thematischen Risikoanalysen helfen und orientiert sich an der neuen Empfehlung 1 und ihrer Interpretativnote, die von den Ländern verlangt, dass sie die nationalen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken identifizieren, evaluieren und verstehen. Das Resultat der Risikoanalysen kann auch als Basis für die Entscheidung dienen, welche Sorgfaltsmassnahmen anzuwenden sind.

---

<sup>33</sup> <http://www.fatf-gafi.org/topics/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/>

## 6. Internet Links

### 6.1. Schweiz

#### 6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

<a href="http://www.fedpol.admin.ch/">http://www.fedpol.admin.ch/</a>	Bundesamt für Polizei/Meldestelle für Geldwäscherei
<a href="http://www.fedpol.admin.ch/content/fedpol/de/ho-me/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldformular.html">http://www.fedpol.admin.ch/content/fedpol/de/ho-me/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldformular.html</a>	Meldeformular Meldestelle

#### 6.1.2 Aufsichtsbehörden

<a href="http://www.finma.ch/">http://www.finma.ch/</a>	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
<a href="http://www.esbk.admin.ch/">http://www.esbk.admin.ch/</a>	Eidgenössische Spielbankenkommission

#### 6.1.3 Selbstregulierungsorganisationen

<a href="http://www.arif.ch/">http://www.arif.ch/</a>	Association Romande des Intermédiaires Financières (ARIF)
<a href="http://www.oadfct.ch/">http://www.oadfct.ch/</a>	OAD Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)
<a href="http://www.oarg.ch/">http://www.oarg.ch/</a>	Organisme d'Autorégulation du Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants ("GSCGI") et du Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève ("GPCGFG") (OARG)
<a href="http://www.polyreg.ch/">http://www.polyreg.ch/</a>	PolyReg Allg. SelbstregulierungsVerein
<a href="http://www.srosavsnv.ch/">http://www.srosavsnv.ch/</a>	SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SAVSNV)
<a href="http://www.leasingverband.ch/46/SRO.html">http://www.leasingverband.ch/46/SRO.html</a>	SRO Schweizerischer Leasingverband (SLV)
<a href="http://www.treuhandsuisse.ch">http://www.treuhandsuisse.ch</a>	SRO Schweizerischer Treuhänderverband (STV)
<a href="http://www.vsvasg.ch/">http://www.vsvasg.ch/</a>	SRO Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
<a href="http://www.vqf.ch/">http://www.vqf.ch/</a>	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)
<a href="http://www.srosvv.ch/">http://www.srosvv.ch/</a>	Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes

	SROSVV
<a href="https://www.sfa.ch/">https://www.sfa.ch/</a>	Swiss Funds Association SFA
<a href="http://www.svig.org/">http://www.svig.org/</a>	Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

#### 6.1.4 Nationale Verbände und Organisationen

<a href="http://www.swissbanking.org">http://www.swissbanking.org</a>	Schweizerische Bankiervereinigung
<a href="http://www.swissprivatebankers.com">http://www.swissprivatebankers.com</a>	Vereinigung schweizerischer Privatbankiers
<a href="http://www.svv.ch">http://www.svv.ch</a>	Schweizerischer Versicherungsverband

#### 6.1.5 Weitere

<a href="http://www.ezv.admin.ch/">http://www.ezv.admin.ch/</a>	Eidgenössische Zollverwaltung
<a href="http://www.snb.ch">http://www.snb.ch</a>	Schweizerische Nationalbank
<a href="http://www.ba.admin.ch">http://www.ba.admin.ch</a>	Schweizerische Bundesanwaltschaft
<a href="http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html">http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html</a>	Staatssekretariat für Wirtschaft / Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz
<a href="http://www.bstger.ch">www.bstger.ch</a>	Bundesstrafgericht

## 6.2. *International*

### 6.2.1 Ausländische Meldestellen

<a href="http://www.egmontgroup.org/about/listofmembers">http://www.egmontgroup.org/about/listofmembers</a>	Liste aller Egmont-Mitglieder, teilweise mit Link auf deren Homepage
---	--

### 6.2.2 Internationale Organisationen

<a href="http://www.fatfgafi.org">http://www.fatfgafi.org</a>	Financial Action Task Force on Money Laundering
<a href="http://www.unodc.org/">http://www.unodc.org/</a>	United Nations Office on Drugs and Crime
<a href="http://www.egmontgroup.org/">http://www.egmontgroup.org/</a>	Egmont-Gruppe
<a href="http://www.cfatfgafic.org/">http://www.cfatfgafic.org/</a>	Caribbean Financial Action Task Force

## 6.3. *Weitere Links*

<a href="http://europa.eu/">http://europa.eu/</a>	Europäische Union
<a href="http://www.coe.int">http://www.coe.int</a>	Europarat
<a href="http://www.ecb.int">http://www.ecb.int</a>	Europäische Zentralbank
<a href="http://www.worldbank.org">http://www.worldbank.org</a>	Weltbank

---

<a href="http://www.bka.de">http://www.bka.de</a>	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
<a href="http://www.fbi.gov">http://www.fbi.gov</a>	Federal Bureau of Investigation, USA
<a href="http://www.interpol.int">http://www.interpol.int</a>	Interpol
<a href="http://www.europol.net">http://www.europol.net</a>	Europol
<a href="http://www.bis.org">http://www.bis.org</a>	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
<a href="http://www.wolfsbergprinciples.com">http://www.wolfsbergprinciples.com</a>	Wolfsberg Gruppe

**BERICHT 2012**

BUNDESAMT FÜR POLIZEI  
FEDPOL  
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 323 11 23  
[info@fedpol.admin.ch](mailto:info@fedpol.admin.ch)  
[www.fedpol.ch](http://www.fedpol.ch)

